<36635508880013

<36635508880013

Bayer. Staatsbibliothek

Veremund Gufls

Benedictiners von Prüfling ehemaligen öffentlichen Lehrers der Gottesgelehrtheit und des geistl. Rechtes.

Vertheidigung

der

klösterlichen Rechte

in zeitlichen Dingen,

in einem getreuen Auszuge

der Abhandlung

des Licentiat Neubergers

entgegen gesetzet.

München
bey Joseph Aloys Crätz 1768.

Bayerische
Staatsbibliothek

Regalis excellentia tunc ſui nominis titulos ampliat & extollit, cum loca divino cultui dedicata, & perſonas ibidem Domino famulantes benigno favore proſequitur. *Adolphus Rex.*

Credimus orationibus quorumcunque Religioſorum Deo magis, quam noſtris meritis commendari & ſtatum imperii roborari in neceſſaria pacis tranquillitate. *Fridericus II. Imperator apud Beſold.* pag. 553.

Kgl. Hof- und Staatsbibliothek MÜNCHEN

Eintheilung
des ganzen Werkchens.

I Hauptstück.

Ob die Absichten unserer Voraltern in Stiftung der Klöster nicht heilig gewesen?

II Hauptstück.

Ob die Klöster und Ordenspersonen zu sehr angewachsen sind?

III Hauptstück.

Ob die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich seyn?

IV Hauptstück.

Ob man die fernern Einkünfte der Klöster durch Gesetze hindern kann und soll?

V Hauptstück.

Von verschiedenen Amortizationsgesetzen.

VI Hauptstück.

Was besser sey, wenn die Klöster arm sind, oder wenn sie reich sind?

VII

VII Hauptstück.

Von den Einwürfen, die man den Klöstern zu machen pflegt überhaupt, und sonderheitlich ob alles in die todte Hände komme, was in die Klöster kömmt?

VIII Hauptstück.

Der Einwurf von der schädlichen, und interessirten Candidatenwerberey wird beantwortet.

IX Hauptstück.

Ob der Reichthum den Klöstern schade, und sie zum Wohlleben verleite?

X Hauptstück.

Von dem Müßigange und andern Gebrechen, die man den Klöstern vorrückt.

XI Hauptstück.

Ob man die Güter und Einkünfte der Klöster zum Nutzen des Staates beßer verwenden könne, als wenn man sie den Klöstern läßt?

I Haupt-

I Hauptstück.

Ob die Absichten unserer Vorältern in Stiftung der Klöster nicht heilig gewesen?

I §.

Daß unsere Vorältern die heiligsten Absichten in Stiftung der Klöster gehabt haben, dieß wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, der auch nur die geringste Einsicht in den

Diplomaten und Stiftbriefen der Klöster besitzet. In diesen haben die seligen Stifter gemeiniglich die Beweggründe und Ursachen selbst angezeiget, welche sie bewogen haben dergleichen Stiftungen zu machen. Es sind meistentheils folgende.

I. **Der ewige Gottesdienst**, der in Klöstern durch so viele heilige Messen und das beständige Lob GOttes im Chore entrichtet wird.

II. **Die Verehrung der heiligen** GOttes, welche unsere ståten Fürbitter bey GOtt sind.

III. **Das Heil der Seelen**, welches diejenigen wirken, die in einem solchen Kloster GOtt eifrig dienen.

IV. **Die ewige Belohnung**, welche die seligen Stifter durch ihre so heiligen Absichten zu erhalten suchten.

Diese

Diese Absicht betraff nicht nur das Heil ihrer eignen Seele, sondern auch ihrer Voraltern und Nachkömmlinge; denn da in den Klöstern täglich für die Stifter und Gutthäter, und ihre ganze Familie eifrig gebethet wird, so ist diese Hoffnung genug gegründet, daß der gütigste GOtt in Ansehung dieses eifrigen und beständigen Gebethes sowohl die Stifter selbst, als ihre Familie hier zeitlich segnen, und dort ewig belohnen werde.

V. **Die Begräbniß der ganzen Familie.**

VI. **Die Bekehrung der Unglaubigen, und Ketzer.** In dieser Absicht haben Karl der Große und Otto der Große sehr viele Klöster in Sachsen gestiftet. Wenn wir nur einen Blick in die Geschichtbücher Deutschlands werfen wollen, so werden wir

finden, daß dieses Ziel durch Stiftung der Klöster genugsam erreichet worden. Sind nicht die meisten Länder Deutschlands durch die heiligen Benedictinerapostel Bonifacius, Willibald, Wolfgang, Rupert ꝛc. bekehret worden? Eben dieß werden andere Länder von andern Ordenspersonen wissen. Hieher gehöret auch die Erhaltung der Religion, und der Neubekehrten im wahren Glauben; denn auch in dieser Absicht sind viele Klöster in verschiedenen Gegenden Deutschlands gestiftet worden.

VII. **Die Einführung guter Sitten.**

VIII. **Die Dankbarkeit für empfangene Gutthaten.** Aus dieser Ursache hat **Ludwig** der IV. Kloster Ettal, und **Albert** der I. Kloster Königsbrunn gestiftet.

IX. Die Buße. Diese Bewegursache war es, welche Ludwig den Strengen bewog das Kloster Fürstenfeld für zwölf Cartheuser zu stiften. Nun genießen diese Stiftung die Cistercienser.

X. Die Ersetzung oder Vergeltung für einen begangenen Fehler. Aus dieser Ursache stiftete Theodo das Kloster St. Emmeran in Regensburg; weil nämlich sein Sohn so eine große Unbilde GOtt, und dem heiligen Emmeramus zugefüget hatte.

XI. Die Vermeidung der ewigen Strafe. In dieser Absicht stiftete Thaßilo das berühmte Kloster Kremsmünster in Oesterreich. *)

*) Vide Hund. Metrop. Tom. I. pag. 302. & seq. L. 16. Cod. Thaodos. l. 26. l. 43. pr. Cod. de Episc. & Cleric. Besold in Monum. rediv. p. 641. &c.

XII. Die Ersetzung des Lobes, und Diensts GOttes, welchem die Großen wegen ihrer vielfältigen und wichtigen Geschäfte nicht so eifrig als andere obliegen können.

XIII. Endlich war auch ein Hauptbeweggrund von dergleichen Stiftungen die Wohlfart des Staats, und eine glückliche Regierung der Souverainen. Es hielten diese großen und gottseligen Männer dafür, daß die Wohlfart des Staates, und ihre beglückte Regierung hauptsächlich von der Gnade, und dem Segen GOttes abhange, und wie kann man die Gnade und den Segen GOttes reichlicher erlangen, als wenn man viele Personen aufstellet, und unterhält, die ihn Tag und Nacht um dieß eifrigst bitten und anflehen. Alle menschliche Klugheit bemühet sich umsonst, sie arbei-

beitet umsonst, wenn GOtt ihre Mühe und Arbeit nicht segnet. So dachten die Kaiser Justinian, Constans und Constantin, und dieser letztere äußerte sich also, da er am Ende seines Lebens war. *)

2 §. Ich weis wohl, was einige Neulinge hier einwenden. Sie sagen, es wären die seligen Stifter in ihren Vorurtheilen verwickelt gewesen. Sie wären sehr einfältig, unwissend, und bigotisch gewesen. Allein widerleget sich dieser Einwurf nicht von sich selbst? Füget man so großen und gottseligen Männern nicht die größte Unbilde zu, wenn man sie einer Partheylichkeit, einer Unwissenheit, einer Verschwendung, einer Bigotterie beschul-

*) Vide l. 43. Princ. Cod. de Episc. et Cleric. l. 16. Cod. Theodos. de Episc. &c.

diget? Wenn nur einer oder der andere Regent so eine Stiftung gemachet hätte, so wäre ein solcher Vorwurf zwar ungerecht, doch aber noch erträglich; allein da es so eine Menge von gottseligen Stiftern in allen Ländern giebt, so scheint es ja fast unerträglich zu seyn, wenn ein Neuling klüger seyn will, als alle diese großen und gottseligen Männer gewesen sind. Ich will noch eine wichtige Anmerkung machen: Wenn es nur unsere Glaubensgegner wären, die mit dergleichen Einwürfen aufgezogen kämen, so könnte man es wiederum eher gedulden, allein es sind Söhne der katholischen Kirche (wenigst geben sie sich für ächte Söhne derselben aus) die den Wachsthum ihrer Mutter in Vermehrung der klösterlichen Stiftungen mit schelen Augen ansehen, und über ihre Güter neidisch sind. Vieleicht werden sie aber

eines

eines andern Sinnes werden, wenn sie dieses kleine Werkchen ohne Vorurtheil durchlesen.

II Hauptstück.

Ob die Klöster und Ordenspersonen zu sehr angewachsen sind?

1 §.

Die Hauptsorge, welche einige Staatisten für die Wohlfart des Staates haben, läuft hauptsächlich dahin aus.

I. Daß die Klöster und Ordensstände sich nicht zu sehr zum Schaden des Staates vermehren, und aus einem übertriebenen Eifer, wie sie zu sagen pflegen, nicht gar zu viele dergleichen Stiftungen gemacht werden.

II. Daß die Ordenspersonen bey der Zahl ihrer Stiftung bleiben, und jene Bedingnisse halten sollen, unter welchen man sie in ein Land oder in eine Stadt eingelassen hat.

2 §. Die erste Sorge machen sich dergleichen Klüglinge umsonst. Man darf nur auf die letzten dreyhundert Jahre in den Geschichten zurücke gehen, und die gemachten Stiftungen mit flüchtigem Auge übersehen. Es werden Jedermann sogleich eine ziemliche Menge Klöster unter die Augen kommen, von denen man nichts mehr als ihren Namen weis; von neugestifteten Klöstern wird man aber so eine geringe Anzahl finden, daß sie mit der vorigen nicht einmal in Vergleich kommen darf. Man darf also die Vermehrung der Klöster und Ordenspersonen durch kein Gesetz hindern, es

hin-

hindert sich die Sache von sich selbst schon, da der Eifer der Glaubigen bey unsern Zeiten so sehr erkaltet.

3 §. Es wurde auch so ein Gesetz von keiner großen Wirkung seyn. Niemand hat seines Gleichen zu gebiethen, und selbst kein Souverain hat seinem Nachfolger Gesetze vorzuschreiben. Wer eine Stiftung macht, der macht sie nicht ohne Einwilligung des Landsherrn, mit Einwilligung desselben aber kann und darf er sie machen. Zur Erbauung und Stiftung eines Klosters wird auch die Einwilligung des Bischofes, und des Papstes erfordert. *) An sich selbst ist es also ohnehin schon verbothen so eine Stiftung zu machen, wenn nicht die Einwil-

*) C. 4. de Privilegiis in 6. C. un. de Relig. Dom. in 6. Innocentii X. Bulla: Instaurandæ.

willigung des Landsherrn dazu kömmt. Was wäre es also nöthig die Vermehrung der Klöster auch noch durch ein förmliches Gesetz zu verbiethen?

4 §. Was die Zahl der Ordenspersonen betrifft, die in verschiedenen Klöstern ernähret werden müssen, so ist zwar wahr, daß diese Zahl in einigen Stiftbriefen ausdrücklich bestimmet ist. Es heißt z. E. es sollen gemäß der Stiftung 20, 30, 40, oder noch mehr Religiosen unterhalten werden. Die seligen Stifter haben aber durch die Bestimmung dieser Zahl nicht hindern wollen, daß man nicht mehr aufnehmen soll, als die bestimmte Zahl ist; sie haben nur gewollt, daß man zum Nachtheile des Lobs GOttes im Chore nicht weniger aufnehmen, und unterhalten soll. Wenn auch gewisse Städte und Länder einige Orden mit

dem

dem Bedingnisse aufgenommen haben, daß sie sich über die bestimmte Zahl nicht vermehren sollen, so ist dieß höchstens nur von den Mendicantenorden zu verstehen, die von der Mildigkeit der Einwohner und ihrer Gutthäter leben, gestiftete Klöster geht diese Bedingniß keineswegs an.

5 §. Will man endlich bedenken, daß man die Zahl der Ordenspersonen in gestifteten Klöstern niemal zu vermehren pflege, wenn man nicht die Stiftung selbst entweder durch eine gute Haushaltung, oder durch Geschenke von Gutthätern vermehret und gebessert hat, so fällt diese Sorge gar weg. Die heutigen Religiosen leben in den gestiften Klöstern nicht auf Gnade der heutigen Bürger und Einwohner eines Landes; im Gegentheile leben viele Einwohner auf die Köston

der

der Klöster. Die Güter und ihre Unterhaltung, wovon sie leben, haben die Religiosen meistentheils nicht den lebenden, sondern den verstorbenen Gutthätern und Stiftern zu danken, was sollen sich also die Lebenden über die gute Unterhaltung der jetztlebenden Religiosen aufhalten, wenn sie ihnen dazu nichts gegeben, noch beygetragen haben?

6 §. Man darf aber nur die Anzahl der heutigen Klöster und Ordenspersonen etwas genauer ansehen, so wird man finden, daß dieselben eher zu wenig an der Zahl, als zu viel sind. Man muß viele Candidaten weg schicken, weil die Stiftung nicht hinlänglich genug ist, dieselben zu erhalten. Man vergleiche die Zahl der jetzigen Ordenspersonen mit der Zahl derselben in vorigen Zeiten, so wird man

gleich

gleich einsehen, wie sehr in kurzer Zeit die Klöster und Ordenspersonen abgenommen. Wie viele tausend Religiosen hielten sich ehemals in der Einöde zu Thebaide auf, und wo sieht man noch Klöster, worinn tausend und mehr Religiosen unterhalten werden, als wie in den vorigen Zeiten? Es hat sich aber damals kein Staat darüber aufgehalten, jedes Land, jede Stadt machte sich eine Ehre daraus eine zahlreiche Gemeinde von so heiligen und gelehrten Männern in ihrem Schooße zu sehen. *) Jetzt ist der ehemal so ehr-

*) Der gelehrte Contzen saget zu meinem Vorhaben sehr schön lib. 6. Politicorum c. 46. Inique faciunt, qui de Religiosorum multitudine et varietate queruntur, cum omnes pene temperate, plerique paupertime vivant. Offendunt te agmina Deo canentium, castorum, pauperum, jejunantium, quibus dignus non est

ehrwürdige Namen eines Mönches so verächtlich geworden, daß ihn einige nicht einmal hören mögen, und so sehr sich unsere Voraltern bemühet die Zahl dieser Diener GOttes zu vermehren, so sehr bemühet man sich jetzt diese

Zahl

---

est mundus, et non offendunt tot Agyrtarum, Decoctorum, Tabernariorum, ebriorum? de xerophagia et jejunio Monachorum, non de opicianis cænis asotorum flagellari credis annonam? Apage eas diaboli technas, quæ servos Dei reddunt odiosos. Tantum vini cum naturæ tormento in ebrietate ad corporis, animæque perniciem insumitur anno uno in Europa, quantum omnium Monachorum, qui toto mundo sunt, sobrietati decennio sufficeret. Vide conviviorum frequentiam, intemperantiamque invenies me parum dixisse. Hoc est, quod non modo eraniendo Apothecas pauperiem facit, sed et iram divinam irritat, ut grandine, gelu, medine, siccitate spem frugis in herba demetat.

Zahl zu vermindern. Hat man aber auch Recht und Ursache dieß zu thun?

7 §. Ein gelehrter und großer Staatist machet einen Vergleich zwischen den Weltleuten und Ordenspersonen in dem Königreiche Spanien, wo doch unstreitig die meisten Klöster und Stiftungen sind, und saget, daß man diese gegen jenen nicht einmal in Vergleich ziehen darf. Wenn man auch zugiebt, fahrt er fort, daß im Königreiche sich 100000 Ordenspersonen befinden, so machet doch diese ungeheure Zahl nicht den hundertesten Theil der Einwohner des Reiches aus, und wird von einer einzigen volkreichen Stadt Toledo oder Hispali übertroffen. Wollte man so eine Vergleichung in allen andern Ländern und Reichen machen, so wurde man finden, daß sich Niemand über die Zahl

der Religiosen beklagen dörfe, denn es treffen immer hundert und noch mehr Weltleute auf einen einzigen Religiosen. Endlich haben sich alle Zünfte und Stände eine Zeit her merklich vermehret, ohne daß Jemand daran gedacht hat, die Vermehrung derselben zu hindern, warum soll man dann den einzigen Ordensständen Schranken setzen? Wie haben es diese eifrigen Diener GOttes um den Staat verdient? Blickt nicht der Haß und Neid in dergleichen Projecten allenthalben hervor?

8 §. Um aber der ganzen ehrlichen Welt eine unumstößliche Probe vor Augen zu legen, daß sich die Klöster und Ordensstände nicht nur allein nicht zu sehr vermehrt, sondern auch ungemein vermindert haben, so will ich hier ein Verzeichniß von Klöstern bey-

beybringen, die gänzlich zu Grunde gegangen sind. Vielleicht erweckt ihr Ruin in den Herzen ihrer Mißgönner einiges Mitleiden, wenigst wird Jedermann dadurch überzeuget werden, daß man sich über die Vermehrung der Klöster und Ordenspersonen mit Rechte gar nicht beklagen könne. Hier folget das Verzeichniß in alphabetischer Ordnung von den zu Grunde gegangenen Klöstern im Deutschlande allein.

A.

Abenrod ein Frauenkloster im Halberstädtischen ruinirt 1554.

Abringsberg eine Benedictinerabbtey unweit Heidelberg.

Adlberg eine Prämonstratenserabbtey im Würtenbergischen.

Adelspach ein Benedictinerkloster an dem Fluße Kinzing im Würtenbergischen.

Affolderbach ein Frauenkloster Cistercienserordens unweit Coblenz.

Ahausen eine Benedictinerabbtey im Würtenbergischen.

Alberspach eine Benedictinerabbtey im Würtenbergischen.

Aldenburg ein Frauenkloster Benedictinerordens im Naumburgischen.

Alsfeld ein Augustinerkloster in Hessen.

Altenberg eine Prämonstratenserabbtey unweit Wetzlar.

Altenburg ein Minoritenkloster im Würtenbergischen.

Altenburg ein Frauenkloster in Meißen.

Altenburg ein anders Frauenkloster im Würtenbergischen.

Altenkloster ein vornehmes Frauenstift im Bremischen.

Alten ein Frauenkloster Dominicanerordens in Schwaben.

Altenweinmar ein Frauenkloster.

Altstadt ein Frauenkloster in Thüringen.

Altzell eine Cistercienserabbtey.

Am=

Amelauxborn eine Cistercienserabbtey im Braunschweigischen.

Amirsloue eine Abbtey im Magdeburgischen.

Ammineberg eine Benedictinerabbtey.

Ankla ein Kloster in Pommern.

Anhausen eine Benedictinerabbtey in Franken.

Annaberg ein Kloster in Meißen.

Arensbeck ein Kloster im Hollsteinischen.

Arndsee ein Frauenkloster in der Alten Mark.

Arneburg ein Kloster eben alldort.

Arnstadt ein Frauenkloster Benedictinerordens in Thüringen.

Arolzen ein Frauenkloster in der Grafschaft Waldeck.

Aschersleben ein Frauenkloster im Halberstädtischen.

Asweden ein Frauenkloster Benedictinerordens im Hildesheimischen.

Aurach eine Benedictinerabbtey im Bayreutischen.

Aurach ein Frauenkloster in Franken.

B.

Ballenstadt eine Benedictinerabbtey im Anhaltischen.

Balling ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Bandorf ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Barsinghausen ein Frauenkloster im Calenbergischen.

Baumgarten ein Cistercienserkloster in Elsaß.

Bebenhausen eine Cistercienserabbtey im Würtenbergischen.

Bebuck ein Kloster in Pommern.

Beinstein ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Benedur ein Prämonstratenserkloster im Churischen.

Berkfeld ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Bergen ein Kloster auf der Insel Rugen.

Bergen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Ber=

Bergen eine Benedictinerabbtey unweit Magdeburg.

Betwur ein Kloster im Clevischen.

Beurn ein Frauenkloster Benedictinerordens im Schwarzwalde.

Beutiz ein Frauenkloster im Meißnischen.

Birkenfeld ein Frauenkloster Cistercienserordens in Franken.

Birna eine Cistercienserabbtey im Meißnischen.

Biscopenhagen, nachgehends Rinteln ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Blankenau ein Cistercienserkloster in Thüringen.

Blankenburg St. Bartholomäi im Halberstädtischen.

Blaubeurn eine Benedictinerabbtey im Würtenbergischen.

Boblsperg ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Bodelhausen ein Kloster im Würtenbergischen.

Böblingen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Börstel ein Frauenkloster im Osnabrückischen.

Bollingen eine Benedictinerabbtey.

Bondorf ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Bordisholm ein Kloster im Hollsteinischen.

Boselberg ein Frauenkloster Augustinerordens im Würtenbergischen.

Breittenau eine Benedictinerabbtey an der Gränze Hessens.

Breda ein Frauenkloster unweit Merseburg.

Breittingen eine Benedictinerabbtey im Königsspergischen.

Brenen ein Kloster unweit Halle in Sachsen.

Branshausen ein Benedictinerkloster unweit Gandersheim.

Brunsrode ein Kloster unweit Osterode.

Buchau ein Cistercienserkloster im Meißnischen.

Buchen ein Cistercienserkloster im Meißnischen.

Buling und Buolach zwey Frauenklöster im Würtenbergischen.

Burttigkeim ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Burc=

Burcfeld ein Kloster Canonicorum Regularium unweit Rottweil in Schwaben.

Burgelin eine Cistercienserabbtey in Sachsen.

Bursfeld ein Hauptkloster Benedictinerordens im Hannöverischen.

Buxtehude ein Frauenkloster im Bremischen.

C.

Calden eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Calwen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Canstadt ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Capell eine Benedictinerabbtey im Canton Zürch.

Capell oder Schießcapell ein Prämonstratenserkloster in Hessen.

Capendorf ein Frauenkloster in Thüringen.

Castelberg eine Benedictinerabbtey in Breisgau.

Cathrinhausen ein Frauenkloster unweit Eisenach.

Cattenhausen ein Kloster in Thüringen.

Cauben eine Abbtey im Fürstenthume Simmern.

Cell eine Cistercienserabbtey im Meißnischen.

Cell oder Mariencell ein Cistercienserkloster unweit Freyberg.

Cell oder Mariencell ein Kloster Canonicorum Regularium im Schwarzwald.

Cell oder Neucell eine Cistercienserabbtey in der Lausitz.

Cell St. Paul eine Benedictinerabbtey im Thüringischen.

Chemnitz eine Benedictinerabbtey im Meißnischen.

Chorin ein Kloster in der Nider Mark.

Christgarten ein Cartheuserkloster im Oettingischen.

Cismar eine Benedictinerabbtey im Hollsteinischen.

Cizen ein Frauenkloster im Meißnischen.

Clarenthall ein Frauenkloster Cistercienserordens in der Wetterau.

Clau-

Clausen eine Benedictinerabbtey im Braunschweigischen unweit Gandersheim.

Clingmünster eine Benedictinerabbtey.

Clösterlein Zell ein Frauenkloster Benedictinerordens in der Grafschaft Henneberg.

Cöslin, und Colbaz zwey Klöster in Pommern.

Colleda ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Conradsburg eine Benedictinerabbtey unweit Ermsleben im Halberstädtischen.

Conradsburg eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Constanz eine Reichsabbtey Benedictinerordens.

Cornberg ein Kloster im Hessischen.

Coswik ein Frauenkloster Benedictinerordens im Anhaltischen.

Crevesen ein Kloster im Brandenburgischen.

Creuzberg ein Frauenkloster unweit Eisenach.

Crimittschau oder Mertenthall eine Carthaus.

Cronswik ein Frauenkloster im Voigtland.

Cun=

Cunradsburg eine Benedictinerabbtey im Halberstädtischen.

D.

Dambach ein Frauenkloster Cistercienserordens in der Pfalz.

Dambeck ein Frauenkloster im Brandenburgischen.

Dankmarsfeld ein Benedictinerkloster in der Lausitz.

Denkendorf eine Reichsabbtey Canonic. Regular. im Würtenbergischen.

Dendorf ein Kloster im Harzwald.

Dettenhausen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Diesdorf ein Kloster in der alten Mark.

Dietenborn ein Frauenkloster in der Grafschaft Hochenstein.

Distorf ein Kloster in Niedersachsen.

Doben ein Frauenkloster im Melkenburgischen.

Dobriluck eine berühmte Cistercienserabbtey in der Unterlausitz.

Don=

Dondorf ein Augustinerkloster in Thüringen.

Dornstadt ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Dramburg ein Kloster in der Neumark.

Dresden ein Frauenkloster St. Clara, und ein Mannskloster Augustinerordens.

Drübeck ein Frauenkloster in der Grafschaft Wernigerod.

Dürnwangen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

E.

Ebbesdorf eine Benedictinerabbtey im Lüneburgischen.

Eberstein ein Kloster Benedictinerordens.

Ebingen ein Kloster im Würtenbergischen.

Eckersberg eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Edenau ein Kloster in Pommern.

Egesheim ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Eicha ein Kloster unweit Leipzig.

Eichenbrun eine Benedictinerabbtey.

Eisenach ein Frauenkloster in Thüringen.

Eisenberg zwey Frauenklöster dieses Namens.

Eisleben eine Benedictinerabbtey, die wegen der heil. Gertraud sehr berühmt ist.

Eisleben ein Kloster Augustinerordens.

Elchingen ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Elend ein Frauenkloster in der Grafschaft Hochenstein.

Elpeden ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Engelberg ein Augustinerkloster im Würtenbergischen.

Engelthal ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Engschlut ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Eppenberg ein Frauenkloster in Hessen.

Erfurt eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Esens ein Kloster in Ostfriesland.

Eßlingen es sind sechs Klöster dieses Namens.

Ettersborch ein Kloster unweit Weinmar.

Euserthal eine Cistercienserabbtey.

Ewich ein Kloster in Saurland.

F.

Fischbach ein Augustinerkloster.

Fleckdorf eine Benedictinerabbtey in der Grafschaft Waldeck.

Flonheim eine Benedictinerabbtey.

Folkenrod eine Cistercienserabbtey in Thüringen.

Frankenberg, zwey Frauenklöster, wovon eines in Goslar, das andere in Hessen war.

Frankenhausen ein Frauenkloster in Voigtland.

Frankenthal ein Augustinerkloster, und ein Frauenkloster gleiches Namens.

Frauenbreitungen ein Frauenkloster in der Grafschaft Henneberg.

Frauenroda ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Frauensee ein Frauenkloster Cistercienserordens in Thüringen.

Frauen=

Frauenthal ein Frauenkloster in Franken.

Frauenalb ein Frauenkloster Benedictinerordens im Baadischen.

Frauenzimmern und Kirchbach Cistercienserordens im Würtenbergischen.

Freyberg ein Frauenkloster im Meißnischen.

Fresen ein Frauenkloster im Anhaltischen.

Fridberg ein Kloster in der Neumark.

Fridlheim ein Frauenkloster Augustinerordens in Söllingerwald.

Fridleben ein Kloster in der Neumark.

Frondenberg ein Frauenkloster in Westphalen.

G.

Gabelstein ein Frauenkloster in Schwaben.

Gandersheim eine Reichsabbtey Benedictinerordens.

Gedan ein Benedictinerkloster in Pommern.

Geffelberg ein Frauenkloster in Westphalen.

Gehilfensberg ein Kloster in Hessen.

Gehinkirchen eine Probstey Benedictinerordens.

Geislingen ein Frauenkloster in Schwaben.

Gellingen eine Probstey Benedictinerordens.

Georgenthal eine Abbtey Cisterciensserordens in Thüringen unweit Gotha.

Gerbsteten ein Frauenkloster in Thüringen.

Geringsgewald ein Frauenkloster im Meißnischen.

Gernroda eine Cisterciensserabbtey im Halberstädtischen.

Gernrode anfänglich eine fürstliche Abbtey Benedictinerordens, nachgehends ein Frauenkloster im Anhaltischen. *)

Giengen zwey Frauenklöster.

Glattheim ein Frauenkloster in Schwaben.

Gnadenthal ein Frauenkloster Cistercienserordens in der Grafschaft Hochenloe.

Gnadenzell ein Dominicanerkloster im Würtenbergischen.

C Göp=

*) Dieses **Gernrode** muß man mit einem andern **Gernrode** in Eichsfeld nicht vermischen.

Göpping ein Kloster Canonicorum Regularium im Würtenbergischen.

Goldbach ein Kloster in der Grafschaft Hochenloe.

Goseck eine Benedictinerabbtey an der Sale unweit Naumburg in Sachsen.

Goslar eine Abbtey Benedictinerordens.

Gottesgnade ein Kloster in Pommern, und ein andres gleiches Namens im Magdeburgischen.

Gotteszell ein Kloster Can. Reg. welches die Hessen im schmalkaldischen Kriege ruinirt.

Graben eine Benedictinerabbtey in Pommern.

Grafenhausen ein Frauenkloster unweit Stein an dem Rheine.

Grezingen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Grimma eine Benedictinerabbtey in Meißen.

Grönningen eine Benedictinerabbtey im Halberstädtischen.

Gro=

Gronau ein Kloster in der Grafschaft Katzenellenbogen.

Grüeningen ein Kloster im Würtenbergischen.

Gruenhayn eine Cistercienserabbtey in der Lausitz.

Guben ein Frauenkloster in der Lausitz.

Gugling ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Gundelfingen ein Frauenkloster Augustinerordens in Schwaben.

Guttenstein anfänglich eine Benedictinerabbtey, nachgehends aber eine Carthaus in Schwaben.

H.

Haffnerhaslach ein Kloster im Würtenbergischen.

Hailsbrun eine Cistercienserabbtey im Anspachischen.

Haina eine Cistercienserabbtey.

Halberstadt, waren zwey Klöster dieses Namens.

Hale waren fünf Klöster dieses Namens.

Halmanswerth ein Kloster in Schwaben.

Hambach eine Benedictinerabbtey in der Pfalz.

Hamburg ein Dominicanerkloster.

Hamburg das Kloster der blauen Schwestern.

Harzburg ein Kloster am Harz.

Haschhof ein Frauenkloster Benedictinerordens in Elsaß.

Haßfeld (oder Rosenfeld) eine Benedictinerabbtey im Braunschweigischen.

Hasselndorp ein Kloster im Halberstädtischen.

Hasungen eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Hausach ein Kloster in Schwaben.

Hayna ein Kloster Can. Reg. wiederum zwey andere Klöster gleiches Namens in Meißen.

Hecklingen ein Frauenkloster Benedictinerordens im Anhaltischen.

Hedersleben ein Frauenkloster in der Grafschaft Mansfeld.

Heerden ein Kloster Can. Reg.

Heida eine Cistercienserabbtey in Thüringen.

Heidelberg ein Dominicanerkloster in der Pfalz, und ein anders gleiches Namens Augustinerordens.

Heilbruck oder Heiligsbruck eine Cistercienserabbtey in der Pfalz.

Heiligengrab ein Frauenkloster Cistercienserordens im Brandenburgischen.

Heiligenrode ein Kloster in der Grafschaft Hoya.

Helfenstein zwey Klöster in Schwaben.

Helmwardhausen ein Kloster in Hessen.

Herbizheim eine Cistercienserabbtey.

Herbrechtingen ein Augustinerkloster im Würtenbergischen.

Herford eine fürstliche Abbtey in der Grafschaft Ravensberg.

Herled (ehemal Hasenried) eine Benedictinerabbtey.

Heriser ein Frauenkloster Benedictinerordens im Paderbornischen.

Hermaringen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Herrnbreutungen eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Hersfeld eine gefürstete und sehr berühmte Benedictinerabbtey in Hessen.

Hersfeld ein Frauenkloster im Bremischen.

Herzberg ein Augustinerkloster in Meißen.

Heßler ein Cistercienserabbtey in Thüringen.

Herstad ein Carmeliterkloster in Mansfeld.

Heusdorf eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Hiddensee ein Kloster auf der Insel Rügen und ein anders gleiches Namens in Niedersachsen.

Hiezenheyn ein Frauenkloster in der Wetterau.

Hilsburg eine Benedictinerabbtey im Halberstädtischen.

Hildesleben (oder Hillersleben) ein Frauenkloster Benedictinerordens im Magdeburgischen.

Hillehergrode ein Kloster in Thüringen.

Hildeslone eine Benedictinerabbtey in Sachsen.

Hilgenrode eine Benedictinerabbtey in Westphalen.

Hiligenthal ein Kloster in Niedersachsen.

Hilvershausen ein Frauenkloster in dem Fürstenthume Calenberg.

Himmelau ein Frauenkloster Cistercienserordens in der Wetterau.

Himmelgarten ein Kloster bey Nordhausen.

Himmelreich ein Kloster im Würtenbergischen.

Himmelskron ein Frauenkloster Cistercienserordens im Bayreutischen.

Himmelspforten ein Kloster in der Ucker Mark.

Himmelstadt in der Neu Mark.

Hingstetten im Würtenbergischen.

Hirschau ein sehr berühmtes Reichsabbtey Benedictinerordens im Würtenbergischen.

Hoburg eine Benedictinerabbtey.

Hocklelom ein Frauenkloster bey Nordheim.

Hockelheim ein Frauenkloster in Oberschlesien.

Hofheim ein Kloster in Elsaß.

Hollstein ein Frauenkloster Benedictinerordens unweit Hamburg.

Hollzell ein Frauenkloster bey Eisleben.

Homburg eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Honau eine Benedictinerabbtey bey Straßburg.

J.

Jasenitz ein Kloster in Pommern.

Ichtershausen eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Jerichau ein Kloster im Magdeburgischen.

Ilfeld ein Kloster in der Grafschaft Hochenstein.

Ilmen ein Frauenkloster Cistercienserordens in Thüringen.

Ilsenburg eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Ingelheim ein Kloster Augustinerordens Can. Reg. in der Pfalz.

Isenach eine Carthaus in Thüringen.

Wiederum zwey Frauenklöster.

Isenburg ein Frauenkloster im Lüneburgischen.

Isenhagen eine Benedictinerabbtey im Lüneburgischen.

Ittingen in Schwaben.

Jugenheim ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Juterbock ein Kloster in Sachsen.

Izehor ein Kloster im Hollsteinischen.

K.

Kaltenborn eine Augustinerabbtey in Thüringen.

Kaltelnburg ein Frauenkloster bey Nordheim.

Kauffingen eine Benedictinerabbtey in Breisgau.

Kemnat ein Frauenkloster bey Bodenwäder in der Grafschaft Ebenstein.

Kemniz ein Benedictinerkloster in Meißen.

Kirchbach eine Cistercienserabbtey.

Kirchberg eine Abbtey in der Pfalz.

Kirchgarten ein Frauenkloster Cistercienserordens bey Worms.

Kirchheim eine Benedictinerabbtey im Würtenbergischen.

Kitzingen ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Kniebis eine Benedictinerabbtey in Schwaben.

Kölbick ein Kloster im Magdeburgischen.

Königsbruck eine Benedictinerabbtey.

Königsbrunn eine Abbtey Cistercienserordens im Würtenbergischen.

Königslautern ein Frauenkloster Benedictinerordens bey Helmstadt.

Königstein eine Abbtey in Meißen.

L.

Langendorf ein Frauenkloster bey Weißenfels.

Langensteinbach ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Lau=

Laufen eine Benedictinerabbtey im Würtenbergischen.

Lorch eine Reichsabbtey Benedictinerordens im Würtenbergischen.

Lauresheim (Lorsch) eine Reichsabbtey, welche anfänglich die Benedictiner besassen, nach ihnen bekamen es die Cistercienser, und endlich die Prämonstratenser. Im Jahr 1620. wurde sie von den Schorden ruinirt.

Lauringen ein Augustinerkloster in Schwaben.

Lausnitz ein Frauenkloster in Voigtland.

Lautern, und Lebbern zwey Frauenklöster.

Lauterberg eine sehr reiche Abbtey im Magdeburgischen.

Leden, Lehain, und Leonburg drey Frauenklöster.

Lichtenstern ein Frauenkloster Cistercienserordens im Würtenbergischen.

Lieske ein Prämonstratenserkloster in der Mark Brandenburg.

Lilienthal ein Kloster im Bremischen.

Lini=

Linipurg eine Benedictinerabbtey bey Wachenheim zwischen Speyr und Worms.

Lindau ein Frauenkloster in Schwaben. Und ein anders im Brandenburgischen.

Lipsberg ein Frauenkloster Benedictinerordens in Hessen.

Lisborn eine Benedictinerabbtey.

Lobenfeld wiederum eine Benedictinerabbtey.

Loburg ein Kloster in der Stadt gleiches Namens.

Locunn eine Cistercienserabbtey im Hannöverischen.

Losenfeld ein Benedictinerabbtey im Bremischen.

Lucka eine Cistercienserabbtey.

Luckesheim eine Benedictinerabbtey im Schwarzwald.

Lune ein Kloster Canonic. Regul.

Lüneburg eine Benedictinerabbtey bey St. Michael.

Lustenau ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Luttern ein Kloster im Braunschweigischen.

M.

Mähring ein Frauenkloster bey Aschersleben im Anhaltischen.

Magdeburg eine Benedictinerabbtey Klosterberg genannt. Eben daselbst zwey Manns- und zwey Frauenklöster.

Malchow ein Frauenkloster.

Mansfeld ein Augustinerkloster. Item eine Benedictinerabbtey.

Marbach ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Maria Au ein Frauenkloster Cistercienserordens bey Breysach.

Mariakron eine Chartaus in Pommern.

Maria Reuthin ein Frauenkloster in Würtenberg.

Marienborn ein Kloster Augustinerordens im Magdeburgischen. Ein Frauenkloster gleiches Namens in der Wetterau.

Ma-

Marienburg eine Abtey in Simmern.

Marienberg eine Benedictinerabbtey bey Helmstädt.

Marienkloster ein Frauenkloster in Verden.

Marienfließ zwey Frauenklöster, wovon eines in Pommern, das andere im Brandenburgischen.

Mariengarten eine Abbtey bey Göttingen im Fürstenthume Calenberg.

Marienpfort ein Frauenkloster bey Soberheim in der Pfalz.

Mariensee ein Frauenkloster im Fürstenthume Calenberg.

Marienstern ein Frauenkloster bey Mühlberg in Meißen.

Marienthal ein Frauenkloster Benedictinerordens bey Falkenstein. Ein anders gleiches Namens bey der Osterburg. Item eine Abbtey Cistercienserordens bey Helmstadt.

Marienthron ein Frauenkloster in Pommern.

Marienzell zwey Klöster, eines bey Querfurt, das andere bey Freyberg.

Marienwald ein Frauenkloster im Brandenburgischen.

Marienwerder zwey Frauenklöster.

Mattenzell ein Kloster bey Fulda.

Maulbaum eine Abbtey Cistercienserordens bey Pforzheim im Schwarzwalde.

Maulbrun eine Reichsabbtey Cistercienserordens im Würtenbergischen.

Medingen eine Abbtey bey Lüneburg an dem Fluße Ilmenau.

Meisdorf ein Kloster im Halberstädtischen.

Memmingen ein Frauenkloster, und zwey Mannsklöster.

Memmleben eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Merolz ein Frauenkloster in der Wetterau.

Merseburg eine Benedictinerabbtey in Sachsen.

Michelstein eine Abbtey Cistercienserordens in der Grafschaft Blankenburg.

Mildenburg eine Abbtey in Thüringen.

Mil=

Mildenfurt eine Abbtey Prämonstratenserordens im Voigtlande.

Milberg ein Frauenkloster Cistercienserordens in Meißen.

Möllenböck eine Abbtey in Hessen.

Monheim ein Frauenkloster Benedictinerordens in der Pfalz.

Mühlhausen zwey Frauenklöster, und ein Mannskloster.

München Gräz ein Kloster Cistercienserordens in Böhmen.

Münchenlor eine Abbtey in Thüringen.

Münchsstainach ein Kloster unweit Neustadt.

Münden ein Benedictinerkloster in Sachsen.

Murhart eine Benedictinerabbtey im Würtenbergischen.

Mutzen ein Kloster in Meißen.

N.

Nagold ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Nau=

Naustadt ein Augustinerkloster in Meißen.

Nepomuck eine Cistercienserabbtey in Böhmen.

Neuenburg zwey Klöster gleiches Namens.

Neuencamp eine Cistercienserabbtey in Pommern.

Neuendorf (sonst Iglau) ein Frauenkloster im Brandenburgischen.

Neuenwald eine Cistercienserabbtey.

Neuenwerk eine Cistercienserabbtey.

Neuhausen eine Benedictinerabbtey bey Worms.

Neyding eine Benedictinerabbtey in Schwaben.

Niedermünster ein Frauenkloster Benedictinerordens in Elsaß.

Niclasrode ein Frauenkloster in Harzwald.

Niemeck eine Benedictinerabbtey in Sachsen.

Nienburg ein Kloster an der Sal.

Nienkloster ein Frauenkloster im Bremischen.

Nimpsch ein Frauenkloster Cistercienserordens in Meißen.

Nitharthausen eine Benedictinerabbtey in der Maynzerdiöces.

Nördling in Schwaben.

Nörmberg oder Nürnberg zwey Benedictinerklöster bey St. Egydii und Sebald. Zwey Frauenklöster, und ein Dominicanerkloster.

Northeim eine Benedictinerabbtey.

Northausen drey Mannsklöster, und ein Frauenkloster.

Nottelen ein Frauenkloster im Münsterischen.

Nürtingen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

O.

Oberkirchen ein Frauenkloster in Naumburg.

Oberstenfeld ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Oderheim eine Abbtey in der Pfalz.

Offenbach eine Benedictinerabbtey in der Maynzerdiöces.

Offen=

Offenhausen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Oldencloster eine Benedictinerabbtey im Bremischen.

Oldenstäd ein Benedictinerkloster im Lüneburgischen.

Oldisleben eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Oliven eine Benedictinerabbtey in Pommern.

Ordingen und Ordorf zwey Frauenklöster.

Oschatz ein Carmeliterkloster in Meißen.

Osteroder ein Kloster bey St. Jakob.

Ottenberg eine Cistercienserabbtey.

Owe oder Owa ein Kloster Can. Reg. in Sachsen.

Owen ein Augustinerkloster im Würtenbergischen.

Oyben oder Moyben eine Abbtey Cälestinerordens in der Lausitz.

P.

Pappenheim ein Augustinerkloster.

Pegau eine Reichsabbtey Benedictinerordens in Meißen.

Peutwitz ein Frauenkloster bey Weißenfels in Sachsen.

Pforzheim ein Kloster Canonicorum Regularium nebst fünf andern Klöstern.

Pfullingen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Pirne ein Dominicanerkloster im Voigtlande.

Plözke ein Frauenkloster Cistercienserordens.

Pölde eine Prämonstratenserabbtey im Fürstenthume Grubenhagen bey Herzberg.

Porta Cœli Himmelspforten ein Kloster in Weringerode. Ein anders gleiches Namens in Helmstadt, und wiederum eines im Halberstädtischen.

Preittenau eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Pretsch ein Kloster in Hollenstein.

Pronau eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Q.

Quedlinburg zwey Frauenklöster Benedictinerordens in Sachsen. Wiederum ein anders Augustinerordens ꝛc. das Kloster von St. Wipert ꝛc.

Quernheim ein Frauenkloster.

R.

Raderburg ein Kloster in Meißen.

Rechenstorf eine Cistercienserabbtey.

Redadersdorf oder **Rodersdorf** eine Benedictinerabbtey.

Rerzen ein Frauenkloster in der Neumark.

Reinfeld eine Abbtey Cistercienserordens unweit Lübeck. Item ein anders gleiches Namens im Hollsteinischen.

Reinhardsborn Benedictinerordens in Thüringen.

Reinhausen eine Benedictinerabbtey im Fürstenthume Calenberg.

Reinsdorf eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

P.

Pappenheim ein Augustinerkloster.

Pegau eine Reichsabbtey Benedictinerordens in Meißen.

Peutwitz ein Frauenkloster bey Weißenfels in Sachsen.

Pforzheim ein Kloster Canonicorum Regularium nebst fünf andern Klöstern.

Pfullingen ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Pirne ein Dominicanerkloster im Voigtlande.

Plözke ein Frauenkloster Cistercienserordens.

Pölde eine Prämonstratenserabbtey im Fürstenthume Grubenhagen bey Herzberg.

Porta Cœli Himmelspforten ein Kloster in Weringerode. Ein anders gleiches Namens in Helmstadt, und wiederum eines im Halberstädtischen.

Preittenau eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Pretsch ein Kloster in Hollenstein.

Pronau eine Benedictinerabbtey in Hessen.

Q.

Quedlinburg zwey Frauenklöster Benedictinerordens in Sachsen. Wiederum ein anders Augustinerordens ꝛc. das Kloster von St. Wipert ꝛc.

Quernheim ein Frauenkloster.

R.

Raderburg ein Kloster in Meißen.

Rechenstorf eine Cistercienserabbtey.

Redadersdorf oder **Rodersdorf** eine Benedictinerabbtey.

Rerzen ein Frauenkloster in der Neumark.

Reinfeld eine Abbtey Cistercienserordens unweit Lübeck. Item ein anders gleiches Namens im Hollsteinischen.

Reinhardsborn Benedictinerordens in Thüringen.

Reinhausen eine Benedictinerabbtey im Fürstenthume Calenberg.

Reinsdorf eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Remisch oder Rems, ein Frauenkloster.

Remmelborg ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Reutlingen drey Frauenklöster und ein Mannskloster.

Rhoda eine Prämonstratenserabbtey bey Eisleben.

Ribbniz ein Frauenkloster Benedictinerordens im Meckelburgischen.

Riddagshausen eine Cistercienserabbtey.

Ries ein Frauenkloster in Meißen an der Elbe.

Rietenfelden ein Kloster in Franken.

Ringelheim eine Benedictinerabbtey im Hildesheimischen.

Ringern im Osnabrückischen.

Rinsdorf eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Rinteln ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Rockenhausen in der Pfalz.

Rodenkirch eine Benedictinerabbtey in der Maynzerdiöces.

Rodt ein Benedictinerkloster, die als eine Propstey zu Hirschau gehöret.

Rohrbichl im Harewald.

Rohr in der Grafschaft Henneberg.

Roßleben in Thüringen.

Roth im Schwarzwald.

Rottenburg ein Carmeliterkloster in Schwaben.

Run ein Frauenkloster im Meckelnburgischen.

S.

Salfeld eine fürstliche Abbtey Benedictinerordens in Thüringen.

Salmenshofen in Schwaben.

Salzthal ein Frauenkloster.

St. Afra, St. Antoni, St. Catharina, St. Burchard, St. Georgen eine Benedictinerabbtey im Schwarzwald. Eine andere gleiches Namens bey Naumburg in Sachsen. Item eine Cistercienserabbtey bey Marburg. Wie auch bey Altenburg. Ein Frauenkloster bey Leipzig, bey Razeburg, u. m. a.

St. Germansberg eine Benedictinerabbtey bey Speyer.

St. Johannes drey Klöster.

St. Mauritius bey Naumburg.

St. Pauli eine Benedictinerabbtey unweit Bremen.

St. Remigiiberg eine Benedictinerabbtey.

St. Stephan eine Benedictinerabbtey bey Heidelberg.

St. Symphorian ein Benedictinerkloster bey Münster in Westphalen.

St. Thomas eine Benedictinerabbtey bey Straßburg. Wie auch ein anders Can. Reg. bey Leipzig.

Sangershausen ein Frauenkloster in Thüringen.

Schacken ein Frauenkloster in der Grafschaft Waldeck.

Schafhausen fünf Klöster verschiedener Orden.

Scharnbeck im Lüneburgischen.

Scheipplitz in Sachsen.

Schilda in der Grafschaft Mark.

Schiefbein in der Neumark.

Schlüchtern eine Benedictinerabbtey bey Fulda.

Schlüchtern in der Grafschaft Hanau.

Schönau eine Cistercienserabbtey bey Heidelberg.

Schönau eine Benedictinerabbtey in der Grafschaft Katzenellenbogen.

Schönfeld ein Frauenkloster Benedictinerordens bey Limburg.

Schöningen ein Frauenkloster im Braunschweigischen.

Schönrain ein Priorat von Hirschau.

Schornstein ein Benedictinerkloster bey Maynz.

Sebach ein Frauenkloster Benedictinerordens bey Türkheim.

Seehausen ein schon lange ruinirtes Frauenkloster.

Selboth eine Prämonstratenserabbtey.

Seven ein Frauenkloster Benedictinerordens im Bremischen.

Sichem ein Frauenkloster Cistercienordens in Thüringen.

Sindelfingen ein Kloster Can. Reg. im Würtenbergischen.

Sittenbach eine Cistercienserabbtey in Thüringen.

Sizerode ein Frauenkloster Benedictinerordens bey Torgau.

Spangenberg ein Carmeliterkloster in Hessen.

Spilberg eine Benedictinerabbtey.

Stade ein Benedictinerkloster im Bremischen.

Steina eine Benedictinerabbtey im Fürstenthume Calenberg.

Steinbach in Schlesien.

Steinheim ein Cistercienserkloster im Würtenbergischen.

Steterburg ein Frauenkloster im Braunschweigischen.

Stettin eine Carthaus.

Stöttlerlingenburg ein Kloster bey Hornburg im Halberstädtischen.

Stuttgard zwey Frauen- und ein Mannskloster.

Sudenburg ein Carmeliterkloster im Magdeburgischen.

Sulz ein Dominicanerkloster im Würtenbergischen.

Sulzberg ein Benedictinerkloster im Baaden Durchlachischen. Item ein Frauenkloster Augustinerordens unweit Kempten.

Surniz ein Frauenkloster in Meißen.

T.

Tachenhausen ein Kloster Canonic. Regul. im Würtenbergischen.

Tangermünden, und Tangmarsfeld.

Tennebach ein Kloster in Schwaben.

Thalheim zwey Frauenklöster im Würtenbergischen.

Treptow ein Frauenkloster in Pommern.

Trier ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Trosstatt ein Frauenkloster in der Grafschaft Henneberg.

Tundorf ein Frauenkloster in Thüringen.

Tübingen zwey Frauen= und zwey Manns=klöster.

V.

Valkendagen ein Kloster in der Grafschaft Lippe.

Vayhing ein Frauenkloster im Würtenbergischen.

Verden eine Abbtey in dieser Stadt.

Villingen ein Frauenkloster.

Vischbeck ein Frauenkloster in Naumburg.

Ulm vier Frauen= und ein Mannskloster.

Ultzen, alt und neu Ultzen zwo Abbteyen.

Vogelsberg eine Chartaus in Hessen.

Volkrinhausen in der Grafschaft Waldeck.

Volcodera eine Cistercienserabbtey in Thüringen.

Uppenthal eine Abbtey.

Urach drey Frauenklöster.

Uraun ein Benedictinerkloster in Franken.

Utersen ein Frauenkloster im Hollsteinischen.

W.

Wagenhausen eine Benedictinerabbtey in Torgau.

Walbeck im Halberstädtischen. Item ein Frauenkloster Benedictinerordens in der Grafschaft Mansfeld.

Walkenried eine Reichsabbtey Cistercienserordens in Thüringen.

Walkenroda ein Cistercienserkloster bey Mühlhausen.

Waldheim eine Benedictinerabbtey in Meissen.

Walpeck ein Frauenkloster Benedictinerordens.

Waltheim ein Augustinerkloster in Meißen.

Walsrode ein Kloster im Hannöverischen.

Walstorf eine Benedictinerabbtey im Nassauischen.

Wannenthal ein Frauenkloster in Schwaben.

Waterleben ein Frauenkloster.

Wechseburg eine Benedictinerabbtey bey Rochlitz.

Wattenstein, Weideneck, Weiden, Weildorf, Wemdingen, Weilheim, Weissenfels sechs Frauenklöster.

Wenigenborn ein Kloster in Meißen.

Wenigsen ein Frauenkloster an der Dniester.

Werd, oder Kaiserswerd eine Benedictinerabbtey.

Wernsweiller eine Cistercienserabbtey.

Wetter ein Frauenkloster im Hessischen.

Weyler bey Eßlingen, Weyler bey Blaubeurn, Wiblingen, Widersteten, Wienhausen, Wildberg sechs Frauenklöster.

Wildershausen eine Benedictinerabbtey im Bremischen.

Wimmelburg eine Benedictinerabbtey in Thüringen.

Winhausen, und Wiprechtshausen zwey Frauenklöster.

Wirsweilern eine Benedictinerabbtey.

Wismar eine Benedictinerabbtey.

Wittenberg ein Augustiner= und Carmeliterkloster.

Wit=

Wittenborch ein Kloster im Hannöverischen.

Wollin ein Kloster in Pommern.

Wolmirstad ein Frauenkloster an der Elbe.

Wolfbach und Wulfinghausen zwey Frauenklöster.

Y.

Ystheim eine Benedictinerabbtey.

Z.

Zedenick ein Frauenkloster im Brandenburgischen.

Zell in Germersheim.

Zimmern ein Kloster Cistercienserordens im Oettingischen, und ein anders gleiches Namens in Schwaben.

Zschillen bey Rochlitz.

Zunna im Magdeburgischen.

Zwenkau in Osterland in Meißen.

9 §. Diese sind nun die Klöster im Deutschlande allein, und diese nur überhaupt gezählt, die seit 300 Jahren verbrannt, ruinirt, oder säcularisirt worden, folglich wiederum in die Hände der Weltleute sammt allen ihren Gütern und Einkünften gekommen sind, eine Sache die Jedermann unglaublich scheinen wurde, wenn man nicht auf alle dieselben mit Fingern deuten, und sie namhaft machen konnte, und eben deßwegen war es nöthig, daß man sich bey diesem Verzeichnisse etwas länger aufhielt. Nun ist nichts mehr übrig, als daß ich aus diesem Verzeichnisse auch ein Argument ziehe, und selbes den Herren Staatisten vorlege; sie werden genug daran aufzulösen haben. Ich frage sie: War Deutschland vor zweyhundert Jahren nicht in ihrem besten Zustande? Haben ihr die Einkünfte der Klöster geschadet oder nicht?

nicht? Jedermann muß es eingestehen, Deutschland war damal beglückt, und die so vielen Klöster haben nicht gehindert, daß sie durch viele Jahrhunderte hindurch im Flore war. Gut! damals hatte aber Deutschland um 800 Klöster mehr als jetzt, und wenn alle 800 den Ordenspersonen wiederum zurücke sollen gestellet werden, so würde sich Deutschland eben so wenig von den Klöstern zu fürchten haben als damals, vieleicht würde es glücklicher und blühender seyn, als jetzt. Wenn man manchem Staatisten weißagen sollte: In Zeit von einem halben Jahrhunderte werden über 800 Klöster gestiftet werden, was würde dieß nicht für ein Geschrey und Lärmen werden? Wurde man nicht mit vollen Backen rufen: Unser liebes Vaterland, unser liebes Deutschland ist seinem Unter-

gange nahe. Alle Habschaften kommen *ad manus mortuas*, und der Nährstand wird entkräftet. Eitle Sorge! wir haben wirklich um 800 Klöster mehr im Deutschlande gehabt, und dennoch war der Nährstand nicht entkräftet: dennoch war Deutschland blühender und glücklicher als jetzt? das Argument ist gut; denn es ist ab actu ad potentiam allemal der Schluß richtig, und wenn eine Sache wirklich geschehen, oder gewesen ist, so wird wohl Niemand mehr läugnen können, daß sie möglich sey.

III Hauptstück.

Ob die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich seyn?

1 §.

Wenn die Güter und Einkünfte der Klöster, so in die Hände der Ordenspersonen kämen, daß nichts davon in den Staat zurück flösse, so würde diese Frage sehr schwer zu beantworten seyn: allein da die Klöstergüter alle jene Bürden tragen, die sie ehemal getragen haben, da sie noch in den Händen der Weltleute waren, so soll ja Niemand auf die Gedanken kommen, daß sie dem Staate schädlich seyn sollen. Ob der Peter oder der Paul von dem Seinigen dem Staate dasjenige giebt, was man von ihm fodert, dieß wird wohl ein Ding

seyn, wenn nur beyde geben; ob also ein Weltlicher oder ein Kloster ein Gut besitzet, und die Abgaben dem Staate richtig entrichtet, wird eben ein Ding seyn, und wer hierinn einen Unterschied machen will, der scheinet einer Partheylichkeit, oder gar einer Mißgunst und eines Neides gegen die Klöster verdächtig zu seyn. Dieser Satz dünkt mich überhaupt so richtig und unstreitig zu seyn, daß er sich kaum vernünftiger Weise in Zweifel ziehen läßt, ich will aber noch mehr beweisen. Ich will beweisen, daß die Güter und Einkünfte dem Staate mehr nützen, wenn sie in den Händen der Klöster sind, als wenn sie in den Händen der Weltleute wären.

2 §. Die Klöster entrichten ihre ordentlichen Abgaben gewisser, und getreuer, als die Weltleute. Die

Weltleute sind oft nicht im Stande ihre Abgaben richtig zu geben, wie es die Klöster in ihren Unterthanen öfter erfahren, bey den Klöstern ist aber die Abgabe allemal richtig. Den Klöstern läßt man nichts nach, wenn schon die Klöster ihren Unterthanen öfter nachlassen müssen, und von vielen gar nichts bekommen. Auf die ordentlichen Abgaben der Klöster darf also der Staat richtig zählen, welche richtige Rechnung er sich auf andere Abgaben von Privatleuten nicht machen kann.

*) Herr von Lochstein saget selbst in seiner Antwort auf die dreyzehnte Frage eines ungenannten Mitgliedes der churbaierischen Akademie: **Wenn die Güter der Geistlichkeit nicht unmäßig vermehret werden, und wenn davon die Steuern und Abgaben wie von andern Privatgütern zum gemei-**

3 §. Die Klöster geben auch insgemein mehr als andere Stände, folglich nützen ihre Güter und Einkünfte dem Staate auch mehr als die Güter und Einkünfte von andern Ständen. Man mißt die Einkünfte der Klöster niemal mathematisch ab, sondern man fodert oft nach Gutdünken, und nach

der

---

meinen Wesen verreichet werden, so sind sie dem Staate eben nicht schädlich. Wenn aber solche Güter unmäßig anwachsen, und dergestalt aus dem allgemeinen Vermögen des Staats gezogen werden, daß sie keine Abgaben und Steuern zum gemeinen Wesen abreichen, so sind sie dem Staate höchst schädlich. Wo besitzt nun ein Kloster ein Gut, wovon es ihre ordentlichen Gaben nicht abreichet? Dieses eigene Bekänntniß von einem Herrn von Lochstein, dächte ich, würde wohl allen Staatisten eine große Probe machen.

der Meynung, die man von dem Reichthume derselben hat. Oft besitzet ein Kloster seine Güter in verschiedenen Ländern, und in jedem Lande fodert man, und mißt selbes nach seinem ganzen Einkommen. Und was trägt dieß nicht von Zeit zu Zeit aus? Wir wollen nur eine kleine Rechnung über eine Steuerabgabe machen, die in einer Hauptstadt im Drucke erschienen. Von den unbeweglichen Gütern soll nicht einmal eine Meldung geschehen, nur von den Unterthanen von dreyen Ständen wollen wir reden, aus diesen läßt sich gar wohl eine Rechnung auf die übrigen Güter machen. Der Prälatenstand hat 11000 Unterthanen, der Adelstand 33000, der Bürgerstand 16724. Vergleichet man die Unterthanen von diesen dreyen Ständen zusamm, so kömmt folgende Proportion heraus 3. 1½. 1. Denn

die Zahl der Unterthanen vom Prälatenstande verhält sich gegen der Zahl der Unterthanen des Adelstandes wie 1 zu 3, und gegen der Zahl der Unterthanen vom Bürgerstande in Städten und Märken wie 1 zu $1\frac{1}{2}$, folglich übertrifft der Adelstand den Prälatenstand um zwey Drittel Unterthanen, der Bürgerstand aber den Prälatenstand um ein halbes Drittel. Nun giebt aber der Adelstand für Steuer 9456 Gulden; der Bürgerstand 40355 Gulden; der Prälatenstand 35993 Gulden. Die Steuersumma hat also diese Proportion gegen einander $4\frac{2}{7}$: $3\frac{3}{4}$: 1. Denn die Summa des Adelstandes verhält sich gegen der Summa des Bürgerstandes wie 1 zu $4\frac{2}{7}$, gegen der Summa des Prälatenstandes wie 1 zu $3\frac{3}{4}$. Folglich übertrifft die Steuersumma des Prälatenstandes jene Summa des Adelsstandes um

den

den halben Theil oder wohl gar um das Dritttheil; die Summa des Bürgerstandes übertrifft aber die Summa des Prälatenstandes beyläuftig um $\frac{1}{8}$ Theil. Hingegen kommen aber vom Prälatenstande zu den Steuern noch jene Abgaben, welche sie unter dem Titel der Rittergüter machen müssen. Hieraus sieht Jedermann, daß der Prälatenstand weniger Unterthanen hat, als der Adel- und Bürgerstand, und doch giebt er mehr an Steuern, als die andere zween Stände. Wenn diese Probe zu meinem Vorhaben nicht überzeugend ist, so weis ich in der That nicht, was man noch zur Wesenheit einer überzeugende Probe fodern kann.

4 §. Bisher haben wir von den ordentlichen Abgaben der Klöster geredet, nun wollen wir auch ein Aug

auf die außerordentlichen Abgaben derselben werfen. In diesem Stücke sind die Weltleute gewiß sehr undankbar, wenn sie nicht erkennen, was für erstaunliche Summen zu ihren Nutzen bisher aus den Klöstereinkünften geflossen sind. Man darf nur die Landtagbücher und Protocollen, und die Jahr- und Klosterschriften durchgehen, so wird man finden, daß in einer allgemeinen und höchsten Noth allemal die Klöster das Meiste gethan, und selbst der Kirchenzierde, und den geweichten Fäßern nicht geschonet haben, wenn es die Noth erforderte. Was haben die Klöster nicht für große Summen Geldes in dem Türkenkriege den christlichen Potentaten vorgeschossen? Was hat man nicht durch Sammlungen aus den Klöstern zur Eroberung des gelobten Landes gezogen? Was haben die Klöster nicht in den Kriegen,

wo-

womit das Vaterland überzogen wurde, gethan, und gelitten? Alles dieß thut man von Herzen gerne. Es haben die Ordenspersonen eine recht kindliche Liebe gegen ihren Landsherrn, gegen ihr Vaterland, und zu deren Erhaltung thun sie ihr Mögliches, nur dieß ist ihnen leid, daß dasjenige was sie so willig hergeben, an verschiedenen Händen oft kleben bleibt, und zu jenem Ziele nicht verwendet wird, zu welchem es gegeben worden. Freylich antwortet man, daß die übrigen Stände in dergleichen Fällen eben viel leiden, und mehr geben müssen als sonst: allein man soll auch bedenken, daß sich die übrigen Stände auch leichter erholen, und selbst von der Consumtion des Feindes einen Nutzen ziehen können, ein Vortheil, welchen kein Kloster bey dem Feinde zu hoffen hat. Viele Privatbürger sind im Kriege

reich geworden, wenn sie z. E. Liefe-
rungen zu machen, und an Lebensmit-
teln oder andern sowohl Mann als
Pferden nöthigen Geräthen den Feind
zu versehen gehabt; den Klöstern hin-
gegen bleibt der Schaden allein, und
sie haben von dergleichen Vortheilen
nichts zu hoffen.

5 §. Ich gehe noch weiter, und
beweise, daß nicht nur die ordentlichen
und außerordentlichen Abgaben der
Klöster an den Staat dem Staate
sehr viel nützen, es nützet den Bür-
gern des Standes sogar die mehrere
Anzahl der Klöster und Ordensperso-
nen. Denn je mehr Klöster in einem
Lande sind, desto mehr Vortheile ge-
nießt der Einwohner dieses Landes von
denselben. Dieser Satz kann denjeni-
gen recht ungereimt scheinen, die sich
wegen der Menge der Klöster von dem

Unter-

Untergange und Ruin des Staates fürchten: ich will ihnen aber die Wahrheit desselben sonnenklar vor Augen legen. Meine Beweise sind folgende.

6 §. I. Je mehr Klöster in einem Lande sind, desto mehr Bürger werden ohne Kosten der Gemeinde erhalten: und was unstreitig folget, desto mehr ersparet das Land in Ausgaben, die es auf die Kleidung und Unterhaltung ihrer Bürger hätte aufwenden müssen. Folglich je mehr Klöster und Ordenspersonen in einem Lande sind, desto mehr Bürger werden ohne Kosten der Gemeinde und der Einwohner erhalten; denn die Klöster und Ordenspersonen leben von ihren Stiftungen, von Gütern, die der Gemeinde nicht mehr zugehören, und die ihre ehemaligen Besitzer, die seligen Stifter, auch außer Landes hätten veralieniren können.

7 §. II. Je weniger Kinder und Erben eine Privatfamilie hat, desto größer ist die Erbschaftsportion dieser Erben; denn das Ganze kömmt in weniger Theile. Je mehr Söhne und Töchter nun von einer Familie in die Klöster gehen, desto weniger Kinder haben die Aeltern auf der Welt zu unterhalten, und desto mehr haben diejenigen Kinder zu erben, die nicht in Klöster gekommen, sondern auf der Welt geblieben sind. Wenn man auch denjenigen, die in die Klöster kommen, ihr Erbtheil zukommen läßt, so läßt man ihnen doch immer weniger zukommen, als wenn sie auf der Welt geblieben wären. Man spricht den Klöstern gemeiniglich was gewisses aber auch was geringers aus, und macht mit ihnen gleich einen Vertrag, daß sie hinfür nichts mehr fodern sollen, wenn schon die in der Welt zu-

rückgebliebenen nochmal so viel zu hoffen haben. Geschieht es hin und wieder, daß einige Ordenspersonen was Beträchtliches mit in die Klöster bringen, so verhält sich diese Zahl gegen der Zahl derjenigen, die nichts in die Klöster bringen, kaum wie 1 gegen 20. Was haben nicht die reichen und armen Familien bey dieser Beschaffenheit der Sachen für einen Vortheil? Wie sehr suchen nicht die Aeltern ihre überflüßigen und gemeiniglich in der Welt untauglichen Kinder in die Klöster zu bringen, damit sie sich von dem Laste der Unterhaltung und fernerer Versorgung befreyen?

8 §. III. Je weniger Künstler, und Gewerbsleute in den Städten, und je weniger Candidaten um Aemter bey Hofe sind, desto besser und reichlicher unterhalten sich die Bürger

in

in der Stadt, und die Beamten, und Bediente bey Hofe. Je mehr nun Söhne und Töchter in die Klöster kommen, desto weniger sind Künstler und Gewerbsleute in den Städten, und desto weniger halten um Dienste bey Hofe an, desto leichter erhalten sie sich also, und bringen sich mit ihren Familien fort. Wie viele Beamte, und Diener würden vieleicht ihr Amt und Unterhaltung nicht erhalten haben, wenn alle jene geschickte Männer in der Welt geblieben wären, die nun in den Klöstern sind? Die Weltleute sollen also keine schelen Augen machen, sie sollen sich vielmehr erfreuen, wenn die Anzahl der Klöster und Ordenspersonen immer vermehret würde, denn sonst bleiben viele geschickte Köpfe zurücke, die sie an Fähigkeit übertreffen, und ihnen das Brod vor der Nase wegnehmen werden. Die

Staa-

Staatisten dörfen sich deßwegen doch nicht kümmern, daß es einen Mangel an Beamten, Kaufleuten, Künstlern, und Bürgern absetzen werde, denn dieß ist nur ein Vorwand, worunter sie den Haß gegen die Klöster bergen. Es giebt und hat immer ehe der Leute zu viel als zu wenig gegeben.

9 §. IV. Je größer die Stiftung von einem Kloster und die Zahl der gestifteten Ordenspersonen ist, desto mehr Weltleute werden auch von dieser Stiftung ohne Last des Publici erhalten. Wenn z. E. in einem Kloster 30 Religiosen sind, so sind gewiß 90 oder 100 Weltleute, die in diesem Kloster Brod haben, und von den Einkünften desselben ernähret werden, als z. E. Beamte, Schreiber, Bäcker, Bräuer, Taglöhner, u. d. gl. ohne zu rechnen, wie viele Arme von Klöstern ernährt und unterhalten werden.

10 §. V. Es leben aber nicht nur viele Weltleute von den Einkünften der Klöster, es genießen auch andere von diesen Einkünften sehr viel, die nicht eigentlich dem Kloster dienen. Je mehr Ordenspersonen in einem Kloster, und je mehr Klöster in einem Lande sind, desto mehr hat man Ausgaben für die Unterhaltung, Kleidung, Wohnung, Bücher, u. d. gl. Nothwendigkeiten zu machen. Alles dieß kömmt dem Publico zu Nutzen. Wir wollen nur eine einzige Probe von der Unterhaltung machen. Wir wollen setzen, es wären in einem Lande 4000 Ordenspersonen beyderley Geschlechts. Wir wollen jeden davon täglich 15 Kreuzer verzehren lassen, nicht wahr, eine sehr geringe Summa? Die Klöster geben also täglich 1000 Gulden, und jährlich 365000 Gulden aus. Wir wollen nun auch setzen, daß diese Klö-

ster in Zeit von 60 Jahren auch drey Millionen Gulden auf verschiedene Arten von dem Publico empfangen hätten; weil doch in einer gewissen Hauptstadt vom Jahre 1688 an bis 1748. auf verschiedene Arten (auch mit Einrechnung was von Ausländern dazu gekommen) 1240243 Gulden an die Klöster sollen gekommen seyn, so macht doch auch, was von den Klöstern an den Staat wieder bloß wegen Unterhaltung der Ordenspersonen zurück gekommen ist, in sechzig Jahren eine Summe von 2190000 das ist 21 Millionen und $\frac{112}{900}$ Gulden aus. Zu diesem ist noch nicht gerechnet, was die Klöster indessen auf Kleidung, Gebäude, Bücher, Beamte, Bediente, Gäste, u. a. m. gewendet haben, eine Summe, die gewiß eben so weit, als die obige auslaufen wird. Wenn man nun alles dieß unpartheylich überleget,

so sehe ich ein für allemal nicht, wie doch die Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich seyn, oder wie man mit Grunde behaupten könne, daß dasjenige, was in die Klöster kömmt, ad manus mortuas komme, und nicht mehr in den Staat zurücke fließe.

11 §. Da wir nun überhaupt gesehen, was die Klöster den Einwohnern eines Landes nutzen, so wollen wir auch sonderheitlich einen Stand für den andern hernehmen. Wir wollen vom Adelstande anfangen. Ich will aber hier selbst keinen Beweis machen, ich lasse den berühmten Reyner anstatt meiner reden, dieser machet über die Ruinen der Klöster in Engeland folgende Anmerkung: „das Land „will fast für so viele Leute nicht mehr „erklecken, die täglich heurathen, und „folglich die Einwohner immer ver-

„meh-

„ mehren, da indessen die Einkünfte
„ des Adels desto mehr abnehmen,
„ je mehr sich ihre Familien durch
„ Heurathen verbreiten. Wie von
„ den größten Körpern zuletzt endlich
„ nichts als Stäubchen und Kör-
„ ner überbleiben, wenn man immer
„ an denselben was abzwacket, so fal-
„ len auch die größten Familien, die
„ Stützen des Landes, wenn ihre
„ Renten durch so viele Heurathen in
„ mehr Theile gehen, und sich immer
„ vermindern. Da aber die Klöster
„ noch in voller Blüthe stunden, so
„ blühete auch mit denselben der Adel-
„ stand; denn die Einkünfte und Gü-
„ ter bleiben bey dem Erstgebornen,
„ die übrigen konnte man in Klöstern
„ ohne Kosten der Familie auferzie-
„ hen, und so auferziehen, daß sie in
„ Tugend in Wissenschaft täglich zu-
„ nahmen, und zu größten Aemtern

„ des Staates tauglich wurden, wel-
„ che Aemter gewiß immer besser von
„ Männern verwaltet werden, die Tu-
„ gend und Frommkeit mit ihrem Adel
„ vergesellschaften.

12 §. Der Bürgerstand zieht gewiß den größten Vortheil, wenn die Stiftungen der Ordensgeistlichen blühen. Wie viele tausend sind es, die ihr Pfund vergraben mußten, wenn sie nicht von den Ordensgeistlichen in den Schulen erzogen, und zu allen sowohl geistlichen als weltlichen Aemtern fähig gemacht wurden? Durch diese Erziehung schwingen sich die Bürgersöhne und kommen in gleiches Ansehen mit dem Adel, wenn sie entweder im Staate wichtige Bedienungen erhalten, oder in den Klöstern selbst eine Infel auf das Haupt bekommen. Gereichet aber dieß nicht dem Bürger-

stande zur Ehre, und Freude, und auch zum Nutzen; denn wie könnten sie ihre Söhne zeitlich und ewig besser und ansehnlicher versorgen?

13 §. Der Bauernstand schätzet sich eben auch glücklich, wenn er ein Unterthann der Klöster und Ordenspersonen seyn kann, und dieß ist so wahr, daß es bey den alten Deutschen sogar zum Sprüchworte geworden: **Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen.** Wenn nun die Stimme des Volkes die Stimme GOttes ist, wie man zu sagen pflegt, so ist hier keine fernere Probe mehr nöthig. Man darf auch nur die tägliche Erfahrung zur Rathe ziehen, so wird man die stärkste Probe haben und sehen, daß die Klöster nach dem Beyspiele der Sanftmuth Christi ihre Unterthannen gut halten, dieselbe nicht

zu sehr pressen, sondern bey aller Gelegenheit ihnen Gutes thun, unter die Arme greifen, und ihnen mit Gelde, Getreide, und andern Mitteln aufhelfen, wenn sie durch Schauer, Feuersbrünste und andere Fälle verunglücket werden.

14 §. Da wir doch auch Christen sind, und nicht nur auf die zeitlichen, sondern vielmehr auf die ewigen Güter sehen sollten, so darf man wohl auch in Betrachtung ziehen, was die Klöster und Ordenspersonen in diesem Stücke dem Staate nützen. Durch diese wird eigentlich die zeitliche und ewige Wohlfart des Staates befördert. Da die Weltleute den Ergötzungen des Gemüthes, oder auch ihren wichtigen Amtsgeschäften obliegen, so liegen die Ordenspersonen dem Gebethe, und Lobe GOttes ob,

und erbitten den Himmel um den Segen über das Vaterland. Was wird der gütige GOtt diesen seinen Lieblingen abschlagen können, die sonderheitlich zu seinem Dienste von dem übrigen Volke auserlesen sind? Wer weis, wie es unserm lieben Vaterlande bey so betrübten Zeiten, und mißlichen Umständen ergangen wäre, wenn nicht so viel eifriges Gebeth, und so viele heil. Messen, in den Klöstern GOtt aufgeopfert würden? Die Regenten und Souverainen haben auf dieß hauptsächlich gesehen, und deßwegen so viele und ansehnliche Stiftungen gemacht, und ihnen so viele Freyheiten und Privilegien verliehen, wie dieß aus den Urkunden der Klöster genugsam erhellet. Karl der Große, jener kluge und heilige Regent pflegte zu sagen: **Ich hoffe mehr Hilf von GOtt durch die Verdienste seiner Heiligen, als**

durch alle meine Soldaten. So dachte auch Rudolph der I, und lange vor ihm Justinian, Constantius, und Constans. *) Wie denken aber die heutigen Staatisten? oder sind vieleicht Karl, Rudolph, u. a. d. gl.

Re-

*) Wir wollen diese großen Souverainen selbst reden hören. *Carolus M.* Plus me credo, Deum posse per sanctorum suorum merita adjuvari, quam per omnem militiam sæcularem. *Rudolphus I.* toties regiæ celsitudinis sceptrum altius & ipsius status a Domino, a quo datur omnis potestas, felicius gubernatur, quoties loca divino cultui dedita benigna consideratione reguntur, & ad ipsorum libertates servandas & facultates augendas gratiosa protectio Principis invenitur. L. 16. *Cod. de Episc. Decless. & Cler.* scientes magis Religionibus quam officiis & labore corporis vel sudore rempublicam contineri.

Regenten keine guten Staatisten gewesen?

15 §. Was endlich die geistlichen und leiblichen Güter zugleich betrifft, so können wir nicht läugnen, daß unser liebes Vaterland sowohl die Religion, als die Cultivierung des Landes den Ordensgeistlichen zu danken habe, und da wir wirklich noch die Früchte und Vortheile genießen, die von der Religion und der Cultivierung eines Landes auf den Staat desselben fließen, so kann Niemand ohne die größte Undankbarkeit behaupten, daß die Klöster und Ordenspersonen dem Staate schädlich sind. Die ersten Religiosen lagen gemäß ihrer Regel nebst dem Chore auch der Handarbeit ob. Sie haben öde Oerter und Wüsteneyen bekommen, und haben sie in fruchtbare Felder und Wiesen ver-

verwandelt, daß sie jetzt dem Landsherrn und den Einwohnern nützen, wo sie vorher Niemanden als den wilden Thieren nütze gewesen sind. Was war Deutschland vor der Ankunft der berühmten Benedictinerapostel als eine Wüsteney, und Sitz der Abgötterey? Was war Corbey und Bremen in Sachsen? was Fritzlar und Herzfeld in Thüringen? was Salzburg, Freysing und Eichstädt in Baiern? was Gallen und Einsiedel in der Schweitz? was Kempten und Yrsee in Schwaben? Wüsteneyen waren sie, und nun sind sie wohl angebaute und blühende Oerter, Landschaften und Städte. München und Innspruck die jetzt so berühmten Städte waren einstens nur Mayrhöfe von Klöstern, und selbst der deutsche Namen **Münster** womit man die Bischöffsitze anzeiget, kömmt von dem lateinischen Monasterium

rium her, und zeiget also die Quelle an, woraus die meisten Bischöfthümer entspringen. *)

16 §. Diese gottseligen Männer sind aber schon lange gestorben, wie kann man ihnen also noch dankbar seyn? oder können die lebenden Ordenspersonen auf die Verdienste der Verstorbenen einen Anspruch machen? Schön! unsere Gutthäter sind gestorben,

*) Der große Mabillon schreibt in actis B. Ord. S. Ben. Sæcul. III. Parte I. Præf. §. 5. Duo in germania præstitere majores nostri (Benedictini) in Reipublicæ Christianæ utilitatem, nimirum conversionem gentis, & Ecclesiarum Episcopalium institutionem: studia vero in Clericorum & sæcularium commune emolumentum; quartum in habitatorum commoditatem, nempe ipsius soli germanici prope deserti cultum & ornamentum.

ben, und das Andenken an ihre Gutthaten ist mit ihnen verschwunden. Können wir ihnen selbst unsere Dankbarkeit nicht mehr erzeigen, so können wir sie doch ihren Söhnen und Nachfolgern erzeigen. Wenn diese keinen Anspruch auf die Verdienste ihrer Voraltern machen dörfen, so frage ich, wie kann sich dann der Adel auf dergleichen Ansprüche stützen? Der Adelstand ist nichts anders als eine Belohnung derjenigen verdienstvollen Männer, die sich zu Friedens- und Kriegeszeiten hervor gethan, und dem Vaterlande genützet haben. Die Stammväter, die dem Vaterlande so sehr genützet haben, sind eben schon lange gestorben; allein ihre Nachkömmlinge genießen noch alle ihre Vorzüge und Früchte, und man ehret die Stammväter noch in ihren Söhnen, und Abkömmlingen. Gleichwie

also

also dem Adel ihre Privilegien, Freyheiten, Güter und Ehren bleiben, so sollen sie auch den Klöstern und Ordenspersonen bleiben; denn die Gnaden der Souvrainen müssen ewig seyn, und man muß Niemanden derselben berauben, ohne daß er es verschuldet hat. *)

*) Beneficia Principum debent esse mansura, nec alicui citra culpam auferenda l. fin. ff. de pact. Novell. 10. § 1. c. 16 & 17. de R. I. in 6.

IV.

IV Hauptstück.

Ob man die fernern Einkünfte der Klöster durch Gesetze hindern kann und soll.

1 §.

Daß man die Einkünfte der Klöster durch Gesetze weder hindern kann noch soll, läßt sich mit sehr vielen Gründen beweisen. Wir wollen einen nach den andern auf die Bahne bringen.

I Beweis.

Die Ordenspersonen haben das Recht zu acquiriren.

2 §. Man muß in keinem Falle einem Bürger, oder einem Gliede des Staates sein Recht nehmen, am mindesten aber kann man ihm dasjenige nehmen, was ihm kraft

kraft des Rechtes der Natur zusteht.

Jeder Mensch hat von der Natur gewisse Rechte, die ihm Niemand nehmen kann außer in Nothfällen, und wenn er es selbst verschuldet, daß man ihm dieselbe nehmen kann. Da nun die Menschen sich vergesellschaftet, und in eine Gemeinde zusamm getreten sind, so hat sich keiner des Rechtes der Natur begeben, folglich kann er auch in einer bürgerlichen Gemeinde allemal dasjenige fodern, was ihm Kraft des Rechtes der Natur zusteht.

Kraft des Rechtes der Natur hat Jedermann das Recht zu acquiriren. Folglich kann ihm Niemand das Recht etwas z. E. durch Geschenke, Erbschaften, Legaten, Käufe, Verkäufe, u. a. d. gl. zu acquiriren nehmen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dieses Recht hat nun der Geistliche sowohl als der Weltliche, die Ordenspersonen sowohl als die Weltleute, man müßte nur behaupten wollen, daß die Geistlichen und Ordenspersonen keine Bürger und Glieder des Staates wären. Die Leibeignen haben sogar dieses Recht, und sie können entweder durch eignen Fleiß, oder durch Geschenke etwas an sich bringen, a) sogar unbewegliche Güter können sie bekommen. b) Von Erbschaften wird Niemand in den Rechten ausgeschlossen, ausgenommen ein Uebelthäter, und nicht einmal jeder Uebelthäter, sondern nur derjenige, der ein in den Rechten sonderheitlich notirtes Laster begangen hat, oder durch den Sentenz des Richters für unfähig erkläret worden. c)

a) L. 5. §. fin. ff. de peculio.
b) L. 7. §. 4. ff. eod. tit.
c) Novell. 115. c. 3 & 4.

Soll-

Sollten es nun die Ordensperso- nen allein seyn, denen dieses allgemeine Recht zu acquiriren nicht zustund, welches alle Staatsglieder haben? Soll man sie unter die geringsten Leute des Pöbels, und selbst unter die Uebelthäter herabsetzen? Soll man jenen Männern, die sich sonderheitlich zum Dienste GOttes verwenden, jene Rechte absprechen, die allen andern Bürgern im Staate gemein sind?

II Beweis.

Die Ordenspersonen sind nicht unfähig ihre zeitliche Güter und Sachen den Klöstern zu vermachen.

3 §. Die Weltleute sind in diesem Stücke oft einer sehr irrigen Meynung. Die Ordenspersonen, sagen sie, haben die Welt verlassen, sie haben das Gelübd der Armuth, folglich

haben sie sich auch aller bürgerlichen Rechte begeben, die andere Staatsglieder haben. Nein! die Sache verhält sich ganz anders. Die Ordenspersonen nehmen das Recht auf ihre väterliche und mütterliche Erbschaft mit sich in das Kloster, und wenn der Fall sich begiebt, so haben sie das Recht ihre Erbschaft in der Welt zu suchen. Dieß beweise ich mit folgender Schlußrede.

Man kann keinem Bürger sein Recht nehmen, so lange er nicht unfähig geworden selbes zu haben, oder von Sachen, die ihm kraft dieses Rechtes zu stehen, zu disponiren.

Ein Bürger, der ins Kloster geht, und in demselben seine Ordensgelübde ablegt, wird deßwegen nicht unfähig von zeitlichen

Gütern und Sachen, die er besessen, zu disponiren, und dieselben zu vermachen und zu verwenden, wem, und wie er will. Unter diese Rechte gehöret nun auch hauptsächlich das Recht auf sein Erbtheil.

Folglich kann man keiner Ordensperson das Recht von seinem rechtmäßigen Erbtheile zu disponiren durch ein Gesetz nehmen.

4 §. Daß ein Bürger, der ins Kloster kömmt, von seinen Sachen, die er besessen hat und wirklich besitzet, nach seinem Gefallen disponiren kann, ist offenbar und unstreitig; denn er ist Herr davon. Folglich ist auch unstreitig, daß er alle seine Sachen dem Kloster vermachen kann; und dieß kann man ihm durch kein Gesetz verbiethen; weil man Niemanden sein

Recht und Herrschaft über seine eigne Sachen nehmen kann. Man kann durch kein Gesetz verbiethen, daß ein Bürger seine beweglichen Güter nicht Auswärtigen schenke, oder anderswo hinziehe, und mit sich nehme, wie soll man also verbiethen können, daß er sein Hab und Gut nicht seinem Kloster vermache, von welchem er zeitlich und ewig versorget wird.

5 §. Wenn er aber auch schon sein Hab und Gut vor Ablegung der Gelübde nicht ausdrücklich dem Kloster schenkt oder vermacht, so übergiebt er doch dem Kloster das Recht darauf ipso facto schon durch den Eintritt in dasselbe; denn der sich selbst dem Orden übergiebt, der übergiebt ihm auch eben darum schon das Seinige, wie die Juristen zu sagen pflegen: Accessorium sequitur Principale.

Diese

Diese heimliche Uebergab (implicita translatio) der Sachen, und der Rechte gründet sich in Novella V. c. 5, wo es heißt: demjenigen, der ins Kloster geht, folgen von sich selbst schon seine Sachen nach, wenn er auch dieß nicht ausdrücklich saget. *)

III Beweis.

Das Recht zu testiren kann Niemanden genommen werden.

6 §. Die freye Macht, und das Recht ein Testament zu machen, und in denselben mit seinem Hab und Gu-

*) *Ingredientem simul sequuntur omnino res, licet non expressim, qui introduxerit, eas dixerit.* Inde traducta authentica *nunc* Cod. de Episc. & Cleric. *Nunc autem cum Monachus factus es, hoc ipso* (id est ipso facto) *suas res omnes obtulisse Monasterio videtur si prius testatus non sit.*

te zu disponiren kann keinem Bürger und Staatsgliede genommen, ja nicht einmal ohne Noth und Schuld des testirenden eingeschrenket werden. Dieses Recht leitet Constantin der Große von dem Rechte der Natur selbst her; denn es ist nichts, saget er, was dem Menschen mehr frey und uneingeschrenkt seyn soll, als sein letzter Wille. Und diese Freyheit sollen die Weltleute in Ansehen der Ordenspersonen nicht haben? in Ansehen jener Männer, die so auf eine besondere Art sich dem Dienste GOttes lebenslänglich gewiedmet haben? Diese Freyheit sollen die neuangehenden Professen nicht haben, deren Wille in jenem Augenblicke, wo sie ihre Ordensgelübde ablegen, so zu sagen, ihr letzter Wille ist; denn nachgehends sind sie gleichsam gestorben, und haben keinen eignen Willen, als welchen

sie

sie durch das Gelübd des freywilligen Gehorsames ihren Obern unterwerfen. Diesen Spruch Constantins wenden die Rechtsgelehrte in allen Fällen an, wo es von der Freyheit zu testiren die Rede ist, und just in Ansehen der Klöster und Ordenspersonen soll er nicht gelten? Ist es nicht eine ordentliche Regel bey den Rechtsgelehrten, **jeder Besitzer, und Herr kann mit seinem Hab und Gute thun was er will?** Und bey einem Testamente, wo die Freyheit vor allem herrschet, soll diese Regel außer Acht gesetzet werden? Ich will von andern gewissen Umständen nichts melden, wo oft Jemand im Gewissen verbunden ist eine heimliche Restitution zu machen: wenn man ihm nun die Freyheit nimmt, daß er die ungerechter Weise an sich gebrachten Güter nicht mehr auf milde Stiftungen verwenden darf, so

nimmt man ihm auch das so leichte und für Sterbende so bequeme Mittel der heimlichen Restitution, wodurch sein Gewissen in Ruhe gesetzet, und er selbst seines ewigen Heiles nicht verlurstig wird. Hat aber wohl Jemand das Recht ihm in einer so wichtigen Sache diese Freyheit zu nehmen, und seine Seele so in Aengsten oder gar in Gefahr zu setzen?

IV Beweis.

Jeder Stand hat das Recht um Mittel zu sehen, wodurch er sich erhalten und conserviren kann.

7 §. Das Ziel und Ende, warum sich die Leute in Städten versammelt und gewisse Gemeinden aufgerichtet haben, war kein anders, als daß sie ruhig, fried-

lich,

lich, und so viel es auf Erden seyn kann, glücklich leben können.

Nun kann man nicht glücklich leben, wenn nicht jeder Bürger im Staate die Mittel an der Hand hat, wodurch er sich und seinen Stand erhalten und conserviren kann.

Denn wenn Jemand in beständiger Sorgfalt und Ungewißheit leben muß, ob er sich und seinen Stand noch lange werde erhalten können, so kann er unmöglich ruhig und zufrieden, noch minder aber glücklich leben.

Die Mittel zur Erhaltung eines Standes sind folgende.

I. Muß er das, was er verzehret, wiederum ergänzen können.

II.

II. Muß er allemal so viel besitzen, daß er sich gegenwärtig erhalten kann.

III. Muß er sich bey künftigen Nothfällen aufhelfen können.

Zu einem ruhigen und glücklichen Leben ist es nicht genug, daß sich Jemand von Tag zu Tage gerade hin fortbringen kann; die Regeln der nöthigen Vorsicht fodern auch, daß er, wenn er etwas verliert, dasselbe ersetzen, und sich in künftigen Unglücksfällen wiederum auf die Beine helfen kann.

Alles dieß kann nun nicht geschehen, wenn man nicht auch neue Güter und Sachen erwerben, und acquiriren kann, folglich kann diese Acquisition mit Rechte weder einem geistlichen noch weltlichen Glie-

Gliede des Staates genommen werden.

Ich will setzen, man hätte gerade so viel Einkünfte, daß man sein tägliches Auskommen hat, ist aber durch dieß ein Stand schon conserviert? Mit was für Mitteln kann man sich in außerordentlichen Zufällen aufhelfen? Wie kann man den Schaden ersetzen, den man z. E. durch Betrüge, Diebstähle, Feuersbrünste, Schauer, u. d. gl. Zufälle leiden muß. Diese Vorsicht haben die Glaubigen gleich in der ersten Kirche gehabt. Sie verkauften ihre unbeweglichen Güter, und sammelten sich Geld, damit sie wider die Verfolgungen einen Schild hätten, der sie in dergleichen Fällen decken sollte. Sobald die Kirche wiederum in Ruhe gesetzet war, so kauften sie sich auch wiederum unbewegli-

che Güter. Sie besorgten also jederzeit das Gegenwärtige so, daß sie auch das Zukünftige nicht außer Acht setzten.

8 §. Die übrigen Staatsglieder haben in außerordentlichen Unglücksfällen allemal solche Mittel an der Hand, wodurch sie sich wiederum erholen können. Die Handelschaft, die Künste und Handwerke, Staats- und Kriegesämter rc. sind Mittel, ohne welche sich auch die reichesten Familien bis jetzt nicht hätten erhalten können. Haben aber auch die Ordensgeistliche dergleichen Mittel? Sie verzehren täglich so viel als die Weltleute, und von außerordentlichen Unglücksfällen haben sie eben so wenig einen Brief als die Weltliche. Folglich muß man ihnen auch diejenigen Conservationsmittel lassen, welche die Weltleute haben.

ben. Man muß ihnen das Recht zu acquiriren nicht nehmen. Was ist billigers als dieß?

9 §. Ja, sagen die Gegner, man muß den Klöstern ihre Güter und Mittel lassen, wodurch sie zu leben haben, und sich erhalten können, dieß muß aber in gewisser Maaß geschehen.

Nein! warum soll man nur den Ordenspersonen und Klöstern in diesem Stücke Schranken setzen, und nicht auch allen andern Bürgern und Staatsgliedern? Haben nicht alle Bürger und Staatsglieder ein gleiches Recht? Die Klöster haben meistentheils nicht nur in beweglichen, sondern auch in unbeweglichen Gütern sehr vielen Schaden gelitten, warum sollten sie also, just sie allein nichts acquiriren, und den Schaden auf einer Seite wie-

derum

derum ersetzen dörfen, den sie auf der andern gelitten?

10 §. Wenn man unter dem Titel der nöthigen Unterhaltung was von einem Candidaten oder einer Candidatinn fodert, so ruft man gleich mit vollen Backen: Simonie! Simonie! Ist man aber dieß bey gegenwärtigen Zeiten nicht genöthigt zu thun? Muß man die Unterhaltung einer Ordensperson bloß von einem Tage zu andern einschrenken, und darf man für die künftige Unterhaltung derselben gar nichts zurück legen? Es kann nicht seyn, heißt es, wenn man titulo sustentationis was begehrt, so ist es eine aufgelegte Simonie. So saget man, aber man beweiset es nicht; ich will aber das Gegentheil beweisen. Die heilige Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen hat dieß nach

Zeug-

Zeugniß Fagnani selbst erkannt und entschieden, denn weil sie sah, daß ohne dergleichen Hilfsmittel die Frauenklöster nicht lange bestehen können, und wegen verschiedener Fälle sehr oft erarmen, so hat sie mit Genehmhaltung des Papstes beschlossen, daß man dergleichen Almosen, die man als eine sogenannte Heimsteuer bekömmt, ohne weiters annehmen soll. a) Der grundgelehrte und große Papst Benedict der XIV denket eben so, und saget: Weil man durch die Erfahrung weis, daß auch die reichesten Frauenklöster nach und nach erarmen, und daß einige Klöster, die ehemal 40 Nonnen gar reichlich erhielten, bey jetziger Zeit dieselbe kaum noch, oder doch nur kümmerlich erhalten könnten, wiewohl

a) Fagnanus in Cap. *non amplius* de Instit. n. 24. &c.

sie indessen ein Merkliches durch Candidatinnen bekommen haben, so hat man aus kluger Vorsicht erkläret, daß man alle Frauenklöster ohne Unterschied unter die Bedürftigen zählen, und unter dem Titel der Nothdurft alles dasjenige annehmen kann, was ihre Candidatinnen vom Väterlich- und Mütterlichen mit sich bringen. b) Diese

b) Es lohnet der Mühe, daß wir diesen großen Papst selbst reden hören. Er schreibt lib. de Synod. c. 58. also: Experientia compertum cum sit, opulentissima Monialium Monasteria paulatim ad inopiam vergere, & quæ paucis antea annis quadraginta e. g. Monialibus necessaria ad victum large suppeditabant, hodie nihilominus quamvis novas interim dotes lucrata fuerint, vix sufficientes proventus habere ad eundem numerum alendum hinc, prudentissime cautum est,

Diese allgemeine Nothwendigkeit hat auch der heil. Carolus Boromäus in zwoen meyländischen Kirchenversammlungen erkannt c) und noch viele andere großen Männer und Kirchenräthe, die man bey verschiedenen Canonisten findet.

V Beweis.

Die Klöster haben bey jetziger Zeit mehr Aufwand zu machen, sie haben also auch mehr zu ihrer Conservation nöthig.

est, ut omnia indefinite habeantur pro indigentibus atque indigentiæ nomine ab omnibus omnino puellis Religioni nomen dantibus præscriptam dotem recipiant.

c) Tom. 10. Concil. Hard. Coll. 712. Mediol. I. part. 3. tit. 6. Concil. Mediol. II. de Monial. c. 2. Concil. Turonense ibid. f. c. 14, 31. Avenionense fol. 1864. Cabassutius sect. II. c. 2. §. 4.

11. §. Das Recht neue Güter zu acquiriren ist den Klöstern auch deßwegen sehr nothwendig, weil sie jetzt auch mehr neue Ausgaben zu machen haben, die sie zur Zeit ihrer Stiftung, und viele Jahrhunderte darnach nicht hatten. Ich will nur eine und andere Ursache von dergleichen Ausgaben auf die Bahne bringen.

I. Vom Anfange ihrer Stiftungen fast bis auf das letzte und vorige Jahrhundert waren die Klöster nicht nur von den öffentlichen Abgaben und Anlagen frey, sie wurden auch immer mit freywilligen Geschenken überhäufet. Jetzt haben sie nicht nur die ordentlichen Abgaben zu bestreiten, sie werden auch immer mit außerordentlichen beleget, sonderbar wenn Kriege entstehen, müssen sie vor allen andern Ständen leiden.

II. So lange man sich noch an die Strenge der Regel halten konnte, war in Ausgaben auf Kost und Kleidung vieles ersparet; bey jetzigen Zeiten hingegen, da die ganze Welt sich verzärtelt, so müssen auch die Klöster von der Strenge etwas nachlassen, und den Professen etwas in Speis, Trank und Kleidung nachgeben, damit die Leute nicht gänzlich vom Klosterleben abgeschrecket werden.

III. In vorigen Zeiten lehrte und lernete man die Künste und Wissenschaften in den Klöstern selbst, und die Ordensgeistlichen schrieben ihre Bücher selbst ab, die sie zu ihrem Gebrauche nöthig hatten. Jetzt sind die Künste und Wissenschaften so hoch gestiegen, daß man die jungen Religiosen aus den Klöstern auf Universitäten oder andere öffentliche Schülen

nicht ohne große Kosten schicken muß. Man muß sich auch eine Menge kostbarer Bücher anschaffen, wenn man eine gute Bibliotheck unterhalten, und von Zeit zu Zeit vermehren will. Kann dieß nun ohne großen Aufwand geschehen?

IV. Die Kirchen und Gebäude darf man eben nicht nach der Einfalt der alten Zeiten bauen und einrichten, und selbst die Kirchenparamenten, die zum GOttesdienste nöthig sind, sind jetziger Zeit allenthalben kostbarer als sie ehemals waren.

V. Die Gäste ließen sich eben vor Zeiten mit was Wenigen beschlagen: jetzt wollen sie prächtig empfangen, gespeiset, und bedienet werden. Die Zimmer selbst und das Geräth, welches man zu ihrer Bedienung nöthig hat, soll nach Standes Gebühr

eingerichtet seyn. Es gab auch ehemals nicht so viel Arme, die den Klöstern zu Last fallen, und man wies die Müßiggänger mehr zur Arbeit an als jetzt.

VI. Die Preise der Waaren, die sowohl zur Kleidung als Nahrung nöthig sind, sind wiederum sehr merklich gestiegen. Was man vor etlich hundert Jahren um einen Groschen bekam, dieß bekömmt man jetzt kaum um zehn Groschen. Wenn also alle Preise steigen, so suchet auch ein kluger Hausvater, wie er seine Einkünfte zur Haushaltung vermehren kann. Die Einkünfte, die ehemal bey Stiftung eines Klosters überflüßig waren, sind nunmehr nicht mehr hinlänglich die Zahl der Ordenspersonen zu erhalten, auf welche die Stiftung gemacht ist.

VII. Die Klöster und Kirchen haben auch von Zeit ihrer Stiftung bis jetzt sehr viel verloren, und Schaden gelitten, ist es also nicht recht und billig, daß man ihnen auf der andern Seite wiederum was zu Guten kommen läßt? Wie viel entgeht den Klöstern nicht durch heimliche Diebstähle. Die Weltleute bedienen sich der heiligen Einfalt der Ordenspersonen, und berücken sie, wo sie immer können. Es gelingt ihnen auch dieß gar leicht; denn die Ordenspersonen haben auf ihre Sachen nicht so viel Acht, sie können auch nicht so viel Zeit darauf wenden; weil sie mit heiligern Geschäften überladen sind. Wer nur ein wenig eine Erfahrenheit in den Klöstern hat, und die Kunstgriffe der Klosterbedienten und Auswärtigen weis, der bringet gar leicht jährlich eine Summa von 1000 fl. zusamm, die dem Kloster auf verschie-

dene

dene Arten entrücket werden. Wie viel Rechte verlieren die Klöster oft nicht durch die Ungerechtigkeit mancher Richter, die den Klöstern aufsätzig und feind sind. Wie oft heißt es nicht. **Die Pfaffen haben Geld genug. Sie essen das Brod umsonst. Es schadet ihnen nicht, wenn sie schon diesen oder jenen Handel verlieren.** Die Gerechtigkeit gleichet sonst einer Sonne, die allen Menschen ohne Unterschied und Partheylichkeit ihre Strahlen gönnet, den Klöstern aber scheinet sie oft gar nicht, oder sie gönnet ihnen ihre Strahlen nur halb und halb. Endlich geht auch sehr viel zu Grunde durch die Nachläßigkeit oder Unfähigkeit derjenigen, welche die Klöstergüter verwalten. Viele Rechte werden hiedurch verloren, viele Gülten, Zinsen und jährliche Abgaben vergessen. Was einmal außer Acht gesetzet, oder gar

verloren worden, läßt sich so leicht nicht mehr erobern und hereinbringen, wenn man den Klöstern auch auf der andern Seite nichts mehr zu acquiriren erlauben will. Wer nur dieß unpartheylich überlegen, und bedenken will, der wird es wohl nicht mehr in Zweifel ziehen, daß die Klöster ungleich mehr Aufwand jetziger Zeiten zu machen haben, und daß ihnen zu ihrer Conservation die Erlaubniß neue Güter und Einkünfte anzunehmen unentbehrlich sey.

VI Beweis.

Die Ehrfurcht und Ehrenbietung gegen GOtt läßt nicht zu, daß man den Klöstern das Recht zu acquiriren nehme.

12 §. Wenn man die Ordenspersonen von dem Rechte Erbschaften und

und Vermächtnisse anzunehmen ausschließet, so scheint dieß eine Unehrentbietigkeit gegen GOtt anzuzeigen, dessen sonderheitliche Diener die Ordenspersonen sind. Ich sage dieß nicht, sondern es saget es der heil. Salvianus ein berühmter Schriftsteller vom V Jahrhunderte. Wir wollen seine eigenen Worte hören, es sind folgende: „Jetzt läßt man Niemanden we-
„niger (als eine Erbschaft oder Le-
„gat) zurücke als jenen, denen man
„mehr aus Ehrenbietigkeit gegen
„GOtt geben soll. Auf Niemanden
„sieht man weniger, als auf diejeni-
„gen, welche die Religion selbst em-
„pfiehlt. Wenn die Aeltern einen ih-
„rer Söhne GOtt opfern, so wird
„der Geopferte allen andern Söhnen
„nachgesetzt. Man hält sie einer Erb-
„schaft unwürdig, die der Weihe
„würdig gewesen, und sie werden

„deß-

„ deßwegen von den Aeltern minder
„ geachtet, wie sie angefangen haben
„ GOtt schätzbar zu seyn. Aus die-
„ sem könnte beynahe scheinen, daß
„ von den Menschen Niemand minder
„ als GOtt selbst geachtet und ge-
„ schätzet werde, denn es kann ja
„ nicht anders als aus Geringschä-
„ tzung GOttes geschehen, daß die
„ Aeltern jene Kinder minder achten,
„ die GOtt auf eine besondere Art
„ eigen geworden. . . . Allein was
„ suche ich euch durch eure so heilige
„ Pflicht zur Menschlich- und Fröm-
„ migkeit aufzumuntern, da eben dieß
„ die größte Hinderniß ist, welche die
„ Aeltern gottlos machet, da sie die-
„ selben vielmehr fromm machen soll.
„ Denn da ihr deßwegen euren Re-
„ ligiosen Söhnen mehr Erbschaft ein-
„ raumen sollet, damit aus euren
„ Gütern wenigst etwas durch eure

„ Söhne

„ Söhne GOtt zukommen soll, so
„ lasset ihr diesen euren Söhnen deß-
„ wegen nichts mehr, damit auch die-
„ se GOtt nicht mehr geben können.
„ Eine trefliche Klugheit! Ihr haltet
„ sie für eure Söhne kaum mehr, da-
„ mit sie sich für keine Söhne GOt-
„ tes mehr halten sollten. Eine tref-
„ liche Vergeltung! wenn ihr daran
„ seyd, und alle Mühe anwendet, daß
„ die Ehre GOttes durch die Eurigen
„ nicht mehr befördert werde, da ihr
„ doch alles von GOtt habet, was
„ ihr habet. Um des Himmels wil-
„ len, was zwinget euch so gottlos
„ zu handeln? Ich fodere von euch
„ nicht, daß ihr GOtt geben sollet,
„ was euer ist: gebet ihm nur von
„ diesem etwas, was ohnehin schon
„ sein ist. Warum seyd ihr in die-
„ sem Stücke so geitzig, und GOtt-
„ vergessen? Es ist nicht euer, es ge-

„ höret

„ höret euch nicht, was ihr in diesem
„ Falle abschlaget. Ihr haltet es für
„ ungerecht, wenn ihr den geistlichen
„ Söhnen so viel geben würdet, als
„ ihr den weltlichen gebet. . . . . .
„ so viel es also an euch ist, so zwin-
„ get ihr eure Söhne, daß sie sich in
„ die Welt verlieben, weil ihr ihnen
„ die weltliche Söhne vorziehet. *)
„ Was

*) Nunc diversissime & impiissime nullis omnino a suis minus relinquitur, quam quibus ob reverentiam Dei plus debetur. Nullos pietas minus respicit, quam quos præcipue Religio commendat. Denique siqui a parentibus filii offeruntur Deo, omnibus filiis postponuntur oblati. Indigni judicantur hæreditate, qui digni fuerint consecratione: ac per hoc una tantum re Parentibus viles fiunt, quia cæperint Deo esse pretiosi. Ex quo intelligi potest, quod nullus pene apud

apud homines vilior quam Deus, cujus utique fit despectione, ut eos præcipue Parentes filios spernant, qui ad Deum cæperint pertinere . . . quamquam quid ego vos per ipsum sanctissimæ rationis officium trahere ad humanitatem pietatemque contendo, cum id maxime obsistat, & hæc res parentes impios faciat, quæ magis pios facere deberet. Nam cum nos ideo plus relinquere ex patrimonio vestro religiosis filiis deberetis, ut aliquid ad Deum ex facultatibus vestris saltem per filios perveniret, ideo filiis non relinquitis, ne illi habeant, quod Deo relinquant. Præclara videlicet ratione atque cautela contenti estis vos filios non agnoscere, ne illi se filios Dei esse cognoscant, magnificam repensantes beneficiis sacris vicissitudinem, dum id studiosissime procuratis, ne vel per vestros aliquid honor Dei habere possit, cum omnia vos per Dei munus habeatis. Cur rogo tam infideliter, cur tam impie agitis? Non exigimus,

Was hätte Salvianus Bündigers, und auf unsere Zeiten Schicklichers sagen können?

13 §. Auf diese Stelle antworten einige und sagen: **Man füge deßwegen GOtt keine Unbilde zu; man verachte die Ordensstände nicht: man suche nur das gemeine Wesen zu erhalten:** aber eben diesen Einwurf hat Salvianus schon lange beantwortet: die Aeltern sagen zwar (fährt er fort) es geschehe dieß nicht aus

---

mus, ut vestra Domino largiamini. Aliquid Deo de suo reddite. Cur tam avare, cur tam impie agitis? Non est vestrum quod denegatis. Iniquum igitur arbitramini, ut secularibus filiis religiosos substantia pares esse faciatis? . . . . quantum in vobis est, id agitis, ut sæculi eos cultores faciatis, quibus sæculares filios antefertis. SALVIANUS *lib.* 3. *hic Timothei.*

„ aus Geringschätzung GOttes, man
„ hätte eine wichtige Ursache dieß zu
„ thun. Dieß saget ihr, und wollet
„ dadurch eure Absichten entschuldi-
„ gen. Dieß heißt aber eben so viel,
„ als wenn man sagen wollte, daß
„ man auch böse Thaten aus guten
„ Absichten thun dürfe, und daß man
„ ein Laster begehen darf, wenn nur
„ das Gemüth dabey nicht böse ist.
„ Was nützet es euch aber, ihr un-
„ menschliche Aeltern! wenn ihr be-
„ haupten wollet, daß ihr euren geist-
„ lichen Söhnen eine Unbilde zufü-
„ gen dürfet, wenn ihr es nur nicht
„ böse dabey meynet. Eure Thaten
„ widerlegen euch, und ihr widerspre-
„ chet euch selbst. Nicht genug, daß
„ ihr dieß saget; denn eure eigne Hand-
„ lungen geben Zeugniß wider euch,
„ und klagen euch an. *)

*) Sed videlicet non contemptu Dei di-

14 §. Unsern Voraltern ist es niemal eingefallen, daß sie den Ruin und den Untergang des Staates zum Grunde legen sollten um ihre Söhne unter diesem Vorwande enterben zu därfen. Diese Spitzfindigkeit war den heutigen Staatisten vorbehalten. Wunder! unsere Voraltern, unsere für das gemeine Beste so sorgfältige und wachbare Voraltern haben dieß nicht einge-

dicunt parentes hæc a se fieri, sed causa atque ratione. Dicitis non eo a vobis animo hoc agi. Quod unum est, ac si quispiam dicat, malas res bono animo a se fieri & impietatis facinus pia mente committi. Quid prodest, o inhumanissimi parentes, quod filios religiosos bono a vobis animo dehonorari adseveratis? Res ipsa hoc respuit, res refellit. Parum est, quod nudis adsertionibus dicitis, ipsi actibus vestris contra vos testes estis. *Salvianus*.

gesehen! Gewiß! entweder sind sie Thoren gewesen, und haben das Wohl des Staates ihrer Schuldigkeit gemäß nicht befördert, oder es ist falsch, was man sich immer von einem besorglichen Schaden und dem Ruine des Staates wegen Vermehrung der geistlichen Güter träumen läßt. Es ist dieß nur ein Vorwand, wodurch man die bösen Absichten bedecken will. Ich frage dergleichen Klüglinge allemal: gesetzt, es wollten sich dergleichen Söhne und Töchter außer Lands begeben, alldort sich verehelichen, und eine neue Familie aufrichten. Wer würde ihnen in diesem Fall ihr Erb- und Heurathgut aufhalten därfen, wenn es auch auf viele tausend Gulden hinauf lief? oder es wäre doch die größte Ungerechtigkeit, wenn dieß geschehen sollte. Wie ein Recht etwas zu thun hat, und sich seines Rech-

tes bedienet, der füget Niemanden eine Unbilde zu, wenn er schon zufälliger Weise Jemanden einen Schaden dadurch zufüget. *) Denn es ist ein großer Unterschied zwischen einem Schaden überhaupt, und zwischen einem Schaden, den man Jemanden unrechtmäßiger Weise zufüget. Weder ein Privatbürger, noch die Gemeinde selbst hat das Recht allen Schaden überhaupt von sich abzuwenden, nur denjenigen darf sie von sich abwenden, der ihr unrechtmäßiger Weise z. Ex. durch List und Betrug zugefüget wird.

15 §. Einige Aeltern sind der Meynung, sie hätten ihrer Ehrfurcht gegen GOtt, und der schuldigen Liebe gegen ihre Kinder schon genug gethan,

*) Damnum non dat, qui jure suo utitur l. 24. §. fin. & l. 26. ff. de damno infecto.

than, wenn sie zwar den Besitz der liegenden Güter den weltlichen Söhnen einräumen, doch aber die Nutznießung (Usumfructum) den Religiosen überlassen. Eben diese handeln zu partheylich, und Salvianus hat sie schon lange wiederum ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnert: „dieß ist noch „weit ärger (sind seine Worte) denn „es ist eine erträglichere Bosheit, „wenn man seinen Kindern etwas „nimmt, und ihnen doch etwas (wie„wohl viel weniger), als ein Eigen„thum überläßt, als wenn man sie „gar alles Eigenthumes beraubet.... „Die untreuen Aeltern haben doch „eine Art erdacht, wie sie GOtt von „seinem Erbtheile gänzlich ausschlie„ßen, und ihn gleichsam enterben „können.... Die Nutznießung ha„ben sie den Geistlichen gegeben, da„mit sie leben könnten; das Eigen-

„ thum haben sie ihnen aber nicht ge-
„ geben, damit nur GOtt nichts be-
„ käme. Eine neue List, die wohl
„ Niemand als ein Gewissenloser er-
„ dacht haben kann. Er hat dadurch
„ eine Art ersonnen, wodurch er gleich-
„ sam für seine Söhne durch seine
„ Unehrenbietigkeit gegen GOtt gesor-
„ get hat. Er hat die Sache so ein-
„ gerichtet, daß der geistliche Sohn
„ durch die Nutznießung im Leben
„ reich, im Tode aber arm wäre, und
„ so schied er getrost aus diesem Le-
„ ben, weil er nur solche Anstalten
„ getroffen, daß GOtt von seinem
„ Hab und Gute nichts bekömmt....
„ Du bist aber sehr übel daran du
„ armseliger Unglauben, und so zu
„ sagen, du Irrthum einer fast heyd-
„ nischen Unehrenbietigkeit. So has-
„ sest du nur GOtt auf diese Art,
„ daß du deine Söhne bloß deßwe-
„ gen

„ gen nicht liebest, weil sie GOtt zu„ gehören? Viele Väter lassen ihren „ freygelassenen Knechten mehr zurü„ cke, als du deinen Söhnen. . . . „ Wenn ein Herr seinem Knechte nach „ Art der Römer die Freyheit schenkt, „ so wird der Knecht ein vollkommner „ Herr von seinen Sachen, und er „ bekömmt das Recht ein Testament „ zu machen . . . So gehst also mit „ deinen Söhnen um, wie ein Rö„ mer mit einem Knechte, mit dem „ er nicht gänzlich zufrieden war. Die„ ser setzte einen solchen Knecht nicht „ vollkommen in die Freyheit, son„ dern er läßt ihn auf eine gewisse „ Art noch unter dem Joche; Ein sol„ cher lebt unter dem Namen eines „ Freygelassenen, wenn er aber stirbt, „ so besitzt er so wenig ein Eigen„ thum, als wenn er nicht freygelas„ sen gewesen wäre . . . . So ma-

„ chest es du auch mit deinen Söh-
„ nen; im Leben sollen sie wie Frey-
„ gebohrne oder Freygelassene seyn,
„ im Tode aber sollen sie wie die
„ Knechte und Leibeigne sterben. . . .
„ Hat die Religion schon in ihrem
„ Namen so viel Lasterhaftes in sich,
„ daß du die Religiosen deßwegen
„ nicht mehr für deine Söhne halten
„ willst, weil sie angefangen haben
„ Söhne GOttes zu werden. *)

16 §.

*) At vero hoc multo est pejus. Tolerabilioris quippe impietatis esse videtur cum proprietate aliqua filiis suis minus relinquere, quam proprietatem iis rerum penitus auferre . . . . sed invenit infidelitas Parentum, quomodo a patrimonio suo Deum penitus excluderet. . . . . usum enim his dedit, quo ipsi viverent: proprietatem his tulit, ut quod Deo relinquerent, non haberent. O novum irreligiosæ mentis

tis ingenium! invenit, quo videretur filiis suis majore erga Deum sua impietate consulere. Fecit enim, ut sancta soboles usum rerum habens quasi locuples quidem viveret, sed quasi mendica moreretur: ac sic testator infidelissimus plena de hoc mundo possit securitate discedere, cum sciret, de suo ad Deum penitus pervenire nil posse . . . quid agis miserrima infidelitas & paganicæ, si ita dixerim, irreligiositatis error? itane tantum odisti Deum, ut possis etiam filios tuos ob hoc tantum quia ad Deum pertinent, non amare? Meliore etiam conditione quidam relinquunt libertos suos, quam tu relinquis filios tuos . . . servi a Dominis Romana libertate donantur, in qua scil. & proprietatem peculii capiunt, & jus testamentarium consequuntur . . . . More ergo illorum uteris, qui servos suos non bene de se meritos, quià civitate Romana indignos judicant, jugo latinæ libertatis addicunt, quos scil. jubent quidem sub libertorum ti-

16 §. Von der Liebe, welche die Aeltern gegen GOtt, und gegen die Söhne GOttes oder die Religioſen haben ſollen, kömmt der heil. Vater zu der Liebe, welche ſie gegen ihre eignen Seelen zu haben verpflichtet ſind. Dergleichen Aeltern ſorgen für ihr Seelenheil zu wenig, wenn ſie jene Kinder, die in der Welt bleiben, mit Gütern und Reichthümern überhäufen; und jene Kinder hindan ſetzen, die in die Klöſter gehen, und für ſie bethen. „ Die Aeltern, ſaget Sal-

„ via-

tulo agere viventes, ſed nolunt quidquam habere morientes . . . latinos jubes eſſe libertos, ut vivant ſcilicet quaſi ingenui, & moriantur ut ſervi . . . . quid tantum, quæſo ſceleris in titulo eſſe Religionis putas, ut ideo eos, qui Religioſi ſunt, filios tuos eſſe non credas, quia filii Dei eſſe cæperunt.

„ vianus, werden oft in der Ewigkeit
„ gepeiniget, da ihre Kinder im Reich=
„ thume und Ueberflusse leben. Wenn
„ auch ein Sohn gegen seinem Vater
„ so viele Liebe hätte, daß er zur Er=
„ quickung desselben die geerbten Gü=
„ ter mit ihm theilen wollte, so kann
„ er dieß nicht mehr thun. Denn ein
„ Sohn kann seine Liebe gegen dem
„ verstorbenen Vater nicht anders
„ mehr, als durch seine Andacht zei=
„ gen. Jeder trägt seine eigne Bür=
„ de mit sich, saget der Apostel, und
„ diese soll er jederzeit vor Augen ha=
„ ben, und ja niemal außer Acht se=
„ tzen. Den in dem Feuer leidenden
„ Seelen bringen die in der Welt zu=
„ rücke gelassenen Reichthümer keine
„ Erquickung . . . . Jener Reiche in
„ dem Evangelio hat auch seinen Er=
„ ben viel Geld und Güter hinterlas=
„ sen; denn hat ihm aber in seinen

„ Flam=

„ Flammen wenig genützet . . . Die
„ Erben lebten in Wollust und Uep-
„ pigkeit, er aber mußte darben . . .
„ Sie wurden begütert, er aber ge-
„ peiniget. Unglücklicher und elender
„ Zustand! . . . Wollte doch GOtt!
„ daß jene Reichen dieser Welt dieß
„ öfter überlegten, die sich von den zu-
„ künftigen Peinen durch ihr Geld
„ nicht los kaufen. . . . Ein solcher
„ Reicher war jener, von welchem wir
„ eben geredet. . . . Es ist schwer,
„ wenn man von seinen Kindern und
„ Anverwandten verlassen wird, noch
„ schwerer ist es aber, wenn man in
„ der Ewigkeit gepeiniget wird. *)

17 §.

*) Illi patriis bonis affluunt, parentes in sempiternitate cruciantur. Etiamsi tam pius sit filius, ut refrigerandi supplicii paterni gratia communicare cum Patre postea bona re-

17 §. Man kann nichts Wahrhafters, nichts Ueberzeugenders, und nichts

relicta cupiat, non valebit. Reddere siquidem post mortem patri pietas filii non poterit, quod unicuique indevotio sua & infidelitas denegarit. Ideoque juxta Apostolum unusquisque sarcinas suas cogitet, quia unusquisque hominum sua onera portabit. Flammæ infalicium mortuorum divitiis non refrigerantur hæredum. Dives ille in Evangelio . . . . etiam hæredes sua morte ditarat. Sed nequaquam hoc ei proderat . . . . illi erant in abundantia, sed ille in egestate . . . . illi in divitiis, sed ille in tormentis. O infelix & miseranda conditio! . . . hæc ergo divites cogitent, qui redimere facultatibus suis nolunt, ne ista patiantur. Dives fuit ille, de quo nunc loquimur . . . Durum est ab aliquo filiis ac propinquis parum relinqui. Multo est durius in æternitate torqueri.

nichts Nachdrücklichers denken, als was der heil. Vater in diesen Stellen auf die Bahne bringt. Vor allen sind aber etliche Puncten, die einer besondern Aufmerksamkeit würdig sind.

I. Saget der heil. Vater, und leitet es auch aus dem **Lichte der natürlichen Vernunft selbst her** (naturali ratione) daß diejenigen, welche den Religiosen ihren Erbtheil entziehen, oder ihnen weniger geben, als ihnen gebührt, in der That selbst (ipso facto) zeigen, daß sie dieß zur Verachtung GOttes und der Religion thun, sie mögen hernach diese ihre That entschuldigen, und beschönen, wie sie wollen. Wie auch, daß dergleichen Aeltern ihre Pflicht nicht beobachten, die ihnen das Gesetz der Natur selbst eingiebt, vermöge dessen sie ihre Kinder versorgen sollen.

II.

II. Daß dergleichen Aeltern der Gefahr der ewigen Verdammniß ausgesetzet sind, und daß sie wirklich ewig unglückselig sind, wenn sie sterben. Denn der heilige Vater vergleicht sie mit dem reichen Prasser, von welchem dieß im Evangelio Luc. 16. geschrieben steht. Der heilige Vater saget auch ausdrücklich infelices mortuos in æternitate torquendos, daß dergleichen Unglücklichselige wenn sie sterben, in Ewigkeit werden gepeiniget werden.

III. Erhellet aus den Worten Salviani, daß man schon in den ersten Jahrhunderten den Glaubigen diese Lehre beygebracht hat, wie nämlich jene Güter, die man den Religiosen giebt, der Seele desjenigen nützen, der sie ihnen gegeben hat. Denn Salvianus ermahnet und muntert

die Weltleute zu diesem guten Werke auf, und präget ihnen ein, daß sie dieß zum Heile ihrer Seelen thun sollen; weil sie ja nichts kostbarers hätten, als ihre Seele ist. Sammelt euch Schätze, saget er, in dem Himmel. Hernach leget er ihnen das Beyspiel der ersten Christen vor Augen, die alles das Ihrige zu den Füssen der Apostel brachten. Wer immer dieses Glaubens theilhaftig ist, saget er, der folge dem Beyspiele dieser ersten Christen. Wenn sie wegen GOtt alles das Ihrige hergegeben, und sich gleichsam selbst lebendig enterbet haben, so lernet von ihnen, ich bitte euch, wie ihr eure Güter, und so zu sagen euch selbsten im Todtbette erben könnet . . . . Eure Kinder sind euch nahe verwandt, aber glau-

bet

det mir, Niemand ist euch näher verwandt, als ihr euch selbst. *)

IV. Saget der heil. Vater ausdrücklich, es stehe vor allen den Kindern zu, daß sie für ihre verstorbenen Aeltern gute Werke verrichten, um ihnen auf diese Art eine Erquickung zu verschaffen, wenn sie vieleicht in der andern Welt zu leiden haben. Ein Sohn, saget Salvianus, soll die von dem Vater zurückgelassenen Güter nicht

K allein

*) Quicunque est particeps fidei, participem se faciat beati exempli. Si illi tunc ob Deum donantes omnia sua etiam se ipsos exhæreditavere viventes, discite vos, quæsumus, bona vestra vel ipsi hæreditare morientes . . . propinqua enim vestra pignora esse vobis, & conjunctissima satis certum est. Sed mihi credite, nemo vobis propinquior, nemo conjunctior quam vos ipsi.

allein genießen, sondern den Genuß davon mit dem Vater theilen. Wie kann er ihn aber anders mit dem Vater theilen, als wenn er dergleichen Erbtheile auf milde Stiftungen verwendet, und dadurch verursachet, daß für den Verstorbenen viel gebethet, und viele gute Werke verrichtet werden? Alle diese Puncten sind sehr wichtig, wie Jedermann, der nicht gar ein lauer Christ ist, von sich selbst einsehen wird.

VII Beweis.

Die Aeltern haben die Pflicht ihre Kinder zu ernähren, und zu unterhalten, folglich können sie ihnen das gehörige Erbtheil nicht entziehen.

18 §. Die Entziehung des rechtmäßigen Erbtheiles läuft auch wider

das

das Recht der Natur selbst. Wenn die Aeltern Kinder erzeugen, so sind sie schon durch das Recht der Natur verbunden diese Kinder zu erziehen, und ihnen die gehörige Nahrung zu verschaffen. Jene Mutter wurde sehr gottlos seyn, die ihr eignes Kind verlassen wurde. Wenn sich auch schon Jemand im Vorbeygehen dieses Kindes erbarmen, und selbes reichlich versorgen wurde, so ist deßwegen die Mutter nicht entschuldigt; denn so viel es an ihr war, so mußte das Kind entweder vor Hunger sterben, oder wenn es sich auch im Leben erhielte, so mußte es wenigst im Elende und Armuth leben. Wir wollen in diesem Stücke wiederum unsern Salvianus reden hören, seine Worte sind sehr nachdrücklich. „Dergleichen Aeltern ent„schuldigen sich aber trefflich, wenn „sie sagen: Was ist es nöthig, daß

„ man den Kindern, die in die
„ Klöster gegangen, gleiches Erb-
„ theil mit den in der Welt zu-
„ rücke gebliebenen Kindern gebe?
„ Gut! so ist also nichts billigers,
„ nichts trefflichers, als daß derglei-
„ chen Kindern zu betteln anfangen,
„ weil sie angefangen haben Religio-
„ sen zu werden? Sie werden zwar
„ bey ihrer Betteley nicht gänzlich un-
„ terdrücket werden; weil sie sich der
„ zeitlichen Reichthümer selbst begeben
„ haben, und nur den himmlischen
„ und ewigen Gütern nachstreben?...
„ Allein so viel es an den Aeltern
„ war, so sollten sie darben, und sie
„ sind von denselben in solchen Stand
„ gesetzet, und zurücke gelassen wor-
„ den, daß sie wirklich darben müß-
„ ten. . . . . Warum sollen aber
„ die Religiosen gleiches Erbtheil
„ mit den andern Kindern bekom-

„ men?

„ men? Antwort: darum, damit sie
„ die Pflicht, die ihnen ihre Religion
„ aufleget, freudig, und nach Gebühr
„ verrichten, und damit die Religion
„ durch die Güter der Religiosen im=
„ mer reicher werde, und andern Dürf=
„ tigen aus ihrer Noth helfen kann;
„ denn wenn die Religiosen was ha=
„ ben, so haben auch andere Leute
„ was, die sonst nichts haben. . . .
„ Warum wollet ihr eure Kinder, ihr
„ unmenschliche Aeltern, warum sa=
„ ge ich, wollet ihr eure Kinder in
„ den Stand der äußersten Armuth
„ gesetzet sehen? Ueberlasset dieß der
„ Religion, der ihr dieselben überge=
„ ben habet. Wollet ihr, daß sie
„ arm und dürftig seyn sollen? Ueber=
„ lasset dieß ihrer eignen Andacht.
„ Lasset es ihnen frey, ich bitte euch,
„ ob sie arm werden wollen. Sie
„ müssen zwar die Armuth wählen,

„ nicht aber tragen. Wenn sie aber
„ auch die Armuth tragen, so lasset
„ sie dieselben freywillig, und nicht
„ aus Zwange, und Nothwendigkeit
„ tragen. Warum schließet ihr sie
„ gleichsam aus dem Rechte der Na-
„ tur, und aus dem Rechte des Blu-
„ tes aus? Ich will selbst, daß sie
„ arm seyn sollen; ich will aber auch,
„ daß sie von ihrer Armuth eine Be-
„ lohnung hoffen, und durch die Ar-
„ muth, die sie sich selbst erwählet
„ haben, die größten Reichthümer er-
„ langen. Warum gebe ich mir aber
„ viel Mühe euch durch eure so heili-
„ ge Pflicht zur Menschlichkeit und Lie-
„ be gegen eure Kinder aufzumuntern,
„ denn eben dieß ist es, was die größ-
„ te Hinderniß machet. Eben jene
„ Sache machet die Aeltern gottlos,
„ die sie fromm machen sollte. *)

*) Sed præclaram videlicet, qui hæc fa-

faciunt, rationem consilii sui reddunt, dicentes: quid opus est, ut filiis jam Religiosis æqua hæreditatis portio relinquatur? Nihil ergo justius, nihil dignius quam quia cæperunt Religiosi esse, mendicent? Non quidem, quod eos hæc res mendicitate oppressura sit, quod a terrenis facultatibus abdicantur, cælum spe possidentes . . . sed tamen quantum ad inhumanitatem parentum pertinet, egent, a quibus sic relicti sunt, ut egerent . . . . Dicitis: quid opus est Religiosis æquam accipere cum fratribus patrimonii portionem? respondeo: ut Religionis fungantur officio, ut Religiosorum rebus Religio ditetur, ut donent, ut largiantur, ut illis habentibus cuncti habeant non habentes . . . . Cur eis, quæso, o inhumanissimi parentes, necessitatem indignissimæ paupertatis imponitis? Permittite hoc Religioni ipsi, cui filios tradidistis. Si tantum eos inopes esse cupitis, concedite id ipsorum devotioni. Liceat eis, quæsumus, ut velint pauperes fieri,

 eli-

19 §. Von dieser geheiligten Pflicht weichen ganz gewiß jene Aeltern ab, welche den Antrieb der Natur nicht fühlen, den sogar die unvernünftigen Thiere fühlen. Die Natur machet zwischen den Aeltern und Kindern so ein enges Band, daß man den Vater und den Sohn in den Rech-

ten

---

eligere inopiam debent, non sustinere. Postremo etiamsi sustineant, devotione eam tolerent, non damnatione patiantur. Cur eos velut a natura expellitis, & quasi a jure sanguinis abdicatis? Et ego esse eos pauperes volo, sed ut habeat præmium suum ipsa paupertas, ac præclara demutatione eligant inopiam ex copia, ut ex inopiæ electione copiam consequantur. Quamquam quid ego vos per ipsum sanctissimæ rationis officium trahere ad humanitatem pietatemque contendo, cum id maxime obsistat, & hæc res parentes impios faciat, quæ magis pios facere deberet.

ten gleichsam für eine und eben dieselbe Person hält. Der Wille des Sohnes scheint in dem Willen des Vaters so sehr eingeschlossen zu seyn, daß der Sohn für sich selbst nicht so mehr zu sorgen pflegt, als der Vater für ihn sorget. a) Wegen dieser Zuneigung, welche die Rechte einem Vater zumuthen, erlauben sie auch, und räumen einem Vater viel ein, welches sie ihm sonst nicht einräumen wurden. b) Die Rechte giengen so weit, und erlaubten den Vätern sogar, daß sie für ihre Söhne Eheverlobnisse machen dörften; weil man von einem

a) Quis enim talis affectus extraneus inveniatur, ut vincat paternum? l. fin. Princ. Cod. de Curatore furiosi.

b) Præsumptio propter naturalem affectum facit omnia patri videri concessa. l. 28. §. 3. ff. de liberat. legata.

Vater nichts anders vermuthet, als daß er für seinen Sohn so sehr, als für sich selbst sorgen werde. c) Diese väterliche Neigung und Liebe soll sich niemal mehr als bey Testamenten zeigen. d) Man wende nur nicht ein, die Aeltern wären nur verpflichtet für jene Kinder zu sorgen, die in der Welt bleiben, die Religiosen wären schon versorgt; denn die Pflicht der Aeltern fodert von ihnen, daß sie ihre Kinder von ihrem Eignen ernähren, und versorgen, nicht aber diese Versorgung Jemanden andern über-

c) Princ. Instit. de nuptiis. c. 13: caus. XXXII. q. 2. cap. 1. de desponf. Impub.

d) Plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit. l. 22. §. fin. ff. ad C. Jul. de Adult. Vide etiam Justinian. princ. Instit. de inoff. testam.

überlassen. Die Freygebigkeit eines andern spricht die Aeltern von jener natürlichen Pflicht nicht los, welche sie gegen ihre Kinder haben. Wenn nicht ein Uebelthat im Wege steht, wegen welcher man einen bösen Sohn enterben darf, so gehöret jedem Kinde Kraft des Rechtes der Natur sein gebührendes Erbtheil, wenn auch das Kind schon auf eine andere Art zu leben hätte, oder gar reich wäre. e) Diese Gleichheit im Erbtheile befiehlt das Recht und Gesetz der Natur selbst. f) Auf dieses Recht, und diese Billigkeit haben die alten Kaiser gesehen, da sie das Kloster anstatt des Sohnes, der im Kloster ist, erben lassen, und sogar befohlen, daß man einem Religiosen seinen rechtmäßigen Erbtheil ungeschmä-

e) L. 7. princ. ff. de bon. damnat. c. 17. de testam.

f) Novell. 22. c. fin.

schmälert zukommen, und auf keine Art ihm was entziehen soll. g)

VIII Beweis.

Die Ehrfurcht, die man einer GOtt geheiligten Familie schuldig ist, machet endlich den letzten Beweis in diesem Stücke aus.

20 §. Es giebt keine kräftigere Verbindung als ein Geschöpf gegen seinem Schöpfer hat. Im Gegentheile giebt es auch keine geringere Verbindung, als man gegen böse Leute und Uebelthäter heget, denen auch meistentheils das Recht zu acquiriren genommen ist. Wer nun den Geistlichen

g) Novell. 115. c. 3. & 4. Collat. cum Authent. siqua mulier Cod. de S. Eccles. & Auth. nisi rogati Cod. ad S. Trebell.

chen das Recht erben, oder Geschenke, und Legaten anzunehmen entzieht, der entzieht dieses Recht GOtt, und einer geheiligten Familie GOttes. In was für einem Lande ist es dem Souverain oder seiner Familie verbothen neue Güter zu acquiriren? Wie schändlich wäre ein Gesetz, wodurch man gebiethen wollte, daß Niemand mehr der höchsten Familie etwas von Gütern einräumen oder zueignen dörfte? Und jetzt hält man es nicht mehr für schändlich, wenn man eine Familie der Diener GOttes von dem Rechte zu acquiriren ausschließt! Man vergleiche die Geistlichen mit Uebelthätern und bösen Leuten, und die Familie eines Fürsten mit einer Familie, welche sich sonderheitlich dem Dienste GOttes wiedmet, so wird sich die offenbare Unbilligkeit von sich selbst aufdecken. Daß aber die Religiosen als zum Dienste

GOt-

GOttes sonderheitlich berufene Leute die Familie GOttes auf gewisse Art ausmachen, dieß beweisen die Gottesgelehrte sehr schön, und einem guten Christen wird man dieß nicht weitläuftig erweisen dörfen; denn er glaubt dieß ohnehin schon. Oder warum saget man von ihnen eigentlich, daß GOtt ihr Theil und Erbgut sey? Warum weiset man sie dahin an, daß sie vom Altare leben sollen? Warum därfen sie verzehren, was man GOtt giebt, wenn nicht zwischen GOtt und ihnen eine besondere, und so zu sagen freundschaftliche Gemeinschaft und Verbindung unterläuft? Deßwegen heißt es auch Malach. 3. Bringet den ganzen Zehend in die Scheuern, damit in meinem Hause Speise sey, *)

21 §.

*) Inferte omnem decimam in horreum, & sit cibus in domo mea. Malach. 3.

21 §. Dieses Hauptstück ist denjenigen zu Liebe etwas weitläuftiger geworden, welche dafür halten, daß die Religiosen bloß aus Gewinnsucht so sehr für ihr Recht zu acquiriren streiten, und keine andern Beweise aufzubringen wüßten, als die sie aus dem geistlichen Rechte entlehnen. Meinetwegen können unsere Gegner von dem geistlichen Rechte denken, was sie wollen; sie mögen es meinetwegen schätzen oder nicht, allein das Recht der Natur werden sie wohl nicht verwerfen können? Diesem Rechte sind alle Menschen unterworfen, so groß und erhaben sie auch immer seyn können. Möchten sie doch mit mir die Pflichten dieses Rechtes etwas genauers einsehen, und dabey überlegen, ob man wohl einen Satz vor dem göttlichen Richter mit guten Gewissen sich wird zu behaupten getrauen, der von

allen

allen Kirchenversammlungen, und Lehrern der Kirche, ja selbst von den alten Civilisten oder Rechtsgelehrten verworfen ist?

V Hauptstück.

Von verschiedenen Amortizationsgesetzen.

1 §.

Unter den Amortizationsgesetzen ist keines älter, als jenes des Kaisers Valentiniani, wodurch er befohlen, daß die Mönche in Erbschaften nicht succediren sollten. Ueber dieses Gesetz hätten sich auch die heil. Väter Hieronymus und Ambrosius in der Hauptsache nicht beklaget, wohl aber über die Ursache, welche Gelegenheit

heit gegeben dieses Gesetz zu machen. Hat nun Valentinian das Recht gehabt ein solches Gesetz zu machen, warum sollen es auch nicht alle andere Regenten haben? So sprechen die Klösterfeinde; wenn man aber die Sache etwas genauer einsehen will, so wird man finden, daß dieses Argument gar nicht viel beweise. Denn

I. Ist aus dem Geschichtschreiber Sozomenus gewiß, daß Valentinian nichts minder als ein Feind der Geistlichkeit gewesen; denn er hat alle Güter derselben wieder zurücke gestellt, die ihr Julian der Abtrünnige entzogen hat.

II. Geht das Gesetz Valentiniani nur Aftermönche und Gleisner an, die damal unter dem Mönchenkleide ihre Bosheit versteckten, sich in die Häuser einschliechen, und die Erbschaf-

ten von reichen Wittwen an sich zogen, ohne daß sie ein Recht oder auch nur einen Titel einer Freund- oder Verwandtschaft hatten. *)

III.

*) Daß es dergleichen Scheinheilige damals gegeben, läßt sich aus der Regel des heil. Benedicti genugsam erweisen. Er thut gleich in seiner Vorrede von dergleichen Mönchen eine Meldung, die immer herumschweifen, und keine andere Regel als ihre Begierlichkeit haben. Man darf sich auch über dieß so sehr nicht verwundern; denn wie oft verstellt sich der Satan nicht in einen Engel des Lichtes, wie vielmehr können und werden dieß seine Jünger thun? Der heil. Paulus beklaget sich über dergleichen Leute gleich am Anfange der Kirche, und saget, es lehreten einige um des schändlichen Gewinns willen was sich nicht gebühret, ad Tit. 1. Und es gebe einige, die sich in die Häuser eindringen, und

III. Wenn auch dieses Gesetze alle Mönche überhaupt angieng, so ist es nachgehends durch andere Gesetze wiederum aufgehoben worden, *) folglich läßt sich aus diesem Gesetze nichts Gründliches wider die Klöster aufbringen.

und die Weiblein, welche mit Sünden beladen sind, und von allerhand Gelüsten getrieben werden, gefangen führen. Ad Tim. 3.

*) Dergleichen Gesetze sind l. 28. Cod. Theod. de Episc. Ecclesiis & Clericis. l. 84. Cod. Theod. eod. tit. seu l. 12. Cod. Just. Generali lege sancimus, sive vidua, sive diaconissa . . . sive quocunque alio nomine fæmina nuncupata, vel testamento vel codicillo . . . Clerico vel Monacho . . . aliquid crediderit esse relinquendum, id modis omnibus ratum, firmumque consistat. Vid. etiam Novell. 3. 5. 75. 123. &c.

2 §. Was übrigens die Freyheit betrifft, die Jedermann hat etwas von dem Seinigen GOtt und seinen Dienern zu schenken, so entspringt diese Freyheit nicht von einem Privilegio der Regenten, sondern sie kömmt ursprünglich von dem Rechte der Natur her. In dem Gesetze der Alemannen heißt es Tit. I. **Wenn Jemand seine Sachen oder sich selbst der Kirche schenken will, so soll Niemand die Macht haben sich ihm zu widersetzen, nicht ein Herzog, nicht ein Graf, überhaupt Niemand.** *) Eben so lautet ein Gesetz der alten Baiern Tit. I. c. 1. und viele andere, welche genug bezeigen, wie es im VIII, und

*) Siquis liber res suas vel semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona. *L. Alemann.* Tit. I.

und IX Jahrhunderte Jedermann frey stund, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter GOtt und seinen Dienern zu vermachen. *)

3 §. Nun ist es freylich wahr, daß seit dem VIII, und IX Jahrhunderte in einigen Ländern Amortizations-

*) *L. Bauvariorum* Tit. I. c. 1. Siquis liber persona voluerit & dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animæ suæ licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Et quidquid donaverit, villas, terram &c. *In capitularibus francorum statuitur*: ut liber homo, qui in Monasterio Regulari comam deposuerit, & res suas ibidem delegaverit, promissione facta secundum regulam firmiter teneatur &c.

tionsgesetze gemacht worden sind, aus diesem folget aber noch bey weitem nicht, daß man dergleichen Gesetze in allen Ländern einführen soll; denn wenn es um die Aufhebung oder Einschrenkung eines Rechtes zu thun ist, welches Jedermann vermög des Rechtes der Natur zusteht, so muß man, ehe man ein solches Gesetz einführt, zuvor untersuchen, wie es in andern Orten entsprungen; ob man es aus einem guten Ziele und Ende eingeführet; ob vieleicht nicht Haß, Neide, Mißgunst, oder dergleichen Leidenschaften dazu Anlaß gegeben; ob diejenigen ihre Macht nicht mißbraucht haben, die zuerst ein solches Gesetz gemacht haben, u. d. gl. m. Lauter Umstände, die sehr wohl in Erwegung gezogen zu werden verdienen.

4 §. Wir wollen jetzt auf einige dergleichen Umstände ein aufmerksames Aug werfen, und daraus schließen, wie die Amortizationsgesetze in Frankreich möchten entsprungen seyn. Anfänglich hatten einige Provinzen in Frankreich keine geschriebenen Gesetze. Ihre Gesetze bestunden in Gewohnheiten, und weil diese von dem Volke größtentheils eingeführet wurden, so geschah es auch, daß man den Mönchen das Recht zu erben auf eine Art genommen, wie man andere Dinge z. E. die Dienstbarkeit und Leibeigenschaft aufgebracht und eingeführet hat. Diese Gewohnheit mißfiel den benachbarten Provinzen nicht (denn was reizet mehr als Güter und Reichthümer?) sie führten dieselbe auch bey ihnen ein, und machten ein geschrieben Gesetz daraus. Endlich wurde dieß Gesetz allgemein, aber erst gegen der Mitte

des XV Jahrhundertes unter Karln dem VII Könige in Frankreich, da nämlich die alten Gewohnheiten zusammen getragen wurden, und öffentlich an das Tageslicht kamen. Aus einem Uebel also, welches die Habsucht der Weltleute ausgehecket, wurde eine Gewohnheit, und aus der Gewohnheit endlich ein Gesetz.

5 §. Das Amortizationsgesetz ist also weit jünger als die Amortization selbst. Eine Amortization ist es, wenn die Güter des Staates in todte Hände (ad manus mortuas) kommen. Unter den todten Händen verstund man aber damals nicht nur die Kirchen und Klöster, sondern auch viele andere sowohl geistliche als weltliche Gemeinden und Collegien, die man deßwegen todte Hände nannte; weil sie von den ordentlichen Steuern

und Abgaben befreyet waren, und folglich dem Staate nichts von dem mehr zurücke gaben, was sie vom selben empfangen hatten. Der Fiscus oder die Rentkammer des Souverains selbst gehörte auf diese Art unter die todten Hände. Das Amortizationsgesetz ist ein Gesetz, welches verbiethet, daß keine Güter in dergleichen todten Hände kommen sollen, die von Steuern und Abgaben befreyet sind. Das Amortizationsrecht ist endlich eine Macht dergleichen Güter mit der Freyheit anzunehmen, daß man nichts mehr davon dem Staate zurücke geben darf. Es sind also diese drey Stücke sehr unterschieden. I. Anfänglich kam die Amortization auf. II. Aus dieser entstund das Amortizationsgesetz, und endlich III das Amortizationsrecht.

6 §. Aus diesem folget ganz klar, daß diejenigen Güter nicht wohl unter das Amortizationsgesetz gehören, von welchen die ordentlichen Abgaben und Steuern an das Publicum geschehen. Dieß überlegte sehr wohl der gelehrte **Alexander Hammer**, deßwegen schrieb er auch, daß ein Amortizationsgesetz nicht gar wohl mit den Gesetzen der Gerechtigkeit überein komme, wenn der geistliche Stand seine Pflichten und Abgaben entrichtet, wie es einem Bürger zusteht; *) denn da er in diesem Falle die Bürden trägt, welche andere Bürger tragen, so muß man ihm auch die Rechte zu acquiriren zu lassen, die andere Bürger haben.

7 §.

*) D. Alexander Hammer Juris PP. O. Bamberg. Differt. de Jure Principis Catholici circa sacra c. 1. f. 2. §. 32. p. 29.

7 §. Wiewohl aber in Frankreich das Amortizationsgesetz eine gute Zeit her eingeführt war, so war doch die französische Geistlichkeit in einem blühendern Stande als in vielen andern Königreichen. Die Klöster geben keine ordentlichen Steuern. GOtt ist nicht zinnsbar, und seinen Dienern ist das Brod nicht so sehr zugeschnitten. Die außerordentlichen Gaben sind Geschenke, oder wie man sie nennet dona gratuita, folglich fodert man sie als nicht eine Schuldigkeit. Neben dem, daß die Klöster von den ordentlichen Abgaben befreyet sind, so genießen sie noch viele andere Wohlthaten von der königlichen Freygebigkeit. Wenn ein Kloster durch Feuersbrünste Schaden leidet, giebt der König zu dessen Wiederherstellung eine merkliche Summa. Wenn sich ein Gelehrter hervor thut, so läßt ihn der

Kö-

König auf seine Kösten reisen, oder giebt ihm viele Hilfsmittel an die Hand, wodurch er seine Schriften in den Druck bringt. Er beschenket die Gelehrten, und belohnet sie königlich, u. s. f.

8 §. Es ist aber auch den Klöstern das Recht zu acquiriren nicht gänzlich genommen. Sie dörfen Legaten annehmen, und können auch in einem Testamente Geschenksweise was bekommen. Sie dörfen auch ein gewisse Summa in das Kloster bringen. Ueberhaupt steht es mit der Immunität der Geistlichkeit in Frankreich noch immer so gut, als irgends anderswo. *)

9 §. Wir wollen uns von Frankreich zu andern Ländern und Königrei-

chen

*) Vide Gufl. latius fol. 453. p. 2.

chen wenden. Daß im Neapolitanischen die Kirchen sowohl als die Klöster das Recht zu succediren haben, bezeuget der königliche Rath Vincentius a Franchis. *) Die geistliche Immunität blühet eben noch allda. Eben dieß bezeugen von Mayland, da es noch unter der spanischen Regierung war, Menochius und Sperellus. **)

10 §. Im **Venetianischen** ist zwar diese Materie ziemlich rege geworden; es war aber nicht so fast die Frage, **wer Güter besitze**, als ob **der Besitzer derselben auch die ordentlichen Steuern und Abgaben an den Staat entrichten will, oder nicht.**

---

*) *Vincentius a Franchis* in Decisionibus supremi Consilii Neap. Decis. 40. per tot.

**) *Menochius* l. 9. Consil. 878. n. 10. *Sperellus* Dec. 12. n. 20.

nicht. Weil sich nun die Geistlichkeit dieß zu thun etwas weigerte, so gab sie auch Gelegenheit dergleichen sogenannte todte Hände etwas einzuschrenken. Daß aber die Klöster noch die vollkommene Freyheit und das Recht hatten Geschenke und Erbschaften anzunehmen, bezeuget Octavianus Cacheramus. *) Eben dieser Gelehrte bezeuget auch, daß die Klöster von den öffentlichen Abgaben und Steuern (wenigst außer dem höchsten Nothfalle) befreyet waren. **)

11 §. In Engeland ist zwar das Amortizationsgesetz eingeführet, und öfter bestätiget, und erneuert worden.

Z. E.

*) Decis. Redemont. Decis. 126.

**) Decis. 68. & subjuncta decis. seu Consil. Nicolai Balbi Præsidis, generis suo.

z. E. von Wilhelm dem I, und vom Eduard dem I. im Jahre 1291. Die Wirkung aber davon war nicht gar zu glücklich. In den Niederlanden hat man zwar dieses Gesetz auch eingeführet, allein ich will mich mit dergleichen alten Gesetzen nicht lange mehr aufhalten; denn ich gestehe es ja selbst, daß man im XVI Jahrhunderte die Kirchengüter auf allen Seiten angefochten, und theils ungerechter Weise, theils auch via facti angegriffen hat. Wiewohl aber die weltliche Macht in diesem Stücke die Oberhand erhalten hat, so hat es doch denjenigen viele Gewissensängsten gekostet, die an der Einführung dergleichen Gesetze Theil gehabt haben.

12 §. Daß die Klöster und Kirchen in Spanien Erbschaften und Legaten annehmen dürfen, bezeuget To-

varruvias, und Vasquez zween große spanische Gelehrte. *) Im Gegentheile sind in Spanien einige Klöster, welche das besondere Privilegium haben, daß sie sogar den fünften Theil von jenen Erbschaften und Gütern bekommen, die Jemand ohne ein Testament zu machen hinterlassen hat, wenn je der Verstorbene keine rechtmäßigen Erben bis in den vierten Grad gehabt hat.

13 §. **Portugall** gehörte ehemals zu Spanien, es ist also nicht wahrscheinlich, daß es in diesem Stücke mit Spanien nicht übereinkommen solle. Johannes von Alloza ein Portugies saget uns auch aus dem Navarrus, daß kein Kloster einer Erbschaft unfähig

sey,

*) Covarruv. Vol. II. Decis. 9. Vasquez de Testament. c. 2. item de pactis & renuntiat. §. 2.

sey, jene ausgenommen, welche der Kirchenrath von Trient selbst für unfähig zu erben erkläret hat. *) Daß die Klöster sowohl bewegliche als unbewegliche Güter durch Erbschaften an sich bringen können, behauptet auch Barbosa ein portugiesischer Rechtsgelehrter, mit dem Zusatze, daß die Kirchen überhaupt nicht schuldig sind die von dem Fürsten ausgeschriebenen Tribute zu geben, nur diejenigen wären sie zu geben schuldig, welche sie durch einen Pact oder Vertrag zu geben sich anheischig gemacht haben. **) Man will zwar sagen, daß die Könige Sanctius, Alphonsus, und Dionysius Amortizationsgesetze einzuführen einmal im Sinne gehabt hätten,

*) Alloza in Alphab. moral.

**) Barbosa in c. ſiqua mulier 9. cauſ. XIX. qu. 3.

sie haben aber dieß auf Einrathen der Päpste wiederum unterlassen.

14 §. Endlich auf unser Deutschland zu kommen, so ist es nicht zu läugnen, daß es jetzt in diesem Falle ein ganz anders Aussehen hat, als es ehemals gehabt hat. Ich will mich mit dem Unterschiede zwischen dem alten und neuern Deutschlande nicht lange aufhalten, nur einige Anmerkungen will ich darüber machen, die hieher gehören. Die Freygebigkeit der Weltleute gegen dem geistlichen Stand hat so sehr abgenommen, daß sich selbe beynahe in eine gänzliche Kargheit und Zähigkeit verwandelt hat. Man giebt nicht nur den Geistlichen fast nichts mehr; man befiehlt ihnen sogar, daß sie nichts mehr annehmen dürfen. Ehemals hat man dafür gehalten, daß dem Staate nichts mehr nütze, als

was man den Kirchen giebt, jetzt hält man dafür, es schade dem Staate nichts mehr als dieß. Nicht nur die frommen Regenten sind gegen den Kirchen sehr freygebig gewesen, als Clodováus I König der Franken, Karl der Große, Ludwig, der heil. Heinrich II, Conrad II, Rudolph I, u. a. m. sondern auch diejenigen, die sonst nicht gar zu lobwürdig regieret hatten, als Arnulphus, Friedrich I, Heinrich VI, Friedrich II, Adolph, u. a. m. Es war nämlich damals eine angenommene Staatsmaxime, daß nichts mehr zur Wohlfart der Gemeinde, und zum Nutzen des Staates gereiche, als was man den Kirchen und milden Stiftungen Gutes thut. Wir wollen von diesen letztern Regenten einige selbst reden hören; denn von der Gesinnung der erstern läßt sich ohnehin nicht zweifeln. Friedrich der I.

saget: Wenn wir die heiligen Oerter ehren, und für die Ruhe der Diener GOttes unsern Rechten gemäß sorgen, so halten wir dafür, daß wir durch dieß die Gnade GOttes erhalten, und die Krone unsers Reiches mit jenen kostbaren Steinen auszieren, die immer vor GOtt stehen, und glänzen. *) Heinrich der VI. läßt sich also verlauten: Wir zweifeln ganz und gar nicht, daß es zu unserm ewigen Heile, und zur Wohlfart und Aufnahme unsers zeitlichen Reiches sehr viel bey dem Könige aller Könige beytrage, wenn wir den Nutzen der Kirchen und die Wohlfart der Ordens-

*) Vide Hund. tom. 3. p. 243. Besold in Document. rediv. Monast. Hirsaug. n. 5. p. 364. Hansiz. Germ. Sac. Tom. I. pag. 331. &c.

denspersonen bestmöglichst zu befördern suchen.

Adolph redet eben diese Sprache: Die königliche Hoheit erhält, und schwingt sich damals am besten empor, wenn man den zum Dienste GOttes bestimmten Oertern, und den alldort GOtt dienenden Personen günstig ist. So dachten sogar jene Regenten, die sonst nicht den besten Ruhm haben.

15 §. Das Amortizationsgesetz wurde also erst in den letztern Zeiten eingeführet, und zwar hauptsächlich deßwegen eingeführet; weil der geistliche Stand übrigens von allen Steuern und ordentlichen Abgaben frey war. Dieß geschah erst im Anfange des XVI Jahrhunderts. Was es dem Vaterlande bisher genützet, und wie glücklich Deutschland dadurch geworden,

lasse ich denjenigen zu entscheiden über, die in der Geschichte wohl bewandert sind. Vor Alters hielt man überhaupt dafür, daß man sich nicht den Segen, sondern den Zorn GOttes über den Hals ziehe, wenn man die Kirchengüter auf was immer für Art an sich zu bringen suchet. Dieß haben unsere Alten durch die Erfahrung und das Zeugniß aller Völker bewiesen gefunden. *) Ob nun unsere Zeiten glücklicher sind, da können jene zusehen, denen daran liegt, und welche die Hände unter dem Spiele haben. Indessen ist es wiederum gewiß, daß es hauptsächlich die Protestanten waren, auf deren Regung im Jahre 1523. über 77 Beschwerdpuncten dem römischen

Hofe

*) Vide Scheurlum in sua oratione & Theoph. Raymundus in Tract. de Beneficiis & Bonis Ecclesiæ.

Hofe überreichet wurden, worunter auch jener von der Succeßion der Klöster in Erbschaften enthalten war. Wiewohl aber das Hauptziel erreichet worden, welches man anfänglich durch Einführung der Amortizationsgesetze gesuchet hat, so ließ man es doch nicht dabey gut seyn, sondern man legte auch der Geistlichkeit von Zeit zu Zeit immer mehr ordentliche und außerordentliche Abgaben auf.

16 §. Wenn man aber auch alles gelten läßt, so ist es doch keine richtige Folge: In einigen Ländern ist das Amortizationsgesetz eingeführet, folglich muß man es auch im Deutschlande allenthalben einführen. Die Beyspiele beweisen ohnehin nicht viel; wenn sie aber etwas beweisen sollen, so muß man auch die Ursachen, Beweggründe, warum ein

solches Gesetz eingeführet worden, beybringen, und die Verhältnisse, Rechte und Freyheiten der Stände gegen einander, die sie in andern Ländern haben, mit der Verhältniß, den Rechten und Freyheiten der Stände in unserm Lande in Vergleich ziehen. Was in einem Lande nöthig und thunlich ist, dieß ist in einem andern Lande oft weder nöthig noch thunlich; in diesem Stücke verstossen sich gemeiniglich die Projectenmacher, wenn sie die Gesetze, Gewohnheiten, Fabriken, u. a. d. gl. von einem Reiche gleich in das andere überbringen und einführen wollen. Die Gesetze und Gewohnheiten sind in verschiedenen Ländern verschieden, wie die Lage und Landesart, ja selbst die Menschen und ihre Sitten von einander unterschieden sind.

17 §. Zum Beschluße dieses Hauptstückes will ich noch eine merkwürdige Anecdot auf die Bahne bringen. Der venetianische Gesandte brachte zu Vertheidigung des Decrets von seinem Senate im Jahre 1605. eben auch dieses Argument von den Beyspielen anderer Völker und Länder bey dem römischen Stule vor. Paulus der V aber antwortete ihm; der Senat hätte dieß ohne Einwilligung und Erlaubniß des päpstlichen Stuhles niemal thun sollen. Wenn er aber bey demselben um diese Einwilligung und Erlaubniß angehalten hätte, so würde man sie ihm auch ertheilet haben, wenn man es für gut befunden hätte. Uebrigens, was die Kirchen und Geistlichen angeht, so gehöre dieß nicht zum weltlichen, sondern zum geist-

lichen Rechte. *) Man hat auch wirklich deßwegen in vielen Orten Verträge und Concordaten aufgerichtet. In diesem Stücke hat man nämlich nicht so fast auf dieß zu sehen, was geschehen ist, als was geschehen hätte sollen.

---

*) Joan. Palatius in Annot. ad gesta Pauli V.

VI Hauptstück.

Was besser sey, wenn die Klöster arm sind, oder wenn sie reich sind?

1 §.

Wenn schon die Klöster dem Staate entbehrlich sind, so sind sie doch einmal da, und der Staat ist schuldig für ihre Wohlfart so sehr zu sorgen, als für die Wohlfart anderer Bürger und Staatsglieder. Diese Frage ist also ganz leicht entschieden. Jene Ordensstände ausgenommen, die vermög ihrer Profeßion keine unbeweglichen Güter besitzen, die folglich im höchsten Grade arm sind, und sich ihre eigne Nahrung sammeln, den übrigen ist es gewiß weit nützer wenn sie reich sind, als wenn sie gänzlich

arm

arm wären. Wir wollen dieß in folgenden Gründen sehen.

2 §. I. Beweisgrund. Die Dürftigkeit und der Mangel verleitet oft nach der Lehre des heil. Bonaventura zur Simonie. Wenn Jemand wegen des Geldes aufgenommen wird, saget der heil. Vater, so ist es eine Simonie .... dieß geschieht bisweilen bloß wegen der Dürftigkeit. Da wünschet man sich oft, daß ein reicher Canditat kommen möchte, daß man ihn aufnehmen, sich aus der Noth helfen, die Schulden zahlen, Güter kaufen oder bauen kann. Von dergleichen saget der Weise: Wegen der Dürftigkeit haben sich viele versündiget. *) Unglückliche Armuth (oder

*) Ubi ergo recipitur Persona propter pecu-

(oder Dürftigkeit) zu was verleitest du die schwachen Menschen nicht.

3 §. II. **Beweisgrund.** Wenn ein Kloster für die gegenwärtigen und künftigen Nothfälle nicht genug versehen ist, so muß man auf allerhand Mittel und Wege sinnen, und denken, wie man sich immer helfen kann. Dieß machet aber viele Sorgen und Zerstreuungen, welche dem geistlichen Leben sehr schädlich sind. Man bekömmt Ge-

pecuniam, simonia est . . . & hoc plerumque faciunt etiam ex mera inopia, optantes aliquem venire cum pecunia quem reciperent, ut eorum inopia repararetur, vel debita contracta solverentur, vel bona concupita emerentur, vel ædificia construerentur. Et de talibus dicit Ecclesiasticus c. 27. Propter inopiam multi deliquerunt. *S. Bonaventura in sua Apologia pro frat. min. qu.* 18.

Gelegenheit öfter mit den Weltleuten umzugehen; und dieß trifft auch bisweilen diejenigen, die im Geiste noch nicht stark sind, und auf dem Wege der Vollkommenheit noch nicht zu weit fortgeschritten haben. Die Weltlust schadet nun dergleichen Religiosen, und sie werden in Gefahr gesetzt ihren Geist zu verlieren.

4 §. III. **Beweisgrund.** Wenn die ordentlichen Einkünfte gering sind, so kann man auch wenig Religiosen erhalten. Kann man wenig Religiosen erhalten, so ist der Chor nicht gut bestellt, und man kann den GOttesdienst nicht nach Gebühr verrichten. Selbst die Schärfe der klösterlichen Zucht leidet darunter, weil wenige Religiosen die Bürden, Pflichten und Verrichtungen, welche der klösterliche Stand mit sich bringt, nicht sowohl

be-

besorgen können, als wenn ihrer viel an der Zahl sind. Man muß ihnen also hin und wieder in der Schärfe etwas nachsehen und gewisse Erquickungen erlauben, die man sonst nicht erlauben wurde. Der große Papst Benedictus der XIV. erkennet dieß selbst und schreibt. *) „Die kleine „Zahl der Religiosen in kleinen Klö„stern ist insgemein die Ursache, daß „die klösterliche Zucht nachläßt, und „endlich ganz und gar verfalle. Denn „weil die Religiosen, wenn ihrer zu „wenig sind, den Chor nicht verse„hen, noch ihren andern Ordens„pflichten genug thun können, so ge„schieht es, daß sie sich auf den „Müßiggang begeben, etwas freyer „werden, und sich in die Welthändel „mischen.

5 §.

*) Benedictus XIV. de Synod. lib. 3. cap. 2.

5 §. IV. Beweisgrund. In ein armes Kloster kommen selten auserlesne und zu den Wissenschaften fähige Köpfe, und die Religiosen selbst werden in einem armen Kloster eher auf die Aufnahme reicher als fähiger Candidaten denken. Bey dieser Armuth kann man auch die jungen Religiosen nicht auf hohe Schulen schicken, noch denselben kostbare Bücher verschaffen, ohne welche es auch die geschicktesten Köpfe nicht weit bringen werden. So ein Kloster kann also weder sich noch dem Staate nützen.

6 §. V. Beweisgrund. Ein armes Kloster, kann nicht viel auf die Zierde des Tempels und des Hauses GOttes wenden. Es kann keine gute Bibliotheck unterhalten. Es kann sich in Krieges- und andern Nothfällen nicht mehr aufhelfen. Wenn so ein

Klo-

Kloster durch ein Feuerbrunst zu Grunde geht, oder vom Feinde ausgeplündert wird, so wird es gleich dem Phänix aus seinem Asche kaum mehr hervor steigen, wenn demselben nicht die Geistlichkeit wiederum aufhilft; denn von Weltleuten ist nicht viel zu hoffen. Arme Klöster sind also nicht ferne von ihrem Untergange.

7 §. VI Beweisgrund. Es giebt zwo Gattungen von Ordenspersonen: die Bettelorden, und die Orden, die von eignen Gütern, und Einkünften leben. Jene haben die Armuth so auf eine Art verlobet, daß sie weder einzeln, noch gemeinschaftlich zeitliche Güter besitzen wollen; diese aber besitzen zwar einzeln nichts, die Gemeinde aber kann sowohl bewegliche als unbewegliche Güter besitzen. Jene leben vom Almosen; diese aber

können von Almosen nicht leben, und folglich wären sie armseliger und elender als alle andere, wenn sie arm und dürftig wären; denn von dem Eignen konnten sie nicht leben, und sammeln dörften sie nicht. Dennoch kann sich dieser Fall gar wohl ereignen. *)

8 §. VII **Beweisgrund.** Die Dürftigkeit zieht auch den Klöstern einen nicht geringen Schaden geistlicher Weise zu; der Reichthum hingegen füget einen solchen Schaden niemal zu, oder wenn er ihn zufüget, so geschieht dieß nur zufälliger Weise (per accidens). Es scheint dieß ein widersprechender Satz zu seyn; weil sogar die heil. Schrift saget: **Ein Reicher kömmt sehr schwer in den Himmel, und es ist leichter, daß ein Camel** durch

*) Sieh den Cabassutius Theor. & Prax. Juris Canon. l. 5. c. 5. n. 13.

durch ein Nadelloch, als daß ein Reicher in den Himmel komme. Wer aber von seinem Vorurtheile nicht gar zu sehr eingenommen ist, der wird die Wahrheit meines Satzes gar leicht einsehen. Wahr ist es, der Ueberfluß von Reichthümern ist den Weltleuten gefährlich, wenn sie nicht sehr tugendhaft sind, und sich überwinden können, den Geistlichen aber, und sonderbar den Religiosen ist er so gefährlich nicht. Man muß einen Unterschied machen zwischen den Reichthümern, und dem Gebrauche der Reichthümer. Die Reichthümer sind an sich selbst nicht böse; der Gebrauch aber der Reichthümer ist gefährlich, und kann sich gar leicht in einen Mißbrauch verwandeln, wenn der Mensch in seiner vollkommnen Freyheit ist, und dieselben gebrauchen kann, wie er will. Die Gefahr hebet sich aber von sich selbst

auf, oder sie ist wenigst so groß nicht, wenn der Mensch die Freyheit nicht hat sich derselben zu gebrauchen, wie er will. Woher kömmt der Mißbrauch? von dem, daß man keinen guten Gebrauch von einer Sache macht. Wenn man also keine Freyheit hat sich einer Sache zu gebrauchen wie man will, so wird man auch vom Mißbrauche ferne seyn. Dieß läßt sich sonnenklar durch das Beyspiel eines unmündiges Kindes beweisen. Dieß kann reich seyn, es kann aber den Reichthum nicht mißbrauchen, weil der Gebrauch des Reichthumes nicht bey ihm, sondern bey dem Vormunde steht. Eben so ist es bey den Ordensgeistlichen. Einzeln besitzen sie keinen Häller als eigen, die ganze Gemeinde kann zwar viele Reichthümer zu besitzen, davon aber ist der Oberer nur der Verwalter, und er hat eben die Macht und

das

das Recht nicht die Klöstergüter und Einkünfte anzuwenden, wie er will. Die ganze Gemeinde kann also ihre Güter niemal mißbrauchen; mißbrauchet es aber vieleicht ein Oberer, so ist es ein Fehler der Person nicht der Gemeinde, und man kann ihn auch keiner Gemeinde mit Rechte zumuthen oder aufbürden.

9 §. Es liegt nichts daran, sagen einige Klüglinge, ob man die Reichthümer eigenmächtig oder gemeinschaftlich besitze, wenn man sie nur hat um wohllüstig und gemählig zu leben. In diesem Falle halten es die Obern und Untergebne mit einander. Nein! meine Herren! sehr viel liegt daran. Derjenige, der sich seiner Reichthümer nicht nach seinem Belieben bedienen darf, der ist nicht reich, sondern arm. Derjenige, der mit den

Gütern der Gemeinde die Tage seines Lebens nicht thun kann, was er will: der bloß seine Unterhaltung von diesen Gütern genießt: der sich niemal auch das Geringste davon zurücke legen kann: der bloß von denselben gleich als von einem fremden Gute, oder vom Almosen leben muß, ist derjenige arm oder reich zu nennen? Und so leben die Ordenspersonen. Und so können sie keinen Mißbrauch von Reichthümern machen, wenn sie auch noch so reich sind.

10 §. Dieß sollen sich vor allen andern diejenigen merken, die von dem Gelübde der Armuth keinen ächten Begriff haben. Ein Religios muß arm seyn, dürftig aber muß er nicht seyn. Es sind aber in der That alle Religiosen arm, wenn schon das Kloster reich ist. Sie besitzen nichts Eigenes,

und

und mit den Gütern der Gemeinde können sie im geringsten nicht thun, was sie wollen. In diesem Stücke sind sie ärmer als alle Bettler, und Leibeigne, denn wenn diese auch einen Häller geschenksweise bekommen, so gehöret er ihnen eigen; die Religiosen hingegen können lebenslänglich keinen Häller eigenthumlich besitzen. Dieß ist das ächte Bild von der klösterlichen Armuth. Möchten doch diejenigen, die wider die Diener GOttes von einem Vorurtheile eingenommen sind, nur einmal einen Gottes- oder Rechtsgelehrten über diese Materie lesen, ich wette, sie wurden von den Reichthümern der Klöster ganz andere Begriffe bekommen.

11 §. Das Gelübd der Armuth verbindet also die Religiosen nicht, daß sie dürftig seyn, und einen Man-

gel an ihrem Unterhalte haben sollen. Das Kloster kann sogar große Reichthümer nicht besitzen, ohne daß es den Ordenspersonen schädlich oder gefährlich ist, weil sich keiner davon dieser Güter nach Gefallen bedienen kann. In diesem Falle leben sie wie die ersten Christen. Sie haben nichts, und besitzen alles. Keiner besitzet was eigenthumlich, sondern alles was sie haben, besitzen sie gemeinschaftlich, und von diesem gemeinschaftlichen Gute bekömmt ein jeder so viel ihm nöthig ist. *) Dieß beobachten und beweisen gar schön der

heil.

*) Tamquam nihil habentes, & omnia possidentes. 2. *ad Cor.* 6. Nec quisquam eorum, quæ possidebat aliquid suum (*proprium*) esse dicebat, sed erant illis omnia communia. *Act.* 4. *v.* 32. Dividebatur omnibus, prout cuique opus erat. Act. 1. v. 45.

heil. Johannes Chrysostomus, Augustinus, und der berühmte Lehrjünger Augustini Prosper. *)

12 §. Man kann auch den Religiosen nicht vorwerfen, daß sich der Ueberfluß und der Mißbrauch überhaupt schon in der Unterhaltung in Speise, Trank und Kleidung in reichen Klöstern auch mit Wissen und Willen der Obern eingeschlichen. Dieß ist zwar ein sehr gemeiner Einwurf von den Klösterfeinden; die guten Herren irren sich aber sehr. Die Kost, der Trunk, die Kleidung, und alle andere Unterhaltung der Ordenspersonen ist

N 5 schon

*) S. Joannes Chrysost. in l. 2. contra vituperatores vitæ monasticæ. P. Augustinus Tract. 119. in Joannem S. Prosper Aquitanius de vita contemplativa l. 2. c. 9. rel. c. 13. caus. XII. q. 1. alii adscribunt Juliano Pomerio Sec. VII. scriptori.

schon durchgehends vorgeschrieben, und so zu sagen in einem eisern Buche eingetragen, daß sich daran nichts ändern läßt. Wollten die Obern das Ziel überschreiten, so haben sie wiederum ihre Obern, und diese vom Abbte an bis auf die Bischöffe, und den Papst, von welchen sie zur Verantwortung können gezogen werden. Man hält auch zu gewissen Zeiten Visitationen, daß sich keine Mißbräuche einschleichen können. Wenn heute ein Kloster zehentausend Ducaten für ein Erbtheil überkäme, so bekömmt deßwegen der Religios um keine Speise mehr, als er sonst bekömmt. So begehrt es die klösterliche Zucht, die auch in diesem Stücke durchgehends genau beobachtet wird. Durch dieß widerleget sich jener so gemeine verleumdische Einwurf von sich selbst, als wenn die Religiosen nur darum so viel Geld zusamm

zu raffen und an sich zu bringen suchten, damit sie wohllüstiger und köstlicher leben konnten.

13 §. Die Weltleute, die vom Klosterleben keinen ächten Begriff haben, können sich über nichts mehr aufhalten, als daß diejenigen, die der Welt abgestorben sind, noch von der Welt was annehmen, und bey ihrem Gelübde der Armuth reich seyn wollen. Unter diesen Scheingrund hat sich immer die Mißgunst gestecket, um den Ordenspersonen eine desto tiefere Wunde zu versetzen. Eben dieses Pfeiles hat sie sich wider jene Weltverächter die alten Philosophen bedienet, welche Reichthümer besaßen, und dieselben verachteten; sie ist aber von dem weisen Seneca trefflich zu Rechte gewiesen worden. *) Wir wollen diesen

*) Seneca de vita beata c. 21.

sen großen Weisen selbst reden hören, vielleicht werden wir hernach die Besitzung und Verachtung der Reichthümer gar wohl zusammen reimen können. „Wenn er ein wahrer Welt-
„weiser ist (so sprach die Mißgunst)
„warum lebet er im Reichthume? ---
„Warum besitzet er selbst Reichthü-
„mer, wenn sie so verächtlich sind,
„wie er vorgiebt. . . . Wem kann
„das Glücke (antwortete Seneca) ihre
„Güter sicherer anvertrauen, als ei-
„nem Weisen, von welchem es selbe
„alle Stunde ohne Widerrede zurü-
„cke bekommen kann. . . . Ein Wei-
„ser besitzet Reichthümer, aber er liebt
„sie nicht. Er behält sie zwar in sei-
„nem Hause, aber nicht in seinem
„Herzen. Er verwirft den Besitz der-
„selben nicht, er besitzt sie vielmehr
„um Gelegenheit zu haben, und durch
„selbe die Tugend üben zu können.

„Oder

„ Oder ist es wohl ein Zweifel, daß „ ein Weiser bey den Reichthümer „ nicht tugendhafter seyn kann, als in „ der Armuth? . . . . Ein Weiser „ besitzet die Reichthümer, einen an= „ dern (z. E. einen Geitzigen) besitzen „ die Reichthümer. Behaupte also ja „ nicht mehr, daß ein Philosoph kein „ Geld haben, noch Reichthümer be= „ sitzen soll.“ So rühmen sich sogar die heydnischen Weltweisen, wieviel mehr wird sich jene Weltweisheit rüh= men können, welche die ewige Weis= heit zur Quelle, welche die Lehrmei= sterinn der wahren Tugend und die Mutter der heiligsten und weisesten Männer ist? Hat Seneca so einen Unterschied gefunden zwischen dem Ge= brauche der Reichthümer bey dem ge= meinen Haufen der Leute, und zwischen dem Gebrauche, den ein Weltweiser davon machet, wie groß wird wohl

der

der Unterschied seyn zwischen einem christlichen Weltweisen, einem Religiosen, und andern Weltleuten, da ganz gewiß ein christlicher Weltweiser mehr von dem heydnischen in der Tugend wird unterschieden seyn, als ein heydnischer Philosoph von dem übrigen Haufen unterschieden gewesen ist.

14 §. Die Weltleute dürfen also gar wohl ihre irrige Meynung ablegen, jene Weltleute meyne ich, die den Religiosen von den Gütern der Welt nichts gönnen wollen, als was sie kümmerlich zur Lebensnothdurft nöthig haben. Die Religiosen sind der Welt abgestorben, sie begehren auch wirklich von der Welt nichts mehr, was sie auf dem Wege zur klösterlichen Vollkommenheit hindern kann. Deßwegen entschlagen sie sich der Ehe, des freyen Willens, der weltlichen

Geschäfte, und der freyen und eignen Gebrauches zeitlicher Dinge. Wenn sie keinen freyen Gebrauch von den Reichthümern haben, was schaden ihnen die Reichthümer, und wenn sie einzeln kein Eigenthum haben, wo sollen die Sorgen für die Reichthümer herkommen? Was man gemeinschaftlich besitzt, dieß liegt Niemanden so sehr an dem Herzen. Man genießt so viel davon, als zu einer gebührenden Unterhaltung nöthig ist, übrigens kümmert, und ängstigt man sich nicht so sehr darum, wie dieß die tägliche Erfahrung lehret. Die PP. Jesuiten, welche die dritte Profeßion noch nicht abgeleget haben, sind wirkliche Herren von ihrem väterlichen Erbtheile; weil sie die Freyheit nicht haben dasselbe zu verwenden, wie sie wollen, so hält man sie für wahre Religiosen, sie sind es auch. Die übrigen Ordens-

stände

stände besitzen ihre Güter gemeinschaftlich, wenn sie eine besitzen; einzeln können sie also keinen Gebrauch davon machen. Die Gemeinde selbst kann sie nicht anders anwenden, als nach dem Ziele und den Absichten der Kirche und der seligen Stifter. Wer mehr von dieser Materie zu lesen Lust hat, der mache sich an die Asceten, und Lehrer des geistlichen Rechtes; denn diese handeln diese Materie über das III Buch der Decretalen tit. de Regularibus & de statu Monachorum weitläuftig genug ab.

VII Hauptstück.

Widerlegung der Einwürfe, die man den Klöstern zu machen pflegt.

1 §.

Die Einwürfe die man den Klöstern machet, laufen hauptsächlich dahin aus. Man nennet sie Abgründe, wovon nichts mehr in den Staat zurücke kömmt, was einmal hinein gekommen ist. Man wirft ihnen eine schändliche Candidatenwerberey, und einen Ueberfluß an zeitlichen Gütern vor, wobey die klösterliche Zucht nicht bestehen kann. Endlich beschuldiget man sie bey einer guten Kost und Trank eines müßigen Lebenswandels. Diese Einwürfe sind zwar schon ziemlich alt, und man hat sie oft genug und gründlich beantwortet; weil man sie aber

immer aufwärmet, so will ich zum Ueberflusse nochmal darauf antworten.

I Einwurf.

Was in die Klöster kömmt, dieß kömmt *ad manus mortuas*, und es kömmt davon nichts mehr in den Staat zurücke.

2 §. Dieser Einwurf ist zwar das ganze Werklein hindurch gründlich genug beantwortet worden, und es ist unnöthig dasjenige zu wiederholen, was sonderheitlich im ganzen III Hauptstücke weitläuftig genug bewiesen worden. Weil aber des Klagens über die todten Hände gar kein Ende ist, und weil man immer jammert, daß deßwegen dem Staate ein so entsetzlicher Schaden zugehe, so will ich noch einen Beweis machen, auf wie viele und verschiedene Wege theils

rechtmäßig theils unrechtmäßiger Weise (per fas & nefas) die Einkünfte der Klöster wiederum in den Staat zurücke kommen; denn wenn sie nur zurücke kommen, es mag hernach dieß rechtmäßig oder unrechtmäßiger Weise geschehen, so haben diejenigen, die immer mit diesem Einwurfe aufgezogen kommen, keine Ursache zu jammern mehr.

3 §. Das Geld kömmt auf zweyerley Arten von einer Hand in die andere. Entweder geht es nur unter den Befreundten und Verwandten herum, und bleibt bey der Familie (intra statum), oder es kömmt von einer Familie zur andern, von einem Stande zum andern (extra statum). Diese letzte Wanderung des Geldes in allen Gliedern des Staates ist zur Wohlfart des Staates nicht nöthig,

sonst müßten auch die Kron-und Kammergüter, der Fiscus, die Lehen- und Fideicommißgüter ihre Einkünfte in andere Hände, und Stände kommen lassen. Die erstere Wanderung (intra statum) geschieht bey den Kirchen- und Klöstergütern sowohl als bey allen andern Ständen; denn diese Güter kommen von einem Bischofe zu andern, von einem Prälaten zum andern, von einem Canonico zum andern, von einem Pfarrer zum andern, von einem Mönche zum andern. Von diesen haben sie ihre standmäßige Unterhaltung so gut, als sie ein anderer Erbe von seiner Erbschaft hat, und in der That (in effectu) hat die Folge oder Succeßion vermittelst einer Wahl, einer Präsentation, Collation, Susception eben jene Wirkung, als die Succession durch den ordentlichen Weg z. E. vermittelst der Erbschaft in Fideicommiß-

mißgütern, vermittelst der Verleihung in Lehengütern, und vermittelst einer Wahl in einem Reiche hat.

4 §. Recht! sagen hierauf unsere Staatsklüglinge, allein der Staat kann mit unbeweglichen Gütern nicht mehr so frey disponiren, wenn sie in todte Hände kommen. Er kann sie mit Steuern und andern Tributen nicht mehr belegen, wie ehemals, da sie noch in den Händen der Weltleute waren. Von Rechtswegen kann er dieß freylich nicht thun, weil die Jurisdiction niemal unmittelbar unlebhafte Sachen, sondern die Personen und Besitzer derselben angeht, wenn also die Personen selbst schon exemt sind, so sollen auch ihre Sachen und Güter exemt seyn. *) Man kann also von Rechts-

*) L. 43. ff. de R. V. l. 6. Cod. de Jurisd. omn. Indic.

wegen dergleichen Güter mit neuen Auflagen nicht belegen; weil dieß ein Jurisdictionsact ist; ausgenommen man hätte sich dieß zuvor durch Verträge und Concordaten ausgedungen, oder es hätte der höchste Verwalter aller geistlicher Güter der Statthalter Christi dispensiret. Ich will nun nichts von der Immunität sagen, die ein GOtt geheiligtes Gut von sich selbst verdienet. Ich rede aber von dem nicht mehr, was von Rechtswegen geschehen soll, sondern nur von dem, was wirklich allenthalben geschieht. Im Deutschlande entrichten die Klöster ihre ordentlichen Steuern an Staat so gut, und weit richtiger, gewisser, und getreuer als die Weltleute. Man ist aber mit den alten und ehemals gewöhnlichen Abgaben nicht zufrieden, man leget ihnen immer neue Bürden, und Abgaben auf; auch diese ent-

rich-

richten sie. Wenn auch alles dieß nicht wäre, so kommen ja noch die außerordentlichen Abgaben in die Rechnung, welche die Klöster so oft an den Staat entrichten. Sind nun diese todte Hände, wovon so vieles an den Staat zurücke kömmt? Wenn man diese Hände todte Hände heißen kann, so darf man gewiß die Hände der Regenten, und des Adels ebenfalls todte Hände heißen.

5 §. Wir haben aber noch zu bedenken, daß auch durch Alienationen, Extorsionen, oder gar durch die Säcularisation viele Klöster gänzlich wiederum sammt allen Einkünften in die Hände der Weltleute gekommen sind. Eine Alienation foderte bald die Nothwendigkeit, bald der Nutzen; bisweilen half auch die Ungeschicklichkeit der Oeconomen, oder die Unwis-

senheit in den Rechten dazu. Gewalt gieng eben oft für Recht, und zog die GOtt geheiligten Güter an sich. Krieg, Pest, und andere Nothfälle trugen eben viel mit bey, und in diesem Stücke hat Niemand mehr als die Klöster zu leiden; denn weil sie keine Waffen haben um sich zu vertheidigen, und diese Vertheidigung nicht bey den Religiosen, sondern bey den Obern allein liegt, so ist es kein Wunder, daß so viele Klöster zu Grunde gegangen sind; es ist vielmehr ein Wunder, daß nicht noch mehr darauf gegangen sind, dieß haben wir aber Niemanden als der besondern Fürsichtigkeit GOttes zu danken.

6 §. Nicht genug! Man hat auch oft eine päpstliche Dispensation durch Macht oder List erzwungen, um ein Kloster säculasiren zu därfen. Bis-

wei-

weilen fügten sich auch die Umstände so, daß es die Erhaltung der Religion und der Gemeinde erforderte ein Kloster aufzuopfern. Ich sage von andern Arten kein Wort, wodurch viele Klöster darauf gegangen; denn man sieht aus diesem genug, daß die Klöster keine Abgründe sind, wovon nichts mehr an den Staat zurücke kömmt, da sogar viele Klöster gänzlich an denselben zurücke gekommen, und ich irre mich kaum, wenn ich sage, daß fast kein einziges Kloster sey, welches noch alle jene Güter und Einkünfte noch besitzet, die es anfänglich bey der Stiftung gesessen hat. Weil aber viel Mißgönner sind, die in diesem Stücke nichts glauben wollen, was sie nicht mit Händen greifen können, so bewerfe ich mich nochmal auf das Verzeichniß der zu Grunde gegangenen Klöster vom Deutschlande im II Hauptstücke, und

füge noch die Anmerkung hinzu, daß sogar diese noch nicht alle sind, sondern nur diejenigen, die ich in Kürze der Zeit aufbringen konnte.

VIII Hauptstück.

II Einwurf.

Von der schädlichen und interessirten Candidatenwerberey.

1 §.

Man muß Jedermann für fromm und gut halten, bis man ihm was Böses beweisen kann. Läßt man diese Regel von allen Menschen überhaupt gelten, so muß man sie vielmehr von einem Religiosen und Prie-

ster

ster gelten lassen. Wenn man aber von einem Religiosen und Priester übel denken will, der täglich die heil. Messe liest, der dem Gebethe und der Betrachtung immer obliegt, der auf der Welt nichts Eigenthumliches besitzet, was soll sich nicht von einem Weltmenschen denken lassen, der in die Weltgeschäfte vertiefst ist, und von geistlichen Dingen seltner was höret? Was ließ sich nicht von einem Staatisten, Projectisten, Advocaten, und dergl. denken, die täglich Gelegenheit haben allerhand Ränke zu spielen? Will man sagen, man hätte die Religiosen wirklich auf einer so schädlichen und interessirten Candidatenwerberey erwischet, so kann man dieses denjenigen allemal zurücke geben, die diesen Einwurf machen; denn wie viele Weltleute sind eben auf dergleichen schändlichen Thaten erwischet, über-

wiesen, und verurtheilet worden? Mit einem Worte. In diesem Stücke hat kein Stand dem andern was vorzuwerfen. Selbst unter den zwölf Jüngern Christi befand sich ein Verräther. Wenn man also wegen einer vielleicht hin und wieder geschehenen interessirten Werbung den Klöstern keine Güter mehr zukommen lassen wollte, so muß man dieß Verboth nicht nur über den Klosterstand, sondern über alle Stände ergehen lassen.

2 §. Damit man aber nicht vermeyne, daß man sich allenthalben auf eine Werbung von reichen Candidaten und Candidatinnen lege, so will ich drey Ursachen beybringen, welche eine so schändliche Aufbürdung von dem Klosterstande gewiß ableinen werden.

I. Ge-

I. Gelehrte und fromme Religiosen, von deren Stimmen die Aufnahme eines Candidaten meistentheils abhangt, haben ganz gewiß einen Abscheu vor aller Simonie, und auch sogar von einem Scheine derselben. Diese geben sich gewiß alle Mühe, daß dieß nicht leicht geschehe. Die von ihnen geschriebenen Bücher sind überzeugende Proben davon.

II. Die meisten Klöster, die Güter und Einkünften besitzen därfen, sind meistentheils weit von großen Städten; sie haben also nicht einmal Gelegenheit vermögliche Candidaten zu werben; denn so eine Werbung wird nicht in etlich Stunden zu Stande gebracht; sie fodert Zeit, und einen langen, und vertraulichen Umgang. Die Klosterfrauen sind von diesem Verdacht noch weiter entfernet, weil sie immer zwi-

schen vier Mauern eingeschlossen bleiben.

III. Lehret die Erfahrung, und die Verzeichnisse und Register der Religiosen, welche vielfältig im Drucke sind, beweisen sonnenklar, daß die meisten Candidaten ohne Geld, oder doch nur mit einem sehr geringen Erbtheile aufgenommen werden. In diesem Stücke genießen die Weltleute gewiß mehr von den Klöstern, als die Klöster von den Weltleuten. Die Welt entladet sich von unzahlbaren solchen Leuten, die sie hätte ernähren müssen, und wenn zween oder drey so viel in das Kloster bringen, daß sie davon zu leben hätten, so sind gewiß tausend andere wiederum, die bloß auf Kosten der Stiftung leben. Folglich zeiget die Erfahrung selbst, daß man gar wenige Beyspiele von dieser Candidatenwerberey wird auf die Bahne bringen können.

IX

IX Hauptstück.

III Einwurf.

Der Reichthum schadet der klösterlichen Zucht.

1 §.

Wenn der Reichthum auf dem Wege zur Vollkommenheit so viele Hindernisse macht, so frage ich, wie können wohl die Bischöfe, die im Stande der Vollkommenheit wirklich sind, mit guten Gewissen so viele Güter und Fürstenthümer besitzen. Wie haben dann die heiligen Bischöfe Ulrich, Wolfgang, Benno, Thiemo, Otto, Eberhard, u. a. m. bey so großen Reichthümern zu einer so großen Heiligkeit gelangen können? Wenn die Reichthümer zur Vollkommenheit gar so schädlich sind, so muß man sie auch den Weltleuten aus den Händen

reißen,

reißen, und ihnen durch Gesetze das Recht zu acquiriren nehmen, denn sie werden hoffentlich eben sowohl selig werden wollen, als die Religiosen. Es ist also ein Unterschied zu machen zwischen dem Gebrauche, und Mißbrauche der Reichthümer. Der gute Gebrauch der Reichthümer schadet nicht allein der Tugend nicht, sondern er befördert selbe. Wir haben dieß im vorigen Hauptstück gesehen, wo auch dieser Einwurf vorläufig schon widerleget worden.

IV Einwurf.

Von dem Wohlleben der Religiosen.

2 §. Wer von der Kost und dem Trunke der Religiosen urtheilen will, der muß von dem ordentlichen Tische der Conventualen reden. Ordentlicher Weise bekömmt ein Religios (auch in

den

den reichesten Klöstern) zu Mittag zwo oder drey kräftige Speisen (cibos solidos wie man sie nennet) zum Nachtmahle aber nur zwo. In Fasttägen hat er zur Collation nichts als Brod und seinen Trunk, und nur denjenigen, die von einer schwachen Natur sind, läßt man eine Suppe zu. Bisweilen giebt man zum Brode ein Zugemüß, eine Frucht, oder Käse. Es machen aber die Fasttage in Klöstern fast ein halbes Jahr aus, in einigen Klöstern laufen sie auch wohl auf den dritten Theil desselben. Dieß wird manchen Weltleuten eine neue Zeitung seyn; denn sie messen die Kost, und den Trunk der Religiosen von dem Tische, den man den Gästen decket, oder von dem, was man in großen Festen aufsetzet, wo man freylich was mehrers giebt, wer will aber dieß den Religiosen allein übel ausdeuten, da

es fast durchgehends die Gewohnheit mit sich bringt? Man kann ihnen auch damals gar wohl was mehrers gönnen, weil sie auch mehr geistliche Verrichtungen sowohl im Chore, als Beichtstuhle, u. a. d. gl. mehr haben. Am Kirchweihfeste und einigen andern Festen, dergleichen zwey, drey, oder höchstens vier sind, hält man eine sogenannte Mahlzeit, und diese nicht so fast den Religiosen als den Gästen zu Liebe, die aber den Klöstern diesen Liebesdienst mit einem Haße vergelten, und anstatt daß sie ihnen dafür danken sollen, schmähen und ziehen sie wider dieselben allenthalben los. Dieß ist die wahre Quelle und der Grund jenes Einwurfes, wodurch man den Ordenspersonen immer vorrücket, sie äßen und tränken gut. Was sollen aber die Klöster thun? Sie mögen thun, was sie wollen, so können

sie

sie in diesem Stücke ihren Mißgönnern nicht ausweichen. Bedienet man die Gäste nicht gut, so schreyt man sie als grobe und unhöfliche Leute aus. Bewürthet man sie gut, so heißt es: **In den Klöster macht man sich gute Tage. Man ißt und trinkt gut.**

3 §. Wenn man aber in Klöstern so mäßig lebt, warum suchen sie dann immer mehr und Güter und Reichthümer an sich zu bringen? Sie haben ohnehin Güter im Ueberfluß. Sie haben zu leben, warum streben sie dann immer nach mehrern Gütern? Trifft aber dieser Einwurf die Klöster allein? Wie viel Stände sind nicht in einem Staate, die eben so viele, und überflüßige Güter und Reichthümer haben? Wenn man zu einem Edelmanne, zu einem Kaufmanne, oder zu einem andern vermöglichen Bürger

sagen wollte: Sieh! du hast für dich und deine Familie Mittel genug. Lege dich zur Ruhe. Was strebest du ferner zergänglichen Reichthümern nach? Was würde man für eine Antwort bekommen? Es schade nämlich die Vermehrung der Güter nicht, sondern nur die heftige Neigung dazu. Man könne nicht wissen, was man noch nöthig haben würde, und man müsse sich gegen künftige Nothfälle sicher stellen. Man dürfe nicht nur auf das denken, was unumgänglich nöthig ist, sondern auch was nützlich ist. Dieß Recht hat jeder Bürger, man wird es also wohl den Religiosen nicht absprechen können. Wenn also ein Kloster neue Güter an sich zu bringen suchet, so geschieht dieß aus keinem andern Ziele, als um den gegenwärtigen Stand zu verbessern, für künftige Nothfälle zu sorgen, die Ehre,

und den Dienst GOttes zu verherrlichen, Bibliothecken zu errichten, oder mit Büchern zu bereichen; sind aber alle diese Absichten nicht gut? Sind sie nicht vielmehr löblich, als verwerflich?

X Hauptstück.

V Einwurf.

Von dem Müßiggange, den man den Ordensgeistlichen vorrückt.

1 §.

Nichts ist gemeiner, als daß man den Ordenspersonen den Müßiggang vorrücket. Dieß thun nicht nur die Protestanten, sondern auch gewisse Katholische, und sonderbar jene

Staatisten, welche die Anzahl der Geistlichen überhaupt, vor allen aber der Religiosen gerne gemindert sähen. Was nützen so viele unnütze und müßige Leute dem Staate, sagen sie; könnte man nicht die Einkünfte, die sie verzehren, zur Wohlfart des Staates nützlicher anbringen. Wir müssen aber die verschiedenen Begriffe, die man vom Müßiggange hat, etwas aus einander setzen, ehe wir diesen Einwurf beantworten. Was verstehen die Gegner unter dem Worte Müßigang? Ist dieß ein Müßigang, wenn man nichts thut? Unter dieser Bedeutung werden sie wohl den Müßigang den Religiosen niemal vorwerfen können, denn sie haben fast alle Stunde und Augenblicke ihre ausgesteckten Verrichtungen, wie wir bald hernach hören werden. Verstehen sie aber unter dem Müßigange nichts

an-

anders, als daß die Religiosen keine Haus- und Staatsgeschäfte zu besorgen haben, so muß ich ihnen sagen, daß sie die Geschäfte und Verrichtungen der Religiosen nicht zu schätzen wissen. Die Beschäftigungen des Geistes sind immer den Geschäften des Leibes vorzuziehen; sie sind ihrem Gegenstande nach erhabner; ihrer Art nach subtiler; ihrem Ziele nach nothwendiger; und ihrer Wirkung nach heilsamer. Wer von der Weisheit der Welt eingenommen ist (was ist aber diese anders als eine Thorheit vor GOtt?) der sieht freylich diese Wahrheit in ihrem völligen Lichte nicht ein, indessen wird er aber doch leicht begreifen können, daß kein wichtigers Geschäft auf der Welt sey, als das Geschäft des ewigen Heiles. Unser Müßigang (saget der heil. Augusti-

nus zu den Weltleuten *) ist ein grosses und wichtiges Geschäft; euer Geschäft aber ist gegen diesem Geschäfte ein Müßigang zu nennen. Nur eines ist nothwendig, saget Christus im Evangelio, und dieses Geschäft ist das wichtigste von allen Geschäften, und die größte Kunst unter allen Künsten. Wenn nun diejenigen Müßigänger sind, die diesem Geschäfte obliegen und sich demselben lebenslänglich wiedmen, so haben die heil. Antonius, Bachomius, Basilius, Augustinus, Benedictus, und andere Ordensstifter nicht anders als eine Gesellschaft von Müßigängern aufgerichtet: die heil. Athanasius und Chrysostomus haben dergleichen Gemeinden von Müßigängern gelobet; und die heiligsten Männer als Hieronymus,

*) S. August. l. 19. de civit. Dei. c. 19.

mus, Martinus, Fulgentius, Gregorius der Große, Bonaventura, Bernhardus, u. a. m. sind in eine Gesellschaft von Müßigängern getreten. Wie viele weltliche Fürsten und Regenten haben sich den Unruhen der Welt entzogen, und haben sich in die Klöster begeben. In dem einzigen Orden des heil. Benedicti zählen wir 4 Kaiser, 12 Kaiserinnen, 46 Könige und Söhne von Kaisern, 51 Königinnen, über 243 Fürsten und Herzogen rc. Kann man wohl alle diese hohen Häupter ohne Verleumdung in die Zahl der Müßigänger setzen.

2 §. Diese Beweise sind zu bündig, als daß man sie glatthin über das Dach werfen kann; die klügern Mißgönner der Klöster halten sich also mit diesem nicht lange auf. Sie loben die Geschäfte der Ordenspersonen,

sie heißen ihre Regeln gut, man hält sie aber nicht mehr, sagen sie, man ist von denselben abgewichen, und der Eifer der ersten Ordensstifter hat zu sehr abgenommen. Dieser Einwurf hat etwas Wahres, aber noch mehr Falsches in sich. Der Eifer hat nachgelassen, ja! aber was ist die Ursache davon? theils nämlich die Gebrechlichkeit der Menschen, theils auch die Veränderung der Zeiten. Erasmus antwortet auf diesen Einwurf gar schön. Ich weis gar wohl, saget er, daß der Eifer der Mönche nachgelassen, allein wie viel würde ich jetzt Christen zählen können, die noch den Eifer und die Heiligkeit der ersten Christen beybehalten? Wenn wir also wegen der bösen auch die guten Glieder einer Gemeinde hassen wollen, so giebt es keine Gemeinde mehr, die wir loben können. Mit dieser Antwort

sind

sind die Weltleute allemal geschlagen; denn wie können sie den Mönchen vorrücken, daß sie von der Strenge ihrer Regel etwas nachgelassen haben, da sie selbst von dem Eifer und der Frömmigkeit der ersten Christen so sehr abgewichen sind.

3 §. Wenn man die Sache mit unpartheyischen Augen ansehen will, so kann man auch nicht laugnen, daß die Veränderung der Zeiten sehr vieles beygetragen hat, daß man die Ordensregeln so strenge nicht mehr hält, noch halten kann, als man sie anfänglich gehalten hat. Die Einfalt der Sitten, die einem Mönche fast unentbehrlich sind, kann man jetziger Zeit den Candidaten nicht so leicht mehr beybringen; da er von Jugendauf die Weltgründe unter dem Scheine der Klugheit eingesogen, und folglich

so viel Welt mit sich ins Kloster bringt. Die Kinder werden auch von ihren Aeltern von der Wiege an schon zu sehr verzärtelt, und man muß von der Strenge etwas nachlassen, wenn man doch nicht alle Weltleute vom Klosterleben abschrecken will.

4 §. Wenn aber schon von der Strenge theils aus Nothwendigkeit, theils aus Bescheidenheit was nachgelassen ist, so ist doch immer die Wesenheit der heil. Orden in ihren Gelübden, und der Grund zur Vollkommenheit in den geistlichen Uebungen geblieben. Der ganze Tag ist so eingetheilt, daß die Religiosen nicht müßig seyn können, wenn sie es auch seyn wollten. Wir wollen zur Probe eine Tagordnung von der bursfeldischen Congregation anführen.

XII Uhr Nachts steht man zur Metten auf.

V Uhr Frühe steht man auf.

Ein Viertel vor VI Uhr ist die Betrachtung.

Ein Viertel nach VI Uhr wird die Prim im Chore gehalten, und nach dieser das Capitulum Regulare.

Um VII Uhr wird von jedem Priester die heilige Messe gelesen.

Um halbe VIII Uhr wird die Terz im Chore, nach dieser das Conventamt, und endlich die Sext gehalten.

Ein Viertel vor X Uhr ist die Recollection.

X Uhr, das Mittagmahl.

Ein Viertel vor XI Uhr wiederum Recollection.

XI Uhr, eine kurze Gemüthsergötzung.

XII Uhr die Non im Chore.

I Uhr, Handarbeit oder Studieren.

II Uhr geistliche Lesung.

III Uhr die Vespern im Chore.

IV Uhr geistliche Lesung, oder Studieren.

V Uhr, das Abendessen.

VI Uhr eine kurze Gemüthsergötzung.

VII Uhr die öffentliche geistliche Lesung oder die sogenannte Collatio Patrum. Nach dieser die Complet, die Lytaney, die Gewissenserforschung.

VIII Uhr begiebt man sich zur Ruhe.

5 §. Die Tagordnung der heutigen Mönchen ist von der ältern nicht unterschieden. Man steht um 12 Uhr Nachts, oder um 4 Uhr zur Metten auf. Nach dieser kömmt die Betrachtungsstund, die Prim, das Regularcapitul, die Privatmessen, das Conventamt sammt der Terz, Sext, Non, und dem Examine particulari. Nach dem Mittagmahle erholet man sich eine

ne oder anderthalb Stunde, nach dieser begiebt man sich in die Zelle, und liegt dem Studieren oder andern nützlichen Beschäftigungen ob bis zur Vesper. Nach der Vesper ist eine ganze Stund zur Lesung geistlicher Bücher bestimmt. Nach dieser nimmt man das Abendessen, und nach einer kurzen Erholung bethet man die Complet, machet das Examen, und geht zur Ruhe. Wie ist nun möglich, daß bey so einem Zusammenhange von geistlichen Geschäften ein Mönch müßig gehen könnte. Im Gegentheile ist der ganze Tag so eingetheilt, daß man kaum eine Minute findet, wo man einer Privatarbeit für sich selbst obliegen kann; wie dann die Professoren, Pfarrer, Hausmeister, und andere, denen besondere Aemter aufgetragen sind, eine Exemtion von dem Chore und der ordentlichen Tagordnung haben

ben müssen, damit sie den Geschäften ihres Amtes genug thun können.

VI Einwurf.

Von andern Gebrechen der Ordensgeistlichen.

6 §. Die Mißgönner der Klöster sind niemal beredter als wenn die Rede von verschiedenen Gebrechen der Ordensgeistlichen vorkömmt. Die Aebbte und Probsten führen sich zu prächtig auf, die Hausmeister sind geitzig, die Religiosen selbst haben allerhand Mängel, u. s. f. Was mich am meisten in diesem Falle wundert, ist dieß, daß sie sogar mit der H. Schrift, mit den heil. Vätern, mit den Aussprüchen der Päpste, Könige und Kaiser aufgezogen kommen, und daraus beweisen wollen, wie ein wahrer Religios beschaffen seyn soll. Leute, die

voll

voll Welt sind, und bis über die Ohren in zeitlichen Dingen stecken, und meistentheils darein auch verliebt sind, reden oft von dem Klosterleben wie die Blinden von der Farbe. Sie möchten nichts lieber, als die Religiosen immer zur Strengheit und Vollkommenheit anhalten, und dieß hauptsächlich durch Entziehung und Einschränkung ihrer Güter und Einkünfte. Ihr Eifer verräth sich also von sich selbst. Wie aber? Könnte man dergleichen Großsprechern nicht in das Ohr sagen, was Christus Matth. 7. eben so einem Witzlinge gesaget hat: **Was siehst du einen Splitter in dem Auge deines Bruders, und den Balken in deinem Auge siehst du nicht? Und warum sprichst du zu deinem Bruder; laß mich den Splitter aus deinem Auge ziehen, da doch ein Balken in deinem Au-**

ge ist. Heuchler! zieh zuvor den Balken aus deinem Auge, nachgehends sieh, wie du den Splitter aus dem Auge deines Bruders bringst. Oder jenes Matth. 12. Wie könnet ihr Gutes reden, da ihr böse seyd? Es ist nichts schändlichers, saget Tertullianus als wenn man nur die fremden Fehler sieht, seine eignen Fehler aber nicht sehen will. Man vergleiche nur das Leben eines Religiosen, eines auch lauen Religiosen mit dem Leben eines Weltmenschen, sonderbar wenn er reich ist, so wird man ohne weiters sehen, wenn man es doch sehen will, wie trefflich sich die eben angezogenen Stellen auf dergleichen Klösterreformatoren schicken.

7 §. Es ist alles recht, heißt es, die Religiosen sind aber vermög

ihrer

ihrer Regel verbunden heilig zu leben, und dem Beyspiele ihrer Väter zu folgen. Wenn ein Religios fehlt, so ist der Fehler immer größer als bey einem Weltmenschen. Gut! Wie fehlet aber ein Religios. Er läßt etwas nach von dem Eifer im Gebethe, und der Abtödtung. Ein Weltmensch kümmert sich aber um den Eifer im Gebethe wenig, und was eine Abtödtung sey, weis er gar nicht. Ein Religios ist zerstreuet im Chore, ein Weltmensch hingegen spielt, tanzt und schläft. Der Religios sitzt bey einem mäßigen und sparsamen Tische, denn er muß mit dem zufrieden seyn, was man ihm aufträgt, ein Weltmensch aber ißt und trinkt nach seinem Vermögen, so viel und so lange als es ihm schmeckt. Ich antworte dieß nicht rechtschaffnen Weltleuten, sondern den Beschnarchern und Tad-

lern der Ordenspersonen. Jenen, die einen Floh ausweiden, und ein Camel verschlucken.

8 §. Die Weltleute haben auch gar nicht Ursache sich um die Reformation der Klosterzucht zu bekümmern. Es haben die Religiosen ihre Obern, sie haben den Papst, den Bischof, ihren Generalen, ihren Prälaten oder Probsten, u. s. f. Haben die Weltleute einen wahren Eifer die Gebrechen der Religiosen zu bessern, so melden sie es am gehörigen Orte, und bey den Obern, wie dieß oft die frömmsten Fürsten gethan haben. Dieß Mittel ist schicklicher, als jenes gewaltthätige, welches einer Strafe gleichet, die nur Uebelthätern von den Rechten aufgeleget wird, die Beraubung nämlich oder Einschränkung ihrer Güter. Wollen sie aber die Religiosen bey ihren

ren Obern angeben, so müssen sie doch nichts Ungewisses für etwas Gewisses auf die Bahne bringen, noch aus einer Fliege einen Elephanten machen, am mindesten aber Privatfehler dem ganzen Orden aufrechnen; denn es ist nichts Gewöhnlichers, als daß man die Fehler von einem oder sehr wenigen dem Kloster, und dem ganzen Orden aufbürdet. Es giebt freylich auch hin und wieder laue und eitle Religiosen, die viele Mängel und auch viel Welt haben, es läugnet ja dieß Niemand; es giebt aber auch auf der andern Seite sehr viele fromme und eifrige Ordensgeistliche, die dieß bedauern, und nichts mehr wünschen, als daß die Geistlosen sich auch beßern möchten, allein sie können eben nicht alle Berge eben machen; indessen fodert es doch die Billigkeit und Menschenliebe, daß man die Fehler der Schuldigen den Un-

schuldigen nicht zumuthe, noch minder aber ein ganzes Kloster, oder einen ganzen Orden wegen der Mängel etlicher Privatreligiosen verachte.

XI Hauptstück.

VII und letzter Einwurf.

Man könnte doch die Güter und Einkünfte der Klöster zum Nutzen des Staates beßer verwenden, als wenn man sie den Klöstern läßt.

1 §.

Wohlan! Wir wollen die Klöstergüter von den geistlichen Händen in die weltliche, oder wie man sagt von den todten Händen in die leben-

lebendige kommen lassen; weil doch unsere Staatisten nichts mehr als dieß wünschen. Wie soll man sie aber verwenden? Wohin sollen sie kommen? zu dem Fiscus? Dieser ist aber eben eine todte Hand, wie ich schon oben gemeldet; denn was dieser einmal bekömmt, das läßt er nicht mehr von sich; deßwegen läßt auch kein Souverain von den Steuern und Abgaben was nach. Soll man sie den Bürgern und Bauern zukommen lassen? dieß wird aber wohl der Adel nicht thun. Soll man sie dem Adel einräumen? Allein (ich sage es ungerne) wie viele von dem Adel würden dieselbe mißbrauchen? Wenn auch dieß nicht geschähe, wie viele von dem Adel haben besondere Freyheiten und Privilegien, daß also von ihrem Reichthume weder dem Souverain noch dem Staate und den Bürgern was zu Gu-

ten kömmt. Wir wollen aber setzen, diejenigen, denen diese Güter zukämen, wären tugendhafte und rechtschaffne Leute, wer kann aber für ihre Nachkömmlinge gut stehen? Wir wissen aus der traurigen Erfahrung, wie übel die Güter der zu Grunde gegangenen Klöster verwendet worden, wovon wir oben ein ganzes Verzeichniß geliefert. Diesen Mißbrauch bedauert selbst ein Lutheraner von Hamburg Joh. Balthasar Schuppe. *) **Wo ehemal die Klosterfrauen das Gebeth des HErrn verrichteten, saget er, höret man jetzt das Wiehern der Pferde, das Bellen der Hunde, und den Schall der Jägerhorne.** Eben diese Sprache redet Joachim Mörlin Superintendent von Braunschweig, und beklaget sich recht sehr

über

*) In speculo Regentium. *Schuppe.*

über seine Glaubensbrüder, daß sie die ehemals zum Dienste GOttes gewiedmete Güter mit Schwelgen, Spielen, Pracht, und andere dergleichen Arten durchbrächten. *) **Lutherus** selbst saget: **Unsere Fürsten wollen die Kirche verbeßern; unter diesem Vorwande aber berauben sie selbe, plündern sie rein aus, und ziehen das Fette der Klöster an sich.** **) Und in seinen Tischreden bezeuget er mit dem **Burch. Hundius**, daß der Adel durch die Klostergüter nicht nur nicht reich geworden, sondern daß die Rittergüter sammt den Klostergütern darauf gegangen. Ich will mehr Proben und Beyspiele nicht anführen; denn es kann

*) Apud Besold. Summar. Extract. pag. 45.

**) Tom. 6. Wittenberg. lat. c. 45. Item in Symposiacis Edit. Aurif. an. 1567. p. 193.

Jedermann von sich selbst leicht einsehen, daß dergleichen Alienation von geistlichen Gütern dem Staate und den Besitzern niemal einen Nutzen bringen. GOtt rächet die Unbild, die ihm in diesem Falle angethan wird; denn er **haßet allen Raub in seinem Opfer,** wie der Psalmist saget.

2 §. Andere Staatisten geben wiederum andere Vorschläge. Zschakwitz ein Professor von Halle will aus den Klöstern Casermen für Soldaten machen. Noch einen andern Vorschlag machet jener unbekannte Verfasser, der in Schwabach zween Briefe heraus gab, worinn er dem Staate die Ausrottung der Klöster anräth. Nachdem er einen Karn von Lästerungen und Verleumdungen angebracht, räth er, man soll jedem Religiosen ein Weib geben. Den Aebbten und Prob-

sten

ſten ſoll man gute Dienſte einräumen. Aus den Gelehrten ſoll man Schreiber und Advocaten, aus den übrigen aber Thorwächter oder Soldaten machen. Die Stiftung ſelbſt ſoll man vertheilen, u. ſ. f. Der Verfaſſer des politiſchen Teſtaments vom Cardinal Alberoni iſt doch etwas gütiger; indeſſen ſähe er doch gerne, daß man die überflüßigen Klöſter in Spitäler und Krankenhäuſer verwandeln ſoll.

3 §. Warum ſind ſie aber ſo böſe meine Herren? Warum ſind ſie ſo ſinnreich zum Schaden und Untergange ihrer Nächſten? Wenn Jemand den Vorſchlag gäbe, man ſoll alle liederlichen Staatsglieder, alle Verführer der Jugend, alle Verfaſſer von Schmähſchriften und Paſquillen, wenn ſie auch anſehnliche Leute ſind, ſolange auf den Pranger ſtellen, bis

sie ihre Verleumdungen widerrufen, und ihre Fehler abschwören, was würde dieß für ein Lärmen seyn? denn belegt das römische Recht dergleichen Leute mit einer weit größern Strafe. Wie? wenn Jemand unter dem Vorwande des gemeinen Besten dem Ostracismus *) wiederum einführen wollte, was würde dieß für Bewegungen im Staate machen? Jedermann würde es mißbilligen, Jedermann würde schreyen, Ungerechtigkeit! Ungerechtigkeit! und dieß von Rechtswegen. Warum aber? Es ist nämlich eine gräuliche Unbild, wenn man einen

*) Der Ostracismus war bey den Atheniensern eine Art eines Gerichtes, wodurch sie die ansehnlichsten Männer, wenn sie der Republick zu groß, zu reich oder der Freyheit des Volkes zu gefährlich schienen, auf zehn oder fünfzehn Jahre ins Elend verwiesen.

nen ruhigen Bürger seine Güter und Rechte ohne Ursache beraubet, und mit einem Unschuldigen so grausam verfahret. Recht! Höret aber jetzt auch was euch die Stimme der Natur in das Ohr saget: **Was du nicht willst, daß man dir thun soll, dieß sollst du auch deinem Nächsten nicht thun.** Die Religiosen sind eure Nächsten, meine Herren! Sie sind eben so gute, und vieleicht beßere, und dem gemeinen Wesen nützlichere Bürger als ihr. Wie könnet ihr also gegen sie so unmenschlich seyn? Die Klöster hatten das Bürgerrecht im Deutschlande, ehe man an dergleichen böse Staatisten, und Projectisten gedacht hat. Genug aber von diesem, wir wollen nun auch untersuchen, ob wohl diese Vorschläge dem Vaterlande vielen Nutzen bringen wurden.

4 §. Zschakwitz will darum aus den Klöstern Casermen machen, weil die Religiosen und Klosterfrauen ohnehin nicht keusch leben, und doch zur Bevölkerung des Staates nichts nützen. Es ist dieß eine gräuliche Verleumdung, ich frage aber, werden wohl die Soldaten keuscher seyn als die Religiosen? Werden sie wohl Kinder aus rechtmäßigen Ehen erzeugen, die sich ohnehin ohne besondere Erlaubniß nicht verehelichen därfen? Und was bringen dann die Soldaten dem Staate für einen Nutzen? Sie, die vom Staate selbst ihren Sold ziehen? Ich will mich aber mit dergleichen Kriticken nicht länger aufhalten; die von der Glückseligkeit eines christlichen Staates ohnedas keinen ächten Begriff haben.

5 §. Die Spitäler, Pilgrimhäuser, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Leprosenhäuser, Findelhäuser, Bruderhäuser, und dergleichen Stiftungen, die unsere Idealisten immer gerne vermehret sähen, sind zwar heilige Nämen, und Werke der Tugenden. Diese Tugenden sind die Frömmigkeit, die Barmherzigkeit, die Freygebigkeit. Diese Tugenden üben aber jene Personen nicht die in diesen Häusern wirklich sind, sondern die diese Häuser gestiftet haben. Diese Tugenden müssen aber keine Gewaltthätigkeit, noch eine Unbilde zum Grunde haben. Was sie ihrem Nächsten geben, daß geben sie ihm aus dem Eignen, und nehmen es nicht zuvor andern Nächsten. Derjenige verdient den Namen eines frommen, barmherzigen, und freygebigen Christen nicht, der Jemanden was gewaltthätig nimmt,

um selbes einem Armen zu geben. Dieß wäre wohl eine grausame Tugend, wenn man einen Unschuldigen ausrauben wollte, um mit diesem Raube einen Elenden zu bekleiden.

6 §. Wir wollen von den heil. Vätern vernehmen, was von einer dergleichen Tugend zu halten sey. „Christus will nicht von einem Raube ernähret werden, saget der heil. „Chrysostomus. Warum verachtest „du ihn so sehr, da du ihm so un„reine Opfer bringest? Beßer ist es, „man lasse ihn darben, als daß man „ihn auf so eine Art ernähre. Denn „dieß ist eine Grausamkeit, und eine „Unbild zugleich, und es ist beßer, „wenn man nichts giebt, als wenn „man fremde Sachen vergiebt. Sa„ge mir nun, wenn du einen nackten „und einen gekleideten Menschen siehst,

„thä-

„ thätest du dem Gekleideten nicht die „ größte Unbilde an, wenn du ihm „ seine Kleider nehmen, und damit „ den Nackten bekleiden wolltest? *)“ Eben so redet der heil. Augustinus. „ Wer bey sich selber saget: Es giebt „ viel reiche und geitzige Christen. Ich „ sündige nicht, wenn ich ihnen das „ Ihrige nehme, und es den Armen „ gebe. Zu dieser Sünde verleitet der „ Satan den Menschen; denn wenn er „ es schon den Armen giebt, was er an„ dern nimmt, so wird dadurch die „ Sünde nicht kleiner, sondern viel„ mehr größer. **) Ein guter Gebrauch rechtfertiget keinen Raube. Alexander der III. erkläret dieß Heinrichen dem Könige in Engeland gar

R... schön.

*) S. Chrysost. hom. 86. in 26. Matth.

**) S. August. l. 50. homil. hom. 7. rel. in c. 3. caus. XIV. q. 5.

schön. „Wenn du alles, saget er, „was du von Kirchengütern an dich „gezogen, wiederum den Armen zu „Guten kommen lassest, so thust du „GOtt kein gefälligers Werk, als „wenn du einen Altar entkleidest, und „den andern bekleidest, oder als wenn „du den Petrus an das Kreuz schlu„gest, um den Paulus von dem To„de zu retten.“ *) Wo ist nun die Tugend, die erlaubet, daß man Klöster in Spitäler verwandeln darf? Es geschieht nicht nur den Religiosen, und ihrem Orden, sondern GOtt selbst geschieht eine Unbilde, wenn man die von den seligen Stiftern unmittelbar zu seinem Dienste bestimmten Güter zu Erhaltung armseliger Leute verwenden, und auf diese Art ein größers Gut in ein

*) Extat. Tom. VI. part. 2. Conc. edit. Hard. col. 1385.

ein kleiners, ein göttliches in ein menschliches verwandeln wollte.

7 §. Man muß also nicht dafür halten, daß die Erhaltung der Armen allemal ein gutes Werk sey; es ist nur damal eines, wenn man sie aus dem Eignen erhält. Der Staat kann sie von dem gemeinen Säckel, nicht von fremden Gute erhalten. Man führt prächtige Gebäude, man spielt, man tanzt, man macht sich lustig; auf dergleichen Lustbarkeiten gehen viele Kosten, und die Armen sollen darben, oder daß sie nicht darben, soll sie GOtt aus den ihm geheiligten Gütern erhalten? Was ist dieß für eine Art von einer Tugend? Man hat keine Ehre, ja nicht einmal ein Verdienst hat man, wenn man aus den Klöstern Armenhäuser machen wollte. Es ist zwar erlaubt zur Erlösung der Gefangenen, und Ernährung

der Armen die geistlichen Geschirre zu zerbrechen, und die Kirchengüter zu verkaufen, allein es ist dieß nur im höchsten Nothfalle erlaubet, wenn gar kein anders Mittel mehr verhanden ist. Niemal ist es aber erlaubt, daß man die Diener GOttes gar vertreibe, oder die Kirchen selbst verändere, sondern wenn es die höchste Noth nicht erfodert, oder wenn sie es erfodert, wenn noch andere Hilfmittel verhanden sind. Man lasse öffentlich sammeln, und die Klöster werden ein Merkliches beytragen. Man mache heilsame Gesetze und Verordnungen. Man strafe, und habe Acht auf diejenigen, die so viele arme Leute machen, so werden sie sich so sehr nicht vermehren. Man verweise die Armen an ihr Geburtsort, wie es allenthalben sehr löblich eingeführet ist, so ist ihnen geholfen. Es ist aber hier mein

Ge-

Gegenstand nicht, daß ich Mittel und Vorschläge für alle Arten der menschlichen Armseligkeiten mache, nur dieß füge ich noch hinzu, daß die Geistlichkeit ohnehin schon sehr viel zur Errichtungen dergleichen milden Stiftungen beygetragen hat. Die Städte könnten doch endlich wohl einmal damit zufrieden seyn, und ferner nichts mehr verlangen.

8 §. Kann aber nicht Kraft einer Dispensation und mit Einwilligung der Religiosen ein Kloster in ein Kranken- oder Armenhaus, u. d. gl. verwandelt werden? Ja, wenn es die unvermeidliche höchste Noth so erfodert, so kann dieß geschehen. Denn die Noth hat kein Gesetz, und die Klugheit befiehlt, daß man ein kleiners Uebel zulasse, um dadurch das größere zu vermeiden. Wir wissen aus den

Geschichten, daß dergleichen Verwandlungen in höchsten Nothfällen wirklich geschehen sind. Außer den höchsten Nothfällen darf dieß nicht geschehen; denn die unmittelbar zum Dienste GOttes bestimmten Güter darf man außer dem höchsten Nothfalle zu andern auch heiligen Absichten nicht verwenden; weil die Vorsteher der Kirche nicht Herren und Besitzer von den Kirchengütern, sondern nur Verwalter, und Administratoren sind. Man kann kein Gelübd von einem guten Werke in ein geringers gutes Werk verändern, es gehören aber alle Fundationsgüter zu den Realgelübden der seligen Stifter, folglich kann man sie in kein geringers gutes Werk, wie ein Spital oder Krankenhaus gegen einem Kloster ist, abändern. Endlich kann man Niemanden sein Recht nehmen, welches er erlaubter Weise an

sich gebracht. Wenn man aber von den Einkünften der Klöster etwas zu Errichtung eines Spitales oder Krankenhauses nimmt, so ist dieß nicht nur allein nicht unerlaubt, sondern auch den heiligen Absichten der Stifter gemäß; weil man je von den überflüßigen geistlichen Gütern Almosen geben muß, wie alle Gottes- und Rechtsgelehrte beweisen.

9 §. Daß aber die Verwandlung eines Klosters in ein Spital, Krankenhaus oder andere dergleichen Stiftung nicht eine Verwandlung in ein größers gutes Werk, sondern in ein geringers sey, man mag es hernach ansehen auf was für einer Seite man will, gegen GOtt, oder gegen dem gemeinen Wesen, dieß will ich kürzlich erweisen. In Spitälern, Kran-

kenhäusern u. d. gl. Stiftungen gehöret nichts unmittelbar (immediate, directe) zum Dienste GOttes, oder zum Heile der Seelen, sondern höchstens nur mittelbar (mediate, ex consequenti) die Personen, die allda erhalten werden, sind auch nicht unmittelbar zur Uebung der Frömmigkeit, Freygebigkeit, und Barmherzigkeit bestimmt; denn diese Tugenden üben nur jene Leute, die dergleichen milde Stiftung aus dem Eignen machen, oder andere vermögliche Leute mit Rathe und Beyspiele dazu bereden, nicht aber mit Gewaltthätigkeit, und Usurpation dazu zwingen. Die Spitäler rc. sind von den Abgaben an den Staat insgemein frey, wie alle milde Stiftungen frey sind. Endlich üben auch die Leute, die sich in dergleichen Stiftungen befinden insgemein die Tugend

nicht

nicht gar sehr. Sie bringen meistentheils den Tag müßig zu, wenn es gut geht, so schwätzen sie den Tag über, bisweilen aber raufen sie wohl auch, liegen einander in den Haaren, und unterhalten einen stäten Neid. Zur Tugend gehöret nichts als ihre bloße Person (passiva conditio corporis) denn daß man diese ernähret, dieß ist ein Werk der Barmherzigkeit. Den übrigen Bürgern kömmt von dergleichen Stiftungen eben nicht viel zu Nutzen, als daß hin und wieder einer seines Kindes, eines kranken Vaters, u. d. gl. los wird, die er sonst hätte erhalten müssen.

10 §. Im Gegentheile geschieht in Klöstern nichts anders, als was unmittelbar zum Dienste GOttes oder zum Heile der Seelen gehöret. Dahin

hin zielen der Chor, die heil. Messen, und alle andere geistliche Uebungen. Man unterhält die Armen um Christi willen. Man heilet die Kranken. Man nimmt die von den Aeltern verlaßne Waisen, und Fremdlinge auf. Die Religiosen sind es, die den armen Weltleuten beyspringen; welche Gemüths- und Seelenkrankheiten zu heilen wissen; welche die Unwissenden unterrichten, und die Fremden aufnehmen. Ich will nicht mehr wiederholen, was ich das ganze Werkchen hindurch weitläuftig genug bewiesen habe. Man halte alles dieß zusamm, und schließe, ob die Klöster dem Staate und den Staatsgliedern mehr Nutzen und Vortheile verschaffen, oder die Spitäler, Krankenhäuser, und andere dergleichen Stiftungen. Es bleibt also unumstößlich bewiesen, daß die

Ver-

Verwandlung eines Klosters in ein Spital oder Krankenhaus, u. d. gl. keine Verwandlung in ein größers gutes Werk, sondern in ein kleiners sey, man mag dieß hernach ansehen, auf was für einer Seite man will, gegen GOtt, oder gegen dem gemeinen Wesen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gufl, Veremund,

Veremund Gufls, Benedictiners von Prüfling ehemaligen öffentlichen Lehrers der Gottesgelehrtheit und des geistl. Rechtes. Vertheidigung der klö sterlichen Rechte in zeitlichen Dingen in einem getreuen Auszuge der Abhandlung des Licentiat Neubergers entgegen gesetzet

München 1768

H.mon. 224 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029916-2
VD18 1257631